

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Jahresbericht 2013



Der Bürgerbeauftragte
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Jahresbericht 2013

Der Bürgerbeauftragte
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ



Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, im März 2014

Gemäß § 7 des Landesgesetzes lege ich hiermit den schriftlichen Bericht über meine Arbeit im Jahr 2013 vor.

Vor 40 Jahren, am 3. Mai 1974, trat das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Seit 1974 wurden über 112.000 Eingaben im Büro des Bürgerbeauftragten bearbeitet.

2013 waren es mehr als 3.100 Bürgerinnen und Bürger, die sich an mich mit Eingaben wandten.

Mein besonderer Dank gilt den Mitgliedern des Petitionsausschusses und der Strafvollzugskommission, allen Verwaltungen, die an Petitionsverfahren beteiligt waren, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro des Bürgerbeauftragten, für ihre engagierte Mitarbeit.

Ihr

Dieter Burgard



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
--------------------------	----------

A EINLEITUNG	11
-------------------------------	-----------

I. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten	11
II. Sprechtag des Bürgerbeauftragten 2013	14
III. Öffentlichkeitsarbeit	16
IV. Vernetzung mit anderen Institutionen.	16
V. Öffentliche Petitionen Im Jahr 2013	25
VI. Zusammenarbeit und Dank	28

B SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	31
---	-----------

I. Rechtspflege	31
II. Justizvollzug	34
1. Allgemeines	34
2. Einzelfälle	37
3. Besuche des Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten	45
III. Gesundheit und Soziales	46
1. Grundsicherung und Sozialhilfe.	46
1.1 Arbeitslosengeld II	47
1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	49
1.3 Kosten für Unterkunft und Heizung	51
1.4 Weitere Sozialhilfeleistungen	53
2. Wohngeld	54
3. Gesetzliche Sozialversicherung	55
3.1 Ambulante Krankenbehandlung	56
3.2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	57
3.3 Bewilligung einer Rente	58
4. Schwerbehindertenrecht	59
IV. Ausländerrecht	62

V. Schule/Hochschule	65
1. Schulische Angelegenheiten	65
2. Weiterbildung/Hochschulwesen	67
VI. Öffentlicher Dienst	69
VII. Bauen und Wohnen	71
1. Bauaufsichtliches Einschreiten	71
2. Abrissverfügungen	74
3. Umsetzung des Bebauungsplans; endgültige Herstellung einer Straße	76
VIII. Landwirtschaft und Umwelt	78
1. Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken	78
2. Probleme im Zusammenhang mit der Gewinnung erneuerbarer Energien; Diskussionsforum	80
3. Natur- und artenschutzrechtliche Überprüfungen	85
4. Einstellung der Wasserversorgung	87
5. Lärmbelästigungen	88
5.1 Lärm durch Kunstflüge in Rheinhessen	88
5.2 Lärm durch Straßenverkehr	89
6. Abfallwirtschaft	90
IX. Ordnungsverwaltung, Verkehr	92
1. Polizei und Ordnungsrecht	92
2. Verkehr	95
3. Bestattungswesen	98
X. Kinder und Jugend	100
1. Kinder- und Jugendhilfe	100
2. Kindertagesstätten	103
XI. Steuern	104
XII. Kommunale Abgaben und Angelegenheiten	106
1. Kommunale Abgaben, Beitragsmaßstäbe	106
2. Kommunale Angelegenheiten, Schadensersatzforderungen	111
3. Straßenreinigung	114

XIII. Rundfunkbeitrag	115
Allgemeine Auswirkungen der Einführung des Rundfunkbeitrags	115
Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht / Ermäßigung des Rundfunkbeitrags	116
Abmeldung bei Auslandsaufenthalten	118
Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten	119
Forderung rückständiger Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträge . . .	120
5. TEIL STATISTIK	123
I. Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr zur Bearbeitung vorlagen	123
II. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs	123
III. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen	123
IV. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2013	124
V. Unzulässige Eingaben des Berichtsjahres	128
VI. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden	129

A EINLEITUNG

I. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten

Vertrauen in den Staat ist eine wesentliche Basis für die Akzeptanz und den Einsatz für das demokratische Gemeinwesen.

Wird das Vertrauen erschüttert, so gehört es mit zum rechtsstaatlichen Auftrag und zur Stärkung der Demokratie, den Bürgerinnen und Bürgern eine unabhängige Stelle zur Verfügung zu stellen, die sie bei Konflikten mit der Verwaltung unterstützt und deren Handlungen überprüft.

Über 112.000 Eingaben in 40 Jahren an den Bürgerbeauftragten sind ein-
drucksvoller Beleg für das Vertrauen, das ihm und seiner Institution entgegen
gebracht wird.



Landtagspräsident Joachim Mertes bei der Übergabe des letztjährigen Jahresberichtes

Mit zu den wesentlichen Aufgaben des Bürgerbeauftragten zählt, dazu beizutragen, dass Bürger zu Verwaltungen wieder ein berechtigtes Vertrauen haben können, dieses zu stärken oder nötigenfalls wieder herzustellen. Hierbei ist der Bürgerbeauftragte Mittler zwischen den Bürgern und der öffentlichen Verwaltung. Im Mittelpunkt stehen für ihn die Bürger, die Fragen, Anliegen, Beschwerden oder Anregungen haben.

Bürgernah und auch mit angemessener Empathie setzt sich der Bürgerbeauftragte mit seinem Team für die Petenten ein, um ein faires und transparentes Verwaltungshandeln zu erreichen.

Auch wenn einmal in einer Verwaltung ein Fehler gemacht wurde, ist dies in der Regel kein Beinbruch. Er kann behoben werden, man kann daraus lernen. Nur die Wiederholung von Fehlern sollte nicht sein und widerspricht guter Verwaltungspraxis.

Grundsätze der Gleichbehandlung, der Angemessenheit, der Nichtdiskriminierung insbesondere aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie Fairness, sollten verinnerlicht sein. Hilfsbereitschaft und Höflichkeit müssen selbstverständlich sein, denn sie sind wichtige Bausteine von Vertrauensbildung zu öffentlichen Verwaltungen.

Es schafft Vertrauen in die Demokratie, ja ermutigt die Bürgerschaft sich zu engagieren, wenn Teilhabe und Transparenz auch bei Entscheidungsprozessen selbstverständlich sind und ohne Hemmnisse früh genug praktiziert werden.

Immer mehr wird in Gemeinden, Landkreisen und landesweit z.B. bei Baumaßnahmen oder dem Einsatz von öffentlichen Geldern Bürgerbeteiligung eingefordert.

Mündige Bürgerinnen und Bürger wenden sich an den Bürgerbeauftragten, um überhaupt oder mehr Bürgerbeteiligung ermöglicht zu bekommen, so auch aktuell bei Fragen der Windenergie, der Verwaltungs- und Gebietsreform.

Immer wieder bringen Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck, dass Anliegerversammlungen und Einwohnerfragestunden in den Räten der Gemeinden teils gar

nicht oder nur pro forma durchgeführt werden, ohne dies von den Verantwortlichen engagiert, ja bürgerfreundlich, dialogorientiert praktizieren zu wollen. Aber auch die Ankündigungen von Tagesordnungspunkten von Gemeinderats- oder Stadtratssitzungen lassen nicht immer klar erkennen, um was es sich genau handelt. So lässt sich beispielsweise im Zusammenhang mit Bebauungsplänen die genaue örtliche Lage nicht ohne Weiteres aus der Bezeichnung des Baugebiets erkennen. Hier könnten gegebenenfalls ergänzende Hinweise zu einer größeren Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger führen. Zudem sollte die Veröffentlichung der Tagesordnung möglichst frühzeitig erfolgen, damit sich interessierte Bürgerinnen und Bürger darauf einrichten können. Die Gemeindeordnung sieht zwar lediglich eine Mindestfrist von mindestens vier vollen Kalendertagen vor, jedoch sind die Gemeinden nicht daran gehindert, die Frist länger zu bemessen.

Die Petition, insbesondere die öffentliche Petition, ist ein Instrument der Bürgerbeteiligung und geeignet, vor Ort für die Allgemeinheit Verbesserungen zu erreichen.

Der Landtag hat am 15. September 2011 die Enquete-Kommission „Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie“ zur Untersuchung der verschiedenen Möglichkeiten der aktiven Bürgerbeteiligung in Rheinland-Pfalz eingesetzt. Es ist das Ziel, bereits frühzeitig eine hohe Identifikation mit konkreten Projekten und politischen Prozessen zu schaffen, sowie Hürden und Schranken für eine Beteiligung abzubauen.

Im Rahmen einer Anhörung hat sich der Bürgerbeauftragte hier gerne beteiligt, da er doch aufzeigen konnte, wie Nichtbeteiligung und Intransparenz zu unnötigen Konflikten mit Verwaltungen führt.

Der Bürgerbeauftragte begrüßt es ausdrücklich, dass die im Koalitionsvertrag vorgesehene neue Institution „Beauftragter für die Landespolizei“ in der Weise geregelt werden soll, dass der Bürgerbeauftragte zugleich Beauftragter für die Landespolizei ist. So sieht es der derzeit noch in der parlamentarischen Beratung befindliche Gesetzesentwurf vor. Der Bürgerbeauftragte sieht sich für die neue Aufgabe gut gerüstet, da er sich bereits über Jahrzehnte schon im Rahmen des Petitionsrechts für Bürgerinnen und Bürger, die Probleme mit der Polizei haben, einsetzt und auch Polizeibedienstete mit Eingaben Unterstützung bei ihm fanden.

Als Ausblick auf das Jahr 2014 ist festzuhalten, dass es auch gilt, das Jubiläum „40 Jahre Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz“ im Mai in angemessener Weise zu würdigen.

Im Berichtszeitraum gingen dem Bürgerbeauftragten 2.468 neue Eingaben zu. Hinzu kamen 698 Bürgerinnen und Bürger, sich mit ihren Unterschriften insgesamt acht Sammelpetitionen anschlossen. Bei der Art des Eingangs fällt auf, dass sich der Anteil der Eingaben, die per E-Mail bzw. per Internet zugegangen sind, erneut erhöht hat. So stieg gegenüber dem Jahr 2012 der Anteil der per E-Mail eingelegten Eingaben von 19,6 % auf 22,2 % und beim Internet von 4,5 % auf 5,9 %.

Im Übrigen wird auf die Statistik in Teil C verwiesen, aus der sich die Anzahl und Aufteilung der einzelnen Eingaben ergibt.

II. Sprechtag des Bürgerbeauftragten 2013

Nachdem 2007 erstmals in einer Justizvollzugsanstalt ein Sprechtag eines Bürgerbeauftragten stattfand und nun nach 6 Jahren alle Justizvollzugsanstalten mit Sprechtagen durchlaufen waren, blickten Staatssekretärin Beate Reich und der Bürgerbeauftragte Mitte 2013 positiv darauf zurück. Die Sprechtage sind sinnvoll und haben sich bewährt. Diese Sprechtage eines Bürgerbeauftragten in Haftanstalten sind in Deutschland einzigartig und modellhaft. Gefangene und Bedienstete haben so die Möglichkeit, sich in Ausübung des Petitionsrechts nicht nur schriftlich, sondern auch in einem persönlichen Gespräch an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Seit 2007 wurden in den Justizvollzugsanstalten insgesamt 259 Gespräche geführt und 668 Petitionen wurden dabei eingereicht.

Im Berichtszeitraum erfolgten Sprechtage des Bürgerbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten Trier und Koblenz. Darüber hinaus bot er landesweit an 26 Sprechtagen in Landkreisen, kreisfreien Städten und Verbandsgemeinden sowie an sieben Sprechtagen im Mainzer Büro Gelegenheit zum persönlichen Gespräch an. Dies nutzten 373 Bürgerinnen und Bürger. Die auswärtigen 26 Sprechtage fanden bei den folgenden Verwaltungen statt:

Stadtverwaltung Frankenthal
Verbandsgemeinde Saarburg
Kreisverwaltung Neuwied
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
Stadtverwaltung Ludwigshafen
Stadtverwaltung Zweibrücken
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Stadtverwaltung Neustadt a.d.W.
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Stadtverwaltung Trier
Verbandsgemeinde Nieder-Olm
Kreisverwaltung Kusel
Kreisverwaltung Altenkirchen
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Kreisverwaltung Westerwaldkreis
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Verbandsgemeinde Wittlich Land
Kreisverwaltung Südl. Weinstraße
Stadtverwaltung Mayen

Neben den Sprechtagen vor Ort kann es auch wichtig sein, sich bei einem Orts-termin Sachverhalte anzuschauen bzw. beim gemeinsamen Termin mit den Betroffenen und den zuständigen Behörden Lösungen für Anliegen zu finden. So kam es im Jahr 2013 zu 24 solchen Terminen, bei denen eine Klärung der Probleme deutlicher wurde, ja konkrete Vereinbarungen im Sinne der Petenten getroffen wurden.

III. Öffentlichkeitsarbeit

Der Bürgerbeauftragte war auch 2013 wieder mit einem Informationsstand beim Verfassungsfest des Landtages und dem Rheinland-Pfalz Tag in Pirmasens präsent.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerbeauftragten unterstützte von Anfang an die Landeszentrale für politische Bildung, so durch die Herausgabe der „Blätter zur Landeskunde“. Ihr Direktor Dr. Dieter Schiffmann wurde Mitte 2013 in den Ruhestand verabschiedet. Ihm gilt auch ein besonderer Dank für sein Engagement für ein starkes Petitionsrecht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Beamtenbund und die Einzelgewerkschaften wie die Gewerkschaft der Polizei, die Deutsche Polizeigewerkschaft, der Verband Bildung und Erziehung sowie der Bund der Strafvollzugsbediensteten suchten ebenfalls das Gespräch bzw. gaben dem Bürgerbeauftragten die Möglichkeit, seine Arbeit vor interessierten Mitgliedern vorzustellen.

Im Rahmen einer Vorlesung an der Universität Trier zur Arbeit des Ombudsmannes in Bulgarien kam es zu einem Treffen mit Hristo Ormandgiev, Assistenzprofessor im Verfassungsrecht an der juristischen Fakultät der Universität „Hlg. Kyryl und Method“ Veliko Tarnovo. Es folgte ein intensiver Austausch von beiden mit den Studentinnen und Studenten sowie dem Vizepräsidenten der Universität, Prof. Dr. Joachim Hill.

Regen Zuspruches erfreut sich der Internetauftritt des Bürgerbeauftragten. Im Berichtszeitraum erfolgten 36.274 Zugriffe. Dies bedeutet eine Steigerung um 13 % im Vergleich zum Vorjahr.

IV. Vernetzung mit anderen Institutionen

Ebenfalls war im Jahr 2013 die Pflege von Kontakten zu Amtsleitungen und zu anderen Stellen, die in ihrem Tätigkeitsfeld mit Petitionen zu tun haben, fruchtbringend für die Petenten.

Informationen zum Petitionsrecht und zur Bearbeitung der Petitionen verstärken das Verständnis bei den Verwaltungen.

In diesem Sinne hielt der Bürgerbeauftragte persönliche Gespräche und ausführliche Vorträge, so beim Bund der Strafvollzugsbeamten, beim Verband Bildung und Erziehung und bei der Volkshochschule Mainz in der Reihe „Frauen wollen mehr...lernen, wissen, Information“.

Wichtig für die Arbeit des Bürgerbeauftragten sind der Dialog und das Verständnis mit und für die Verwaltungen.

Die Landesregierung mit den Ministerien und Zwischenbehörden ist ein bedeutender Partner bei der Bearbeitung von Petitionen.

Dank gilt hier besonders dem ehemaligen Ministerpräsidenten Kurt Beck für seine stets hilfreiche Zusammenarbeit.

Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat seit ihrem Amtsantritt Anfang 2013, ja auch schon vorher als Ministerin, deutlich gemacht, dass sie die Arbeit des Bürgerbeauftragten gerne tatkräftig unterstützt und mit ihm vertrauensvoll zusammenarbeitet.



Foto: Melanie Bauer / © Staatskanzlei

„Das Amt des Bürgerbeauftragten ist für die Gesellschaft sehr wichtig. Er ist ein Vermittler zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung und festigt damit unsere Demokratie“, betonte die Ministerpräsidentin bei dem ersten Gespräch im April 2013 in der Staatskanzlei.



*Lars Brocker, Präsident des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz
und des OVG Rheinland-Pfalz*

Wichtig ist es dem Bürgerbeauftragten, den Austausch mit Lars Brocker, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, zu pflegen. So kam es 2013 zu einem Besuch in Koblenz, bei dem auch die Verfahren und deren Verfahrensdauer bei Gerichten erörtert wurden.

Die neue Landtagsdirektorin Ursula Molka kam zum Antrittsbesuch im Frühjahr und konnte dabei auch das Team und die sanierten Büroräume kennenlernen. Ihre Unterstützung der Organisation der Institution und die enge Zusammenarbeit und Hilfe erleichtern wesentlich die Arbeit des Büros des Bürgerbeauftragten und im Petitionsausschuss.

Ein Arbeitsgespräch mit den Präsidenten der zentralen Verwaltungsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz in Neustadt griff die Themen wie öffentliche Petitionen und effiziente Bearbeitung von Petitionen bei lang andauernden Verfah-



Landtagsdirektorin Ursula Molka

ren auf. Gerade diese Zwischenbehörden sind ständig in die Bearbeitung von Petitionen, so durch Begutachtung und Stellungnahmen, wirkungsvoll eingebunden, ja demonstrieren kompetente bürgernahe Verwaltungsarbeit.



Von rechts: Präsident der SGD Nord Koblenz, Dr. Ulrich Kleemann, Präsidentin der ADD Trier, Dagmar Barzen, Präsident der SGD Süd Neustadt a.d. Weinstraße, Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz

Bei einem Gedankenaustausch mit Rolf Führ, Landesvorsitzender der Komba Gewerkschaft Rheinland-Pfalz, wurden die Situation und Problemlagen der kommunalen Beschäftigten erörtert.



Im Rahmen der Teilnahme an der 54. Deutschen Beamtenbund Jahrestagung 2013 mit der Diskussion zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben wurde das oft propagierte Modell „Privat vor Staat“ vom Bürgerbeauftragten skeptisch bewertet, gerade wenn es um die Daseinsvorsorge geht.

Weitere intensive Beratungen fanden auch 2013 mit der Verbraucherzentrale, vertreten durch Geschäftsführerin Ulrike von der Lühle sowie ihren Referentinnen statt. Hierbei waren die Sonderberatung zu den Rundfunkbeiträgen und die Schlichtungsstellen zu Energien Gesprächsthemen.

Das 9. Nationalseminar des europäischen Verbindungsnetzes für Ombudsleute in Dublin hatte das Thema „Gute Verwaltung und Bürgerrechte in Zeiten der Sparpolitik“. In Dublin konnte Dieter Burgard zum einen dem bisherigen Europäischen Bürgerbeauftragten Nikiforos Diamandouros Dank sagen und die neue Europäische Ombudsfrau, Emily O'Reilly (bisherige irische Ombudsfrau) beglückwünschen und kennenlernen.

Das Europäische Ombudsman Institut (EOI) feierte 2013 sein 25 jähriges, erfolgreiches Bestehen. 105 Ombudsman-Institutionen, darunter 59 parla-



Empfang beim irischen Staatspräsidenten Michael D. Higgins

mentarische regionale Bürgerbeauftragte arbeiten im EOI eng zusammen. Schwerpunktthema der Konferenz war „Die Unabhängigkeit des Ombudsman in Europa“.

Zum Jubiläum wurden der ehem. EOI-Präsident Ullrich Galle zum Ehrenpräsidenten und Dieter Burgard in den Vorstand gewählt. Die Idee des Ombudsmanwesens hat gerade in den letzten 10 Jahren in den neuen EU-Staaten Zuwachs bekommen, vor allem nach dem Modell der westlichen Länder. Dr. Burgi Vollger aus Südtirol wurde als Präsidentin eindrucksvoll bestätigt.



Dr. Burgi Vollger und Ullrich Galle

Im Rahmen der nationalen Zusammenarbeit trafen sich 2013 die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Schwerin.

Inhalte der zweitägigen Sitzung waren das Sozialrecht, insbesondere die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sowie Beschwerden über Entscheidungen von Jugendämtern und Familiengerichten, Einzelintegration und des Weiteren die Rundfunkbeiträge.



v.lks.: Wolfgang Schloh, Dieter Burgard, Dr. Anne Debus, Matthias Crone

Am 21.11.2013 war die Wahl von Dr. Kurt Herzberg zum neuen Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen. Die bisherige gute Zusammenarbeit wird vertrauensvoll fortgesetzt.

Die Landtagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen führte eine Anhörung im Landtag in Stuttgart durch. In Baden-Württemberg soll das Petitionsverfahren heutigen Anforderungen eines modernen, dialogorientierten Umgangs mit den Bürgerinnen und Bürgern angepasst werden. Für die Petenten bleibt das derzeitige Verfahren anonym und intransparent, was durch die Einrichtung des Bürgerbeauftragten geändert werden soll. Dieter Burgard war zu der Anhörung eingeladen worden und berichtete im Landtag über 40 Jahre erfolgreiche Arbeit in Rheinland-Pfalz.

Mit dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz, Kirchenrat Dr. Thomas Posern, fand ein Gedankenaustausch in der Geschäftsstelle der Ev. Kirchen und der Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Mainz statt.

Auf Einladung von Präsident Werner Keggenhoff besuchte der Bürgerbeauftragte mit seinen Referentinnen und Referenten im November das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz. Mitglieder der Abteilungsleiterrunde des Landesamtes stellten ihre Aufgabenbereiche vor und beteiligten sich rege am Austausch. Dabei erläuterten sie die neue Verwaltungsstruktur ebenso wie die ganze Bandbreite der Fachaufgaben. Anerkennung fand das Beschwerdemanagement, bei dem die fristgerechte und fundierte Stellungnahme zu Petitionen gewährleistet ist. Es waren vielfältige Themen und sicher war dies nicht die letzte derartige Begegnung, schließlich zählt das Landesamt auch künftig zu den „Großkunden“ des Bürgerbeauftragten.



Zu einem mehrstündigen Austausch traf Dieter Burgard den Kinderrechtebeauftragten der Republik Polen Marek Michalak. In Begleitung des polnischen Gastes befanden sich Jan Sobczak, Leiter des Generalkonsulates der Republik Polen in Köln und Jakub Wawrzyniak, Vizekonsul. Inhalte waren Petitionen von Kindern und Jugendlichen sowie der Einsatz für die Kinderrechte.

Starke Kinderrechte standen auch im Mittelpunkt einer Aktion am Nationalfeiertag, dem 3. Oktober.

„Gemeinsam unterwegs – Starke Kinder braucht das Land “ unter diesem Motto stand ein Kinderrechtslauf von Morbach nach Mainz. 120 Läuferinnen und Läufer, darunter viele Heimkinder der Evangelischen Erziehungshilfe Veldenz und des Jugendhofs Wolf starteten nachts um 3.30 Uhr in Morbach zu einem Etappenlauf zum Landtag in Mainz, wo sie abends glücklich eintrafen. Unter dem Motto „ Gemeinsam unterwegs - Starke Kinder braucht das Land „ wurde mehr Beachtung der Kinderrechte eingefordert. Lauftrainerin Inge Umbach trainierte schon zuvor 6 Monate intensiv mit den Kindern und Jugendlichen für die 110 Kilometer lange Strecke. Empfangen wurden sie vom Bürgerbeauftragten. Als Vertreterin der Schirmherrin, der Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz Irene Alt, sprach Referatsleiterin Sissi Westrich. Rüdiger Pfalz, Leiter der Einrichtungen der Rheinischen Gesellschaft der Diakonie, dankte herzlich für den abschließenden Empfang im Restaurant des Landtages.



Referatsleiterin Sissi Westrich mit Dieter Burgard begrüßen die Läufer für Kinderrechte. Foto: Klaus Benz

Ende Oktober 2013 wurde der stellvertretende Bürgerbeauftragte Peter Schöpflin in den Ruhestand verabschiedet. 22 Jahre arbeitete er engagiert und kompetent im Büro des Bürgerbeauftragten. Acht Jahre war er als stellvertre-

tender Bürgerbeauftragter tätig und war ständiger Vertreter in der Härtefall- und der Strafvollzugskommission. Gerade Eingaben aus dem Strafvollzug und zum Bleiberecht für ausländische Bürger lagen ihm am Herzen.

Landtagspräsident Joachim Mertes, Ausschussvorsitzender Peter Wilhelm Dröscher, Direktorin Ursula Molka, Personalratsvorsitzender Andreas Jäger und Dieter Burgard dankten ihm bei der Verabschiedung für seine wertvolle Arbeit.



V. Öffentliche Petitionen im Jahr 2013

Gleich die zweite veröffentlichte Petition im Jahr 2013 zeichnete sich durch eine besonders hohe Anzahl an Mitzeichnungen aus. Die Petition hatte eine Änderung des Schulgesetzes zum Gegenstand mit dem Ziel, die Nutzung von Stehplätzen in Schulbussen zu untersagen. Dabei wurde ausführlich in der Presse auf die Veröffentlichung der Petition hingewiesen und darauf, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger die Petition mitzeichnen und damit unterstützen können. Derartige Hinweise in der Presse oder im Rahmen sozialer Netzwerke im Internet führen nach den bisherigen Erfahrungen stets zu einer hohen Zahl

an Unterstützern der jeweiligen Petition. Gleichzeitig wird die öffentliche Petition dadurch bekannter und es erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass noch mehr Bürgerinnen und Bürger ihr verfassungsrechtlich verankertes Petitionsrecht wahrnehmen und nutzen.

Eine Petition gegen die geplante Abschaffung von Schusswaffen im Strafvollzug erreichte ebenfalls eine hohe Anzahl an Mitzeichnungen. Auch hier konnte festgestellt werden, dass Hinweise in der Presse auf die veröffentlichte Petition und die Möglichkeit der Unterstützung der Petition durch Mitzeichnung zu einer hohen Anzahl an Unterstützern führten. Es freut den Bürgerbeauftragten zu sehen, dass die öffentliche Petition in der Gesellschaft angekommen ist und als Instrument der bürgerschaftlichen Teilhabe angenommen wird.

Bei der Ablehnung von Anträgen auf Veröffentlichung der Petition stellte sich die Frage, wie mit Petitionen umzugehen ist, deren Thema grundsätzlich für eine Veröffentlichung in Betracht kommt (weil es sich um ein Anliegen von allgemeinem Interesse handelt, zu dem eine sachliche öffentliche Diskussion möglich ist), deren Text sich jedoch wegen der Formulierung, bestimmter Textinhalten oder wegen der Verständlichkeit als ungeeignet für eine Veröffentlichung erweist.

Dazu ist festzuhalten, dass sich interessierte Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten umfänglich über die öffentlichen Petitionen und die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung informieren können. Es liegt daher an jedem selber, einen Petitionstext einzureichen, der den Voraussetzungen entspricht. Rein redaktionelle Änderungen können in einem gewissen Rahmen in Absprache mit der Petentin bzw. dem Petenten vorgenommen werden. Umfangreiche Änderungen an dem Petitionstext werden allerdings nicht vorgenommen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich die Petentin bzw. der Petent nicht mehr mit dem Anliegen identifiziert, kurzum: es handelt sich nicht mehr um den Text der Petenten. Bei einer gegebenenfalls bestehenden Unsicherheit bietet es sich daher an, dass Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten aufgenommen wird, die Fragen gerne beantworten.

Im Jahr 2013 wurden folgende Petitionen veröffentlicht:

- Rundfunkbeitrag, 106 Mitzeichnungen
- Änderung des Schulgesetzes; Untersagung der Nutzung von Stehplätzen in Schulbussen, 2.362 Mitzeichnungen
- Änderung des Landeswassergesetzes; Privatisierung der Wasserversorgung, 36 Mitzeichnungen
- Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage; Aufhebung der Verbote von Versammlungen und Veranstaltungen, 59 Mitzeichnungen
- Schaffung eines Gesetzes zur Einrichtung von Selbstverteidigungskursen statt Sportunterricht, 5 Mitzeichnungen
- Abschaffung von Schusswaffen im Strafvollzug, 1.015 Mitzeichnungen
- Landesgesetz zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts, 219 Mitzeichnungen
- Änderung von § 22 Landesjagdgesetz, 1 Mitzeichnung
- Ethik- und Philosophieunterricht als ordentliches Lehrfach, 1.214 Mitzeichnungen
- Befreiung vom Rundfunkbeitrag bei Auslandsaufenthalt, 4 Mitzeichnungen
- Etwaige Gesetzesänderung des Ministergesetzes, 80 Mitzeichnungen
- Einrichtung einer Meldestelle für Ambrosia artemisiifolia, 498 Mitzeichnungen
- Vorratsdatenspeicherung, 188 Mitzeichnungen
- Änderung von § 69 Abs. 1 Schulgesetz; Übernahme von Schülerbeförderungskosten, 7 Mitzeichnungen
- Errichtung einer Deponie DK 1 in Strohn, 1.373 Mitzeichnungen

Informationen zur öffentlichen Petition sowie den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz unter www.derbuengerbeauftragte.rlp.de zu finden.

VI. Zusammenarbeit und Dank

Die Mitwirkung aller Ministerien des Landes mit ihren Fachbehörden sowie die Zusammenarbeit mit den Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden gestalteten sich 2013 weiterhin sehr positiv. Besonderer Dank gilt auch Herrn Walter Bockemühl, der Ende 2013 als Vorsitzender des Vorstandes der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - einer Körperschaft des öffentlichen Rechts - ausschied. Sehr konstruktiv und zügig half er bei Eingaben, eine kundenorientierte Lösung zu finden, so bei der Versorgung mit Hilfsmitteln. Engagiert arbeitete er hier am Runden Tisch mit.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Bearbeitung von Eingaben mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Dank gilt ebenso den Mitgliedern des Petitionsausschusses für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Dienste der Petentinnen und Petenten. Im Büro des Bürgerbeauftragten konnte durch den Verzicht auf Kopien und den Einsatz von Originalakten im Ausschuss der Papierverbrauch um 25.000 Blatt sowie der Verbrauch von Strom und Kopiermitteln, aber auch der Einsatz der Mitarbeiterinnen bei der Erstellung der Ausschussunterlagen wirkungsvoll gesenkt werden. Ressourcen werden so nachhaltig geschont, ohne die Qualität zu beeinträchtigen.

Dank gilt auch dem mit Ablauf der Legislaturperiode aus dem Deutschen Bundestag ausgeschiedenen Abgeordneten Klaus Hagemann, der auch stellvertretender Vorsitzender im Petitionsausschuss des Bundestages war, für die gute Zusammenarbeit, insbesondere bei Eingaben, die die Zuständigkeiten des Bundes berührten.

Mit dem Bezug von sanierten, neuen Büroräumen im bisherigen Gebäude konnten die Arbeitsbedingungen deutlich verbessert werden. Das Team des Bürgerbeauftragten ist der Landtagsverwaltung und dem Landesbetrieb (LBB) für die geglückte Realisierung dankbar.

B SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

I. Rechtspflege

Die Eingaben, die Gerichte und Staatsanwaltschaften betreffen, gingen im Vergleich zum Vorjahr zurück. Insbesondere gab die Dauer von gerichtlichen Verfahren seltener Anlass zu Beschwerden. Im Bereich der Staatsanwaltschaften kam es zu auffallend weniger Beschwerden über die Einstellung von Ermittlungsverfahren nach Anzeigen der Betroffenen.

Eingereichte Eingaben betrafen vielfältige Probleme. So beschwerte sich eine Bürgerin über das Verhalten eines Rechtspflegers im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihres Antrags auf Beratungshilfe. Insbesondere kritisierte sie längere Wartezeiten anlässlich ihrer beiden Vorsprachen sowie, dass jeweils keine Entscheidung ergangen war. Immer wieder seien weitere Unterlagen angefordert worden. Aufgrund der Eingabe veranlasste der Direktor des betreffenden Amtsgerichts eine intensive Prüfung des Beschwerdevorbringens. Diese ergab, dass die Wartezeiten nicht zu vermeiden waren, da jeweils vorrangig Eilanträge zu behandeln waren. Ferner ist nicht zu beanstanden, dass der Rechtspfleger in beiden Terminen auf das Erfordernis der Vorlage weiterer benötigter Unterlagen hingewiesen hat. Dem weiteren Anliegen der Bürgerin, auf Gewährung von Beratungshilfe hinzuwirken, vermochte der Direktor jedoch wegen des Verfassungsgrundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit nicht im Wege der Dienstaufsicht zu entsprechen.

Eher ungewöhnlich war die Eingabe eines Bürgers, der geltend machte, dass bei den Veröffentlichungen von Zwangsversteigerungsverfahren im Staatsanzei-

ger mit Ausnahme von Verfahren, die beim Amtsgericht Sinzig anhängig sind, der Name und der Wohnort des betroffenen Grundstückseigentümers nicht genannt werden. Da die Nennung von Namen und Wohnort für den jeweiligen Betroffenen „regelmäßig kein freudiges Ereignis“ sei, beehrte er, dass auch das Amtsgericht Sinzig darauf verzichtet. Allerdings entscheidet der Rechtspfleger des jeweils zuständigen Gerichts in sachlicher Unabhängigkeit über den Umfang der zu veröffentlichenden Daten. Der zuständige Rechtspfleger beim Amtsgericht Sinzig erachtet die Veröffentlichung der betreffenden Daten für zweckdienlich, damit Bietinteressenten u. a. die Möglichkeit eröffnet wird, frühzeitig mit dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen, beispielsweise zwecks Besichtigung des Versteigerungsobjekts. Da sich diese Entscheidung im Rahmen der einschlägigen Vorgaben des Zwangsversteigerungsgesetzes hält, sieht das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz keine Handhabe, diese Verfahrenspraxis zu würdigen oder ein bestimmtes Vorgehen vorzugeben. Die Staatskanzlei als Herausgeber des Staatsanzeigers ist bei der Veröffentlichung an die Vorgaben gebunden.

Wiederholt erreichten den Bürgerbeauftragten Eingaben, die ein Betreuungsverfahren zum Gegenstand hatten. In den meisten Fällen sind diese Eingaben unzulässig, weil es um die Bestellung oder Ablösung des Betreuers geht und die betreffende Entscheidung dem zuständigen Betreuungsgericht obliegt. Anders verhielt es sich jedoch bei der Eingabe eines Gefangenen, der in Sorge um seine unter Betreuung stehende Mutter war. Er erhielt keinerlei Informationen von ihrem Betreuer. Der Petent befürchtete, dass seine Mutter nicht ausreichend versorgt werde. Die zuständige Rechtspflegerin hat die Eingabe zum Anlass genommen, den Betreuer auf seine Auskunftspflicht gegenüber dem Petenten hinzuweisen. Dieser hat daraufhin den Petenten in der JVA aufgesucht und ihn über den Zustand seiner Mutter informiert. Hiermit konnte dem berechtigten Anliegen des Petenten Rechnung getragen werden.

Die aktuelle Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung war Anlass für die Eingabe eines Sicherungsverwahrten, der beanstandete, dass die zuständige Staatsanwaltschaft von ihm die Erstattung von Gutachterkosten verlangt. Er vertrat die Ansicht, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung seit dem 08.03.2000 verfassungswidrig sei, sodass von ihm auch nicht die Erstattung der seitdem entstandenen Gutachterkosten verlangt werden könne. Allerdings

war die Sicherungsverwahrung gegen den Petenten richterlich angeordnet worden. Zuletzt hatte das zuständige Landgericht am 01.02.2013 die Fortdauer der Sicherungsverwahrung beschlossen. Die anfallenden Kosten für die Beauftragung von Sachverständigen stellen Verfahrenskosten dar, die der Verurteilte zu tragen hat. Die Staatsanwaltschaft sieht daher keinen Grund, dem Petenten die betreffenden Kosten nicht aufzuerlegen.

Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften fallen Gnadensachen, die im Büro des Bürgerbeauftragten in einem gesonderten Sachgebiet geführt werden. Die Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Zusammenhang mit Gnadengesuchen an den Bürgerbeauftragten wenden, ist verhältnismäßig gering. Entweder haben sie ein Gnadengesuch eingereicht und bitten im Zuge ihrer Eingabe um Unterstützung oder sie wenden sich gegen eine bereits erfolgte ablehnende Entscheidung. In diesem Fall ist Gegenstand der Eingabe die Gnadenbeschwerde. Diese ist von der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft zu bearbeiten. Da Gnadenerweise einen Ausnahmecharakter haben, liegt es in der Natur der Sache, dass meist dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Anders war es jedoch bei der Eingabe einer Petentin, die eine gegen sie verhängte Freiheitsstrafe verbüßte, nachdem die Bewährung widerrufen wurde. Der Bewährungswiderruf erfolgte, weil sie nach den Feststellungen des erkennenden Gerichts Bewährungsauflagen nicht nachgekommen war. Die Petentin begehrte im Gnadenwege eine erneute Strafaussetzung zur Bewährung, wobei sie insbesondere geltend machte, das Gericht würdige ihre Bemühungen, die Auflagen zu erfüllen, nicht ausreichend. Nachdem bereits das Gnadengesuch sowie die Gnadenbeschwerde abgelehnt wurden, hat im Zuge des Petitionsverfahrens das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Gnadenwege eine erneute Strafaussetzung zur Bewährung unter strengen Auflagen und Weisungen gewährt. Die Petentin konnte nun aus der Haft entlassen werden.

II. Justizvollzug

1. Allgemeines

Eingaben, die den Strafvollzug betreffen, stellten erneut einen Schwerpunkt in der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten dar, wobei jedoch die Zahl gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen ist. Verhältnismäßig hoch war der Anteil von Eingaben aus der Justizvollzugsanstalt (JVA) Trier sowie der JVA Koblenz, in denen der Bürgerbeauftragte Sprechtag durchführte. Auf die Sprechtag wird unter 3. näher eingegangen.

Die Eingaben aus dem Strafvollzug nehmen für den Bürgerbeauftragten einen hohen Stellenwert ein, weil es sich hier um Menschen handelt, die sich in einer besonderen Lebenssituation befinden. Sie haben es sich zwar selbst zuzuschreiben, dass sie aufgrund eigenen, von ihnen zu verantwortenden Verhaltens in diese Situation geraten sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch sie als Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen sind und ihnen die jeweils benötigte Hilfestellung gewährt wird. Dies erfordert nicht nur der Respekt vor den Betroffenen, sondern ist letztlich auch im Sinne der Gesellschaft. Es dient der Resozialisierung und somit der Vermeidung künftiger Straftaten, wenn die Betroffenen erfahren, als vollwertige Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen zu werden. Dies geht nicht zu Lasten des Opferschutzes. Vielmehr setzt sich der Bürgerbeauftragte auch dafür ein, dass die Opfer von Straftaten von der Gesellschaft wahrgenommen werden und ihnen die notwendige Hilfestellung zuteil wird. Die den Tätern entgegengebrachte Hilfe sowie Opferschutz schließen sich nicht gegenseitig aus und können daher nicht gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr muss beiden Seiten die jeweils gebotene spezifische Hilfe zukommen.

Viele Eingaben von Gefangenen sind sicherlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich diese einsam fühlen bzw. einsam sind. Räumlich getrennt vom sozialen Umfeld, im persönlichen Kontakt stehend lediglich mit einem überschaubaren Kreis von im Übrigen fremdstehenden Personen, kann schnell das Gefühl aufkommen, in seinen Sorgen, Ängsten und Nöten – letztlich als Mensch – nicht mehr wahrgenommen zu werden. Damit soll nicht gesagt werden, dass

von den Justizvollzugsanstalten die ihnen obliegende Betreuung und Behandlung der Gefangenen vernachlässigt wird. Viele Eingaben zeigen jedoch, dass sich Gefangene zumindest aus ihrer Sicht nicht ausreichend wahrgenommen fühlen. Wenn sie sich deshalb an den Bürgerbeauftragten wenden, nimmt dieser sich mit Offenheit und der Bereitschaft, den Betreffenden auf Augenhöhe zu begegnen, des jeweiligen Anliegens an.

Ein weiterer, immer wieder von Gefangenen vorgetragener Aspekt ist das Gefühl der ungerechten Behandlung, wobei durchaus Bediensteten auch Gesetzesverstöße vorgeworfen werden. Im Ergebnis kann selbstverständlich keine Rede davon sein, dass im Strafvollzug gesetzeswidrig oder unter Missachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gehandelt wird. Es gilt jedoch, den Strafvollzug so transparent zu machen, dass die Gefangenen diesen und insbesondere auch die sie betreffenden Einzelfallentscheidungen verstehen. Zweck des Strafvollzugs ist es auch, den straffällig gewordenen Menschen zu vermitteln, dass letztlich nur der gesetzeskonforme Weg zielführend ist. Der wiederholt in Eingaben von Gefangenen geäußerte Eindruck, auch im Strafvollzug komme man nur „auf krummem Wege“ weiter, ist im Sinne der Resozialisierung verheerend. Erschwerend kommt allerdings hinzu, dass Einzelfallentscheidungen wie Vollzugslockerungen oder Befürwortung der vorzeitigen Entlassung zwar im Ergebnis den Mitgefangenen bekannt werden, die maßgeblichen Gründe wegen des Datenschutzes aber nicht dargelegt werden dürfen. Auf immer wieder zu hörende Vorwürfe, Mitgefangene hätten sehr viel schneller Vollzugslockerungen erhalten, obwohl sie es gar nicht „verdient“ hätten, kann daher sachlich nicht eingegangen werden. Umso mehr gilt es, den Gefangenen die in ihrem Einzelfall ergangene Entscheidung sowie die Gesichtspunkte, auf die diese gestützt wird, zu erläutern. Es sollte so weit wie möglich Transparenz erreicht werden, um „Verschwörungstheorien“ gegen die eigene Person vorzubeugen.

Sollten sich einzelne Maßnahmen im Strafvollzug als fehlerhaft erweisen, muss dies aufgeklärt und offen eingestanden werden. Etwaige negative Folgen für den Betreffenden sind zu beseitigen. Auf jeden Fall ist eine deutliche Entschuldigung auszusprechen. Gegebenenfalls ist aufzuklären, wie es zu dem Fehler kam und ein solcher künftig vermieden werden kann. Rückäußerungen von Gefangenen zeigen, dass diese durchaus Verständnis dafür haben, dass Fehler gemacht werden können, und Entschuldigungen akzeptieren.

Beispielsweise beanstandete ein Gefangener die Anordnung einer Urinkontrolle und machte geltend, dass er seit Haftantritt vor 20 Jahren noch nie etwas mit Drogen zu tun gehabt habe. Er konnte daher den Anlass für die Anordnung nicht nachvollziehen. Die Ermittlungen ergaben, dass der Petent irrtümlich einem Personenkreis, bei dem die Abgabe einer Urinkontrolle erforderlich ist, zugeordnet wurde. Die JVA entschuldigte sich beim Petenten in einem persönlichen Gespräch für das Versehen.

Ein anderer Gefangener beanstandete zu Recht, dass ihm die TV-Miete zwei Mal für einen Monat abgezogen wurde. Die aufgrund der Eingabe veranlasste Überprüfung ergab, dass die Miete irrtümlich sowohl vom Taschengeld als auch vom zweckgebundenen Eigengeld abgebucht wurde. Den überzahlten Betrag schrieb man sodann dem Taschengeldkonto gut.

Schließlich war auch die Beschwerde eines Gefangenen nachvollziehbar, dass ihm die Aushändigung eines TV-Geräts mit integriertem DVD-Player abgelehnt wurde, nachdem ihm der Kauf zuvor vom zuständigen Abteilungsdienstleiter aber genehmigt wurde. Nach Zugang des Geräts wurde eine Fachfirma beauftragt, den USB-Stick abzuklemmen. Die Kosten dafür hatte der Petent bereits gezahlt. Aufgrund der Eingabe händigte man dem Petenten in Absprache mit der Verwaltungsabteilung Sicherheit das Fernsehgerät aus.

Von ihrem Petitionsrecht machen nicht nur Gefangene, sondern in einigen Fällen auch Bedienstete Gebrauch. Im Berichtszeitraum liegt die Anzahl dieser Eingaben mit 14 verhältnismäßig hoch. Die zugrunde liegenden Probleme sind vielfältig und betreffen u. a. die allgemeine personelle Situation, Dienstzeitregelungen sowie Fragen zur Beförderung. So begehrte ein Bediensteter, dass bei der Einteilung zu Nacht- und Wochenenddiensten berücksichtigt wird, dass er im Wechsel mit seiner geschiedenen Ehefrau seinen Sohn beaufsichtigen muss. Dem kann nur in der Weise Rechnung getragen werden, dass er die Wochenenddienste im offenen Vollzug leisten kann. Nachdem zur Diskussion stand, dass er zu Wochenenddiensten im geschlossenen Vollzug eingeteilt wird, begehrte er, dass keine Änderung erfolgt. Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte die betreffende JVA klar, dass es bei der bisherigen, die Belange des Petenten ausreichend berücksichtigenden, Regelung verbleibt.

Ein weiterer Bediensteter sowie unabhängig davon auch mehrere Bürgerinnen und Bürger zeigten sich beunruhigt aufgrund von Pressemitteilungen, wonach die Schusswaffen im Strafvollzug abgeschafft werden sollten. Sie befürchteten, dass sowohl die Sicherheit der Bediensteten als auch die der Allgemeinheit dadurch in Frage gestellt werden könnte. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entschieden, dass in den Justizvollzugseinrichtungen, in denen bisher Schusswaffen bei Vorführungen, Ausführungen und Gefangenentransporten mitgeführt werden, dies auch weiterhin möglich sein soll. Es hat dabei auf die Bedenken und Befürchtungen der Bediensteten Rücksicht genommen, die sich bei einem erzwungenen generellen Verzicht auf das Mitführen von Schusswaffen potentiellen Angreifern gegenüber schutzlos ausgeliefert gefühlt hätten.

2. Einzelfälle

Die Anliegen, mit denen sich Gefangene im Berichtszeitraum an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, zeigten die gesamte Bandbreite des Strafvollzugs.

Erneut betrafen zahlreiche Eingaben die Verpflegung, wobei es nicht nur um deren Qualität ging, sondern auch um spezifische Wünsche, beispielsweise aus religiösen Gründen sowie Bedürfnisse aus gesundheitlichen Gründen. Hierbei ging es nicht nur um die Anstaltsverpflegung, sondern auch um das zusätzliche Angebot des Anstaltskaufmanns. So begehrte ein Gefangener unter Hinweis auf seine Laktose-Intoleranz, dass laktosefreie Milchprodukte auf die Einkaufsliste genommen werden. Die JVA verwies darauf, dass der Petent einen Antrag an die Küche auf Zuteilung spezieller laktosefreier Milchprodukte stellen kann, und hat im Übrigen die Eingabe zum Anlass genommen, dass laktosefreie Milchprodukte auf die Einkaufsliste kommen.

Da die Kontakte der Gefangenen zur Außenwelt lediglich über die Post, Telefonate sowie Besuche erfolgen können, ist es verständlich, dass Probleme im Zusammenhang damit Gegenstand zahlreicher Eingaben waren. So begehrte ein Petent, dass den Gefangenen die Möglichkeit gegeben wird, im Falle einer Haftraumkontrolle ihre Verteidigerpost, soweit diese in einem Ordner zusammengefasst ist, nach einer kurzen Inaugenscheinnahme aus dem Haftraum zu entfernen. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Verteidigerpost nicht

unzulässigerweise einer gründlichen Durchsicht unterzogen wird. Die betreffende JVA hat die Eingabe zum Anlass genommen, ihr Vorgehen zu überprüfen, und entschieden, dass den Inhaftierten nunmehr die Möglichkeit gegeben wird, ihre Verteidigerpost nach einer Sichtkontrolle, die in deren Beisein durchgeführt wird, aus dem Haftraum zu entfernen.

Sehr speziell war das Anliegen eines Petenten, der beanstandete, dass ein ihm zugesandtes Schreiben des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen im Rahmen der Postkontrolle geöffnet worden war. Die Vorgehensweise der JVA war zwar nicht zu beanstanden, da die betreffende Postsendung nicht von den im damals noch anzuwendenden Strafvollzugsgesetz genannten Ausnahmen erfasst war. Demnach waren von der Postkontrolle ausdrücklich nur Schreiben der europäischen Institutionen, nicht jedoch des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter von der Postkontrolle ausgenommen. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hielt diese Regelung jedoch nicht für sachgerecht, sodass nunmehr im neuen Landesjustizvollzugsgesetz auch solche Schreiben von der Postkontrolle auszunehmen sind. Im Vorgriff auf diese Regelung hat das Ministerium bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes die Landesjustizvollzugsanstalten gebeten, ab sofort Schreiben der genannten Institution von der Postkontrolle auszunehmen.

Ein in der Vergangenheit immer wieder vorgebrachtes leidiges Problem war die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Telefongespräche in der Muttersprache geführt werden dürfen. So konnte beispielsweise einem Gefangenen nicht geholfen werden, der beanstandete, dass ein Telefongespräch mit seiner Mutter abgebrochen worden war, nachdem er mit ihr einige Worte auf albanisch gewechselt hatte. Die JVA verwies darauf, dass Telefongespräche aufgrund der akustischen Telefonüberwachung in deutscher Sprache geführt werden müssen. Die JVA ging nach den von ihr getroffenen Feststellungen davon aus, dass die Mutter sehr wohl in der Lage ist, in deutscher Sprache zu telefonieren.

Aus Sicht des Bürgerbeauftragten ist - unabhängig von den konkreten Sprachkenntnissen, deren Umfang im Übrigen von den Justizvollzugsanstalten nur schwer feststellbar sein dürfte - der Wunsch, wegen der besseren Ausdrucksmöglichkeiten Telefongespräche in der Muttersprache führen zu können, verständlich.

Es ist daher sehr zu begrüßen, dass auf der Grundlage des neuen Landesjustizvollzugsgesetzes den Gefangenen in der Regel das Telefonieren als Dauergenehmigung erteilt wird und diese Genehmigung unabhängig davon erfolgt, ob die Telefonate in deutscher oder in ausländischer Sprache geführt werden. Eine Überwachung muss im Einzelfall entsprechend den Bestimmungen über den Besuch angeordnet werden. Aufgrund des neuen Gesetzes konnte somit dem Anliegen eines Petenten, Telefongespräche mit seiner Mutter in türkischer Sprache zu führen, da diese „absolut kein Deutsch könne“, entsprochen werden.

Im Zusammenhang mit Telefongesprächen gab wiederholt die Höhe der Telefongebühren Anlass für Eingaben. Mehrere Petenten machten geltend, die Kosten seien im Verhältnis zu ihren finanziellen Möglichkeiten unverhältnismäßig hoch und würden die Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen gefährden. Die Ermittlungen ergaben, dass für den sensiblen Bereich des Strafvollzugs nur wenige Anbieter in Betracht kommen, da die Telefonanlagen gewisse bauliche und technische Standards erfüllen müssen. Das von der Firma SAGI entwickelte Hochsicherheits-Telefonsystem erfüllt die notwendigen Anforderungen und ist deshalb in allen rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten vertreten. Diese Firma übernimmt dabei sämtliche Installations-, Material- und Unterhaltungskosten. Das gesamte System und seine Wartung sind für das Land Rheinland-Pfalz kostenlos und ersparen den Justizvollzugsanstalten zudem einen zeitintensiven Personal- und Verwaltungsaufwand. Die Preisgestaltung obliegt grundsätzlich der Firma SAGI, allerdings mit der Maßgabe, die bei einem öffentlichen Fernsprecher der Telekom anfallenden Gebühren nicht zu übersteigen. Nach den getroffenen Feststellungen wird diese Vorgabe auch eingehalten. Demnach liegen umgerechnet auf den Minutenpreis die aktuell abgerechneten Telefonkosten sogar noch geringfügig unterhalb der Telekom-Tarife. Eine von Gefangenen bisweilen geforderte Flatrate oder Pauschalpreise für Telefonate in das Festnetz sind im Angebot der Firma SAGI ebenso wie bei den öffentlichen Fernsprechern der Telekom nicht vorgesehen.

Weitere wichtige Kontakte zu den Angehörigen bieten Besuche, wobei Besuchsregelungen wiederholt Anlass für Eingaben waren. So beanstandete ein Gefangener, dass er anlässlich eines Besuches seiner sechs Jahre alten Tochter keinen körperlichen Kontakt mit dieser haben durfte. Das Einschreiten des Be-

diensteten sei für das Kind nicht zu verstehen gewesen. Die JVA hat die Eingabe zum Anlass genommen, die besuchsdurchführenden Bediensteten nochmals dahingehend zu sensibilisieren, dass die Überwachung des Besuches von Kindern besonderer Feinfühligkeit bedarf. Grundsätzlich ist zwar der Körperkontakt zwischen Gefangenen und Besuchern untersagt, dem Bedürfnis eines Kleinkindes nach Berührung mit den Eltern sei jedoch Rechnung zu tragen.

Wichtig für das Gelingen der Besuche ist nicht zuletzt, dass diese in einer möglichst angenehmen Atmosphäre stattfinden können. Hierzu gehört auch, dass sich im Besuchsraum Automaten u. a. mit Süßigkeiten und Zigaretten befinden, die von den Besuchern erworben und gemeinsam mit dem besuchten Gefangenen verzehrt werden können. Ein Gefangener regte an, dass auch Tabak und Tabakblättchen gekauft werden können. Die JVA nahm diese Anregung zum Anlass, dass der Betreiber der Automaten einen weiteren Automaten aufstellt und entsprechend bestückt.

Die erwähnten Einkaufsmöglichkeiten gibt es jedoch nicht im Familienbesuchsraum. Die betreffende JVA begründet dies damit, dass dieser Besuchsraum zum Verzehr von Speisen und Getränken nicht geeignet sei. Ein Gefangener wies jedoch darauf hin, dass es gerade für Kinder problematisch sei, einen längeren Zeitraum ohne Getränke auszukommen. Diese würden dann quengeln, worunter der Besuch leide. Die JVA wies darauf hin, dass dem Besuchszimmer eine eigene Toilette mit Waschbecken angegliedert ist. So stehe jederzeit frisches Trinkwasser zur Verfügung. Sie hat die Eingabe zum Anlass genommen, bei Bedarf Trinkbecher an Kinder auszugeben.

Für Gefangene ist die Hofstunde von großer Bedeutung, weil diese meistens die einzige Möglichkeit ist, sich an frischer Luft zu bewegen. Der Wunsch, diese möglichst angenehm verbringen zu können, ist daher verständlich. So beehrten Gefangene die Ausstattung des Pausenhofes mit einer baulichen Einrichtung, die bei schlechter Witterung Unterstellmöglichkeiten und bei sommerlichen Temperaturen Schatten bietet. Niemand möchte die Hofstunde wegen starken Regens abbrechen oder ganz ausfallen lassen. Die betreffende JVA wies darauf hin, dass an einer Hofstunde durchschnittlich etwa 70 Gefangene teilnehmen und eine Unterstellmöglichkeit daher groß genug sein müsste, um notfalls allen Anwesenden Platz zu bieten. Ein Bauteil dieser Größe würde jedoch schon

aufgrund der statischen Erfordernisse die Übersicht im Hof stark einschränken. Es würden nicht einsehbare Nischen und Winkel entstehen, wodurch der den Hof überwachende Bedienstete seiner Pflicht, Unregelmäßigkeiten zu erkennen und notfalls einzugreifen, nicht mehr in ausreichendem Maße nachkommen könnte. Die JVA sieht daher aus Gründen der Sicherheit keine Möglichkeit für solche Bauwerke in einem Spazierhof.

Wiederholt geben die Duschmöglichkeiten Anlass für Eingaben. So beanstandete ein Petent, dass die Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus Wittlich lediglich an zwei Tagen die Möglichkeit hatten, zu duschen. Aufgrund der Eingabe wurde seitens der JVA angeordnet, dass den Gefangenen des gesamten Justizvollzugskrankenhauses tägliches Duschen zu ermöglichen ist. Der zuständige Vollzugsabteilungsleiter kontrolliert in unregelmäßigen Abständen gezielt die Umsetzung dieser Anordnung.

Fragen im Zusammenhang mit der Bekleidung und dem Wäschetausch sind für Gefangene von großer Bedeutung. So machte eine Gefangene geltend, dass die zur Verfügung gestellten drei T-Shirts in den Sommermonaten nicht ausreichend seien, zumal nur einmal wöchentlich ein Wäschetausch stattfindet. Die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Rheinland-Pfalz sehen jedoch vor, dass jedem Gefangenen lediglich zwei Freizeit-T-Shirts pro Woche zur Verfügung zu stellen sind. Die weiblichen Gefangenen erhalten darüber hinaus ein weiteres T-Shirt und somit insgesamt drei Stück. Der JVA ist, so ihre Stellungnahme, eine nochmalige Erhöhung des wöchentlichen Wäscheumfangs aus Haushalts- und Kapazitätsgründen nicht möglich.

Geholfen werden konnte hingegen einer Gefangenen, die die Aushändigung von passender Unterwäsche begehrte. Ihr sei zu große Unterwäsche ausgehändigt worden, die aufgrund der Eingabe durch passende Unterwäsche ausgetauscht wurde.

Nicht entsprochen werden konnte dem Anliegen einer Petentin, die die Ausstattung mit lediglich vier kleinen Handtüchern beanstandete. Die JVA verwies auch in diesem Falle auf die einschlägige Verwaltungsvorschrift, wonach die Gefangenen wöchentlich vier Handtücher (Maße: 50 x 110 cm) ausgehändigt

erhalten. Aus Sicht der JVA ist dies aus hygienischer Sicht nicht zu beanstanden. Sie sieht auch in Angleichung an die Verhältnisse außerhalb des Vollzuges keine Notwendigkeit zum täglichen Wechsel von Handtüchern.

Über die zur Verfügung gestellten Gegenstände hinaus dürfen die Gefangenen in gewissem Umfang eigene Gegenstände in Besitz haben, was jedoch jeweils einer Genehmigung bedarf. So begehrte ein Gefangener die Aushändigung einer Broschüre, die er sich von der Hochschule Geisenheim hatte zuschicken lassen. Er machte geltend, dass er hauptberuflicher Winzer ist und bereits vor seiner Entlassung die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen müsse, um so dann beabsichtigte Neupflanzungen vornehmen zu können. Aufgrund der Eingabe wurde die Broschüre genehmigt und ausgehändigt.

Da der Besitz reglementiert ist, bedarf auch der Einkauf der Genehmigung. So begehrte ein Petent die Genehmigung zum Kauf von zwei Bruchbändern und machte geltend, dass er bereits seit vielen Jahren ein Bruchband trage, dieses jedoch inzwischen defekt sei. Die betreffende JVA hatte die Genehmigung zunächst abgelehnt mit der Begründung, Bruchbänder hätten keine heilende Wirkung und führten daher auch zu keiner Genesung. Der Petent erklärte, dass ihm dies bekannt sei, das Tragen eines Bruchbandes ihm jedoch Erleichterung verschaffe. Die JVA erteilte schließlich die Genehmigung, sodass die Bruchbänder im Sanitätshaus bestellt werden konnten.

Für die meisten Gefangenen stellt der Fernsehempfang eine wesentliche Abwechslung im Alltag dar. Es ist verständlich, dass ausländische Gefangene oder solche mit Migrationshintergrund gerne auch Fernsehsender in ihrer Muttersprache empfangen möchten. So wurde in einer JVA der Empfang eines Fernsehsenders in albanischer Sprache begehrt. Aufgrund der Eingabe veranlasste die JVA, dass nunmehr auch ein solcher Sender angeboten wird, nachdem zunächst eine technische Erweiterung an der Satellitenanlage vorgenommen wurde. Der Petent hat sich im Namen der betreffenden Gefangenen ausdrücklich bedankt und hob als besonders positiv hervor, dass die Freischaltung am Tage der Unabhängigkeit des Kosovo erfolgte. „Besser hätte es nicht kommen können“.

Um Regelungen im Zusammenhang mit Urlaub ging es einem Gefangenen, der als Freigänger an einem Seminar für seinen Arbeitgeber teilnehmen sollte und

im Anschluss daran Urlaub hatte. Die Regelungen sahen vor, dass er nach dem Seminar in die JVA zurückkehren und dort seinen Urlaubsschein hätte abholen müssen. Im Hinblick auf die ihm dadurch entstehenden unnötigen Fahrtkosten begehrte er, seinen Urlaub unmittelbar vom Ort des Seminars aus antreten zu können. Aufgrund der Eingabe hat die JVA eine entsprechende Regelung veranlasst.

Ein Petent berichtete über Probleme im Zusammenhang mit der Beantragung eines benötigten Reisepasses sowie der beabsichtigten Eheschließung und beanstandete, nicht ausreichend Hilfe von der JVA zu erhalten. Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde der Petent in das für ihn zuständige Konsulat ausgeführt, um dort einen neuen Reisepass beantragen zu können. Bezüglich der beabsichtigten Eheschließung wurde der Sozialdienst bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen behilflich und trug Sorge dafür, dass in Absprache mit dem Standesamt die Trauung in der Anstalt erfolgen kann.

Bisweilen werden Eingaben bereits vorsorglich eingelegt, bevor ein befürchteter Sachverhalt eingetreten ist. So befürchteten drei Gefangene, künftig nicht mehr an dem Marathonprojekt für Gefangene in Darmstadt teilnehmen zu können, weil der für die Betreuung des Projekts zuständige Bedienstete aus Altersgründen ausschied. Die JVA stellte jedoch klar, dass das Marathonprojekt auch weiterhin nicht in Frage gestellt wird.

Wiederholt gibt es Streit darüber, inwieweit Gefangene sich gegenseitig helfen dürfen. So beanstandete ein Petent, dass es in der Hausordnung der JVA verboten ist, dass Gefangene sich gegenseitig Schreib- und Formulierungshilfe geben dürfen. Die betreffende JVA beruft sich jedoch darauf, dass den Gefangenen Beschränkungen auferlegt werden können, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Die JVA vermag auch keine tatsächliche Notwendigkeit zu erkennen, da sich schreibkundige Gefangene ohne fremde Hilfe mitteilen können und schreibunkundigen Inhaftierten Gelegenheit gegeben wird, ihre Anliegen in geeigneter Weise vorzutragen, wobei erforderlichenfalls die Schreib- und Formulierungshilfe durch Bedienstete erfolgt. Hintergrund für die Regelung ist die Vermeidung von Abhängigkeitsverhältnissen und des Austauschs von Waren oder sonstiger Dienstleistungen jederart für die Schreib-

hilfe. Darüber hinaus soll die Entstehung von Subkulturen durch die Schaffung von Abhängigkeiten nicht noch begünstigt werden.

Ein Petent beschwerte sich über einen Bediensteten, der ihm während einer Unterhaltung vorgeworfen hatte, er sei „wegen schwerster Sexualverbrechen“ verurteilt worden. Er machte geltend, dass er lediglich wegen eines „Sexualvergehens“ angeklagt und verurteilt worden ist. Aufgrund der Eingabe hat die betreffende JVA bestätigt, dass die beanstandete Aussage des Bediensteten nicht den Tatsachen entspricht. Der Bedienstete wurde über diesen Sachverhalt informiert, sodass er künftig nicht mehr von „Sexualverbrechen“ sprechen wird.

Zu Irritationen führte bei einigen Gefangenen, dass das am 01.06.2013 in Kraft getretene Landesjustizvollzugsgesetz kein Überbrückungsgeld mehr vorsieht. Es wurde um Klärung gebeten, was nunmehr mit dem angesparten Überbrückungsgeld geschieht, wobei insbesondere die Befürchtung laut wurde, dass dieses nunmehr im Wege von Pfändungsmaßnahmen dem Zugriff von Gläubigern unterliegen werde. Aufgrund der Eingabe wurde klargestellt, dass das bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angesparte Überbrückungsgeld erhalten bleibt. Insofern besteht Bestandsschutz, sodass auch der Pfändungsschutz für das angesparte Überbrückungsgeld weiterhin gilt.

Viele Eingaben sind auf Vollzugslockerungen, insbesondere auf die Verlegung in den offenen Vollzug, ausgerichtet. In jedem Fall erfolgt eine eingehende Prüfung durch die zuständige JVA, ob die Voraussetzungen für Vollzugslockerungen vorliegen. So konnte einem Gefangenen geholfen werden, der einen Ausbildungsplatz gefunden hatte und aus dem offenen Vollzug heraus mit der Ausbildung beginnen konnte. Ihm konnte der offene Vollzug zuerkannt werden, sodass er das Ausbildungsverhältnis antreten konnte.

Verhältnismäßig wenig Gefangene beanstandeten die gesundheitliche Versorgung in den Vollzugsanstalten. In allen Fällen wird das Beschwerdevorbringen, gegebenenfalls auch unter Einschaltung der medizinischen Fachaufsicht beim Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, eingehend geprüft. So hatte ein Gefangener beanstandet, dass die bereits seit neun Jahren bestehende Methadon-Substitution abgesetzt wurde. Der Anstaltsarzt hatte aufgrund des bei der Eingangsuntersuchung festgestellten Beikonsums anderer Suchtmittel

ein Methadon-Abdosierungs-Schema erstellt. Nach Beurteilung der Fachaufsicht hätte in einem solchen Fall jedoch der Beikonsum genau spezifiziert werden müssen. Zudem wurde die kurze Dauer der Abdosierung von neun Tagen bemängelt. Die Beanstandungen wurden mit dem Anstaltsarzt ausführlich besprochen. Dieser hat künftige Beachtung zugesichert.

3. Besuche des Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten

Da sich bereits in den vergangenen Jahren die Sprechtag der Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten eines regen Zuspruchs erfreuten, setzte der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum diese Praxis fort und hielt Sprechtag in der JVA Trier sowie der JVA Koblenz ab.

In der JVA Koblenz nahmen 17 Personen das Gesprächsangebot wahr und trugen insgesamt 36 unterschiedliche Anliegen vor. Unter den Petenten war ein Bediensteter, der verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Personalsituation in der JVA Trier ansprach. Bei den Anliegen, die die Gefangenen vortrugen, lagen die Schwerpunkte neben zahlreichen Einzelfallproblemen bei der Freizeitgestaltung, der Verpflegung und dem Fernsehempfang.

In der JVA Koblenz fanden Gespräche mit 20 Personen, darunter fünf Bediensteten, statt. Es wurden insgesamt 73 Anliegen vorgetragen, von denen 65 den Strafvollzug betrafen. Gewisse Schwerpunkte ergaben sich hier bei Anliegen, die Besuchsregelungen, Kühlmöglichkeiten, Telefongespräche sowie die Heizung betrafen. Während in anderen Vollzugsanstalten gelegentlich über unzureichende Heizung geklagt wurde, kommt es in der JVA Koblenz, auch schon zuvor in schriftlichen Eingaben, zu Beschwerden darüber, dass sich die Ventile an den Heizkörpern nicht regulieren lassen. Dies führt zumindest gelegentlich zu einer Überhitzung der Hafträume. Von einigen Gefangenen wird auch ein unnötiger Energieverbrauch kritisch angesprochen. Das Problem ist der JVA bekannt und es wird im Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) an einer Lösung gearbeitet. Auch die ebenfalls schon in der Vergangenheit des Öfteren beklagten fehlenden Kühlmöglichkeiten könnten nur mit umfangreicheren baulichen Maßnahmen geschaffen werden. Bislang scheitert die Ausstattung der Hafträume mit Kühlschränken an der begrenzten Leistungskapazität des Stromnetzes. Der LBB hat dazu festgestellt,

dass voraussichtlich das gesamte Stromnetz erneuert werden muss. Zur Frage der Realisierbarkeit wurde eine Machbarkeitsstudie beauftragt.

Dank gilt den betreffenden Justizvollzugsanstalten, die die große Zahl der Eingaben, die den Sprechtagen folgten, in angemessenen Zeiträumen abgearbeitet haben. Dank gilt auch Staatssekretärin Beate Reich, die in einem gemeinsamen Gespräch mit den Leiterinnen der Vollzugsanstalten Gelegenheit gab, die spezifischen Probleme, die sich bei den Sprechtagen zeigten, zu erörtern. Im Gespräch konnten noch bestehende Fragen geklärt sowie konstruktive Lösungsansätze aufgezeigt werden.

Im Oktober 2013 machte sich der Bürgerbeauftragte im Neubau der Sicherungsverwahrungsanstalt Diez ein Bild von den hohen Investitionen des Landes. Hier haben sich die Räumlichkeiten seit der Inbetriebnahme im Mai 2013 wesentlich für die Sicherungsverwahrten verbessert und die Eingaben aus diesem Bereich minimiert.

III. Gesundheit und Soziales

Wie in den vergangenen Jahren stellten die Eingaben zum Bereich „Soziales und Gesundheitswesen“ einen der Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten dar.

1. Grundsicherung und Sozialhilfe

Der größte Teil der Eingaben betraf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Hiervon erfasst sind Eingaben zum Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, also das sog. Arbeitslosengeld II, und der Sozialhilfe, wobei hier insbesondere die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzuführen ist. Wie bereits in den vergangenen Jahren zu beobachten war, ist die Zahl der Eingaben zum Bereich des Arbeitslosengeldes II insgesamt zurückgegangen. Dagegen ist die Anzahl der Eingaben im Bereich der Sozialhilfeleistungen annähernd gleich geblieben.

1.1 Arbeitslosengeld II

Die Probleme der Bürgerinnen und Bürger im Berichtsjahr unterscheiden sich kaum von denen der Vorjahre. So ging es bei einem großen Teil der Eingaben um die Bearbeitung von Anträgen bzw. die Bewilligung oder Weiterbewilligung von Leistungen sowie deren Auszahlung.

Schwierig wird es für die Bürgerinnen und Bürger, wenn die ihnen zustehenden Leistungen nicht rechtzeitig zu Beginn des Monats auf dem Konto eingegangen sind. In der Regel haben sie kaum genug Geld auf dem Konto, um ihren weiteren Lebensunterhalt, die Mietzahlungen und etwaige andere Abbuchungen sicherzustellen.

In diesen Fällen sind die Jobcenter bemüht, schnell zu helfen. So wandte sich bereits am ersten Arbeitstag des Berichtsjahres eine verzweifelte Bürgerin telefonisch an den Bürgerbeauftragten, da sie noch kein Geld erhalten hatte. Sie wollte zum 1. Januar 2013 in eine neue Wohnung umziehen und hatte beim Jobcenter rechtzeitig die Änderung mitgeteilt, aber bis dahin noch keinen Bescheid und auch kein Geld erhalten. Nun wisse sie nicht, wovon sie leben solle und könne auch nicht umziehen. Das Jobcenter teilte dazu mit, dass zwar Mitte Dezember alle Unterlagen vorlagen, aber bedingt durch die Feiertage und die damit einhergehende Personalknappheit der Vorgang leider nicht rechtzeitig vor dem Jahreswechsel bearbeitet werden konnte. Zudem sei der Anruf der Petentin am 28. Dezember 2012, mit dem sie auf die Dringlichkeit hinwies, vom Service-Center nicht als Information an die Sachbearbeitung weitergeleitet worden. Zwei Tage nach ihrem Anruf beim Bürgerbeauftragten wurden ihr bei einer persönlichen Vorsprache die ihr zustehenden Leistungen ausgezahlt.

Bei der Bearbeitung der Eingaben wird immer wieder deutlich, dass die Gründe für die Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung nicht nur bei den Jobcentern zu suchen sind. Die Leistungsberechtigten müssen auch ihren Mitwirkungspflichten, z. B. bei der Vorlage der für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen nachkommen. Tun sie dies nicht, hat dies zur Folge, dass der Antrag nicht bearbeitet werden kann und keine Leistungen gezahlt werden. Diese Erfahrung musste eine Petentin machen, die sich Mitte März an den Bürgerbeauftragten wandte, da ihr für den Monat kein Geld gezahlt wurde. Vielmehr würden Kontoauszüge von ihr verlangt, die sie nicht mehr habe. Die Bank wollte für die Zweitausfertigungen von Juli bis Dezember aber einen Betrag von 185 €

haben, den sie nicht zahlen könne. Das Jobcenter erklärte dazu, dass die Petentin den Weiterbewilligungsantrag rechtzeitig eingereicht hatte, aber aus den beigefügten Kontoauszügen eine Zahlung von 650 € im Dezember ersichtlich war. Anfang Februar wurde daher nachgefragt, um welche Einkünfte es sich dabei handelt, und die Vorlage weiterer Kontoauszüge zur Prüfung etwaiger weiterer Zahlungseingänge erbeten. In der Folge sprach die Petentin persönlich vor und wurde um schriftliche Beantwortung der Anfrage und Vorlage der Kontoauszüge gebeten. Da dies nicht erfolgte, wurde der Antrag nicht bewilligt und das Geld Anfang März nicht überwiesen. Unabhängig davon, ob die Bank tatsächlich Gebühren in dieser Höhe verlangen kann, hatte die Petentin dies gegenüber dem Jobcenter nicht einmal mitgeteilt. Das Jobcenter erklärte, dass der Petentin kurzfristig geholfen werden kann, wenn sie dazu beiträgt, den Sachverhalt aufzuklären. Der Bürgerbeauftragte wies sie ebenfalls ausdrücklich darauf hin. In der Folge legte die Petentin die geforderten Unterlagen vor, worauf das Jobcenter den Antrag umgehend bearbeitete und die Leistungen am 28. März auszahlte.

Einen weiteren Schwerpunkt stellen Eingaben dar, in denen die Bürgerinnen und Bürger mit der Höhe der ihnen gewährten Leistungen nicht einverstanden sind. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. So wandte eine Petentin ein, dass das Jobcenter seit Monaten nicht nur das Kindergeld für ihren Sohn als Einkommen anrechnete, sondern auch Kindergeld für sie. Dieses werde ihr aber von der Familienkasse nicht gezahlt, sodass ihr monatlich ein Betrag von 184 € fehle. Nach Prüfung durch das Jobcenter blieb dieses bei der Auffassung, dass ein vorrangiger Anspruch der Petentin auf Kindergeld besteht. Da sie dieses aber entgegen der Annahme des Jobcenters nicht erhalten hat, wurde der Anspruch für die vergangenen Monate neu berechnet und die Nachzahlung ausgezahlt.

Immer wieder gibt es Probleme im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung durch die Jobcenter. Vielfach werden dabei Unstimmigkeiten mit den jeweiligen Arbeitsvermittlern geschildert, u. a. weil die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ihre Situation nicht ausreichend gewürdigt sehen.

So beschwerte sich ein Ehepaar über das Verhalten und die beleidigenden Aussagen ihres Arbeitsvermittlers bei dem letzten Gespräch. Sie erklärten, dass

sie sich durch dessen Aussagen eingeschüchtert fühlten und Angst vor dem nächsten Gespräch hätten. Das Jobcenter nahm die Beschwerde sehr ernst und überprüfte den Sachverhalt. Da das Vermittlungsgespräch fast sechs Monate zurücklag, war eine Aufklärung sehr schwierig, zumal das Gespräch aus Sicht des betroffenen Mitarbeiters anders verlaufen war. Das Jobcenter konnte jedoch die Befürchtungen der Petenten vor dem nächsten Gespräch zerstreuen, da mittlerweile eine andere Vermittlungsfachkraft für sie zuständig ist.

1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Diese erhalten alle, die dauerhaft erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze erreicht haben. Im Berichtsjahr war die Altersgrenze bei der Vollendung des 65. Lebensjahres und zwei Monaten erreicht, also dann, wenn auch ein Anspruch auf Zahlung der Regelaltersrente besteht.

Vielfach wenden sich Rentnerinnen und Rentner an den Bürgerbeauftragten, die angeben, dass sie aufgrund ihrer Rente nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt sowie die Unterkunftskosten sicherzustellen. Hier kann ihnen nur geraten werden, einen entsprechenden Antrag beim Sozialamt zu stellen. Allerdings sind sie oftmals erstaunt, dass die aus ihrer Sicht niedrige Rente sogar noch zu hoch ist, um Grundsicherungsleistungen zu erhalten. Diese Erfahrung machte eine Rentnerin, deren monatliche Rente von 813,79 € den monatlichen Gesamtbedarf für den Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten um 66,19 € überstieg. Aus ihrer Sicht reichte die Rente nicht aus, aber um Grundsicherungsleistungen zu erhalten, war sie dann doch zu hoch. Da nach den Berechnungen der Stadtverwaltung auch kein Anspruch auf Wohngeld bestand, konnte ihr leider nicht geholfen werden.

Allerdings kann sich die Situation auch während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen ändern, wenn die Leistungsberechtigten plötzlich über Vermögen oder Einkommen verfügen. So wandte sich ein Petent, der bereits seit vielen Jahren Grundsicherungsleistungen erhält, an den Bürgerbeauftragten, da ihm nach dem Tod seiner Mutter keine Leistungen mehr gezahlt wurden. Er gab an, dass ihm darüber kein Bescheid vorliegt und ihm auch gesagt wurde, er

könne keinen Antrag mehr stellen. Wie sich herausstellte, hatte er dies falsch verstanden. Nach Auskunft der Kreisverwaltung war ihm bei einer Vorsprache erklärt worden, dass aufgrund der Erbschaft geprüft werden müsse, ob das dadurch erlangte Vermögen, insbesondere die Grundstücke zur Sicherung des Lebensunterhalts eingesetzt werden müssen. Darauf habe er erklärt, dass er auf weitere Grundsicherungsleistungen verzichtet, was ihm die Verwaltung sogar schriftlich bestätigt hatte. Der Petent wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er jederzeit erneut Grundsicherungsleistungen beantragen kann.

Und dann gibt es immer noch die Fälle, in denen die Betroffenen statt Arbeitslosengeld II lieber Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen möchten. Hintergrund ist offenbar, dass sie keinen Kontakt mehr mit den Jobcentern haben möchten. Da Bürgerinnen und Bürger in diesen Fällen die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, ist dies nur möglich, wenn eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Solange dies nicht der Fall ist, ist ein Wechsel nicht möglich.

Dieser Wunsch, Leistungen vom Sozialamt und nicht vom Jobcenter beziehen zu wollen, führte bei einer Petentin dazu, dass sie erst gar keine Leistungen erhielt. In ihrem Fall hatte die Landwirtschaftliche Alterskasse eine volle Erwerbsminderung festgestellt. Allerdings erhielt die Petentin auch eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung, die nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt hatte. Die Kreisverwaltung wies darauf hin, dass sie bei der Feststellung einer Erwerbsminderung an die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung gebunden ist. Darunter sind nach § 125 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) die allgemeine Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung zu verstehen. Für sie als Sozialhilfeträger sei damit die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung maßgebend und nicht die der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Der Petentin wollte diese Differenzierung nicht einleuchten. Aus ihrer Sicht sei es ihr nicht zuzumuten, bis zu einer Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung über eine volle Erwerbsminderung abzuwarten. Sie wurde mehrfach – sowohl von der Kreisverwaltung als auch dem Bürgerbeauftragten – darauf hingewiesen, dass derzeit das Jobcenter für eine Gewährung von Leistungen zuständig ist und sie dort Leistungen beantragen kann. Ob sie dies getan hat, ist nicht bekannt.

1.3 Kosten für Unterkunft und Heizung

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts spielen die Kosten für Unterkunft und Heizung eine große Rolle. Dabei treten immer wieder die gleichen Probleme auf.

Nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen werden die Kosten für Unterkunft und Heizung nur übernommen, soweit sie angemessen sind. Sind die Kosten unangemessen hoch, werden die Leistungsberechtigten aufgefordert, diese z. B. durch einen Umzug in eine andere, angemessene Wohnung zu senken. Einige der Probleme, die in diesem Zusammenhang entstehen können, lassen sich anhand der Eingaben eines Petenten beispielhaft darstellen.

Dieser Petent wandte sich im Januar an den Bürgerbeauftragten, da das Jobcenter seit November des Vorjahres die gezahlten Leistungen um monatlich 340 € gekürzt hatte. Als Grund stellte sich heraus, dass er zusammen mit seiner Ehefrau ein Wohnhaus mit einer Wohnfläche von 130 m² bewohnte, für das eine Warmmiete von 1.004,20 € anfiel. Nachdem er im Mai 2012 aufgefordert worden war, die monatlich unangemessen hohen Kosten zu senken, zahlte das Jobcenter ab November 2012 nur noch die angemessenen Kosten. Allerdings hatte der Petent ein Attest vorgelegt, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, umzuziehen. Nach einer amtsärztlichen Untersuchung und einer Besprechung mit einem Mitarbeiter des Jobcenters im Dezember ging der Petent davon aus, dass weiter die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Dennoch wurden auch im Januar 2013 nur die gekürzten Leistungen gezahlt, da das Jobcenter die Ausführungen im Gutachten dahin verstanden hatte, dass der Umzug ohne fremde Hilfe nicht durchführbar sei. Aufgrund der Eingabe erfolgte eine telefonische Nachfrage des Jobcenters bei der Amtsärztin, die klarstellte, dass der Petent aufgrund einer psychischen Erkrankung zu der Zeit generell nicht umzugsfähig war. Daraufhin wurden dem Petenten die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung rückwirkend ab November und zunächst bis zum Ende der medizinischen Reha-Behandlung bewilligt. Damit schien die Angelegenheit zunächst zur Zufriedenheit des Petenten erledigt.

Im Juni wandte sich dieser Petent wieder an den Bürgerbeauftragten und erklärte, dass sich kurzfristig die Gelegenheit ergeben hatte, eine schöne und dem Wunsch des Jobcenters entsprechend erheblich kleinere und günstigere Woh-

nung zu bekommen. Der Umzug sei sehr kurzfristig erfolgt, nachdem Kinder und Freunde den Umzug arrangierten und durchführten. Er war nun verärgert, dass das Jobcenter die beantragte darlehensweise Übernahme der Kautionsabnahme ablehnte und ab dem Umzug nur noch geringere Leistungen bewilligte. So hätte er doch nun 300 € monatlich eingespart, er erhielte aber 460 € monatlich weniger vom Jobcenter. Es stellte sich dann heraus, dass der Petent die Wohnung zum 01. Mai 2013 bezogen hatte, dies aber erst am 14. Mai 2013 beim Jobcenter mitteilte. Das Jobcenter wies darauf hin, dass die nun anfallende monatliche Warmmiete in Höhe von 730 € für einen Zweipersonenhaushalt weiterhin nicht angemessen ist. Bei der Neuberechnung der Leistungen berücksichtigte das Jobcenter entsprechend den gesetzlichen Regelungen die maximal übernahmefähigen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 515,80 €. Auch wenn er nun in eine günstigere Wohnung gezogen war, hatte es der Petent versäumt, vor dem Abschluss des Mietvertrags und dem Umzug Kontakt mit dem Jobcenter aufzunehmen und abzuklären, ob die Kosten für die neue Wohnung übernommen werden können. Dieses Vorgehen ist umso unverständlicher, da ihm aus der bereits im November 2012 erfolgten Absenkung der Leistungen die Höhe der als angemessen anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung bekannt war. Diese negative Überraschung hätte er sich sparen können.

Daneben gibt es auch immer wieder Probleme im Zusammenhang mit der Übernahme von Nebenkostenabrechnungen, wenn die Vermieter auf die Zahlung drängen und die Bearbeitung des Antrags beim Sozialamt oder Jobcenter längere Zeit in Anspruch nimmt. Eher ungewöhnlich war der Fall eines Ehepaars, das im Laufe des Berichtsjahrs beanstandete, dass es auf seine Heizkostenabrechnungen 2007/2008, eingereicht im März 2009, und 2008/2009, eingereicht im Januar 2010, noch keine Nachricht erhalten hatte. Hier stellte sich heraus, dass die Abrechnung 2007/2008 versehentlich nicht bearbeitet worden war, was nun umgehend geschah. Die Abrechnungen für die Zeiträume danach lagen dem Jobcenter nicht vor und wurden angefordert. Das Jobcenter hob in diesem Fall hervor, dass die Petenten zwar einen intensiven Schriftkontakt mit dem Jobcenter führen, die fehlende Bearbeitung aber erstmals – nach vier Jahren – gegenüber dem Bürgerbeauftragten beanstandet hatten.

1.4 Weitere Sozialhilfeleistungen

Die Sozialhilfe umfasst neben der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weitere Leistungen wie die Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder Hilfe in anderen Lebenslagen. In der Folge sollen einige Beispiele aus diesem Bereich dargestellt werden.

Eine Petentin bat um Hilfe für ihre Tante, die gemeinsam mit ihrer Großmutter in ihre Nähe gezogen war, da die Petentin die einzige Angehörige ist, die sich um sie kümmern kann. Die Tante ist aufgrund ihrer Erkrankung an Muskelschwund pflegebedürftig und hatte bereits in der Vergangenheit, da keine Kranken- und Pflegeversicherung besteht, Leistungen für die ambulante Pflege erhalten. Nun schilderte die Petentin Probleme mit der Kostenübernahme, die dazu geführt hatten, dass der zunächst beauftragte Pflegedienst seine Tätigkeit eingestellt hatte. Die Petentin war mit der Pflege der Tante neben ihrer beruflichen Tätigkeit offensichtlich überfordert. Die Kreisverwaltung erklärte, dass die Petentin trotz Zusage die sechs Wochen zuvor angeforderten Unterlagen nicht vollständig eingereicht hatte. Nachdem die Petentin einen neuen Pflegedienst gefunden hatte, bewilligte die Kreisverwaltung kurzfristig die vorläufige Übernahme der Kosten für die ambulante Pflege. Damit konnte die Versorgung sichergestellt werden.

Daneben wandte sich die Mutter eines behinderten Jungen an den Bürgerbeauftragten. Ihr Sohn erhält Eingliederungshilfeleistungen zum Besuch einer Tagesförderstätte. Zudem wurde eine monatliche Fahrpauschale in Höhe von 150 € für die tägliche Beförderung zur Tagesförderstätte und zurück gezahlt, da die Mutter die Fahrten übernimmt. Diese Zahlung sei nun mit dem Hinweis eingestellt worden, dass im Herbst des Vorjahres die Kosten für die Beschaffung eines behindertengerechten Autos in Höhe von ca. 30.000 € übernommen worden waren. Nun sei ihr mitgeteilt worden, dass nur noch eine Pauschale von 61 € gezahlt wird, was aus Sicht der Petentin nicht ausreicht, um die Kosten für Benzin zu decken. Die Kreisverwaltung teilte mit, dass die monatliche Pauschale für den Betrieb und die Instandhaltung des Kraftfahrzeugs in Anlehnung an die Bestimmungen der Kriegsofferfürsorge gezahlt werde und seit mehr als 15 Jahren nicht mehr angepasst worden sei, obwohl die Kosten

für Treibstoff und Wartung erheblich gestiegen seien. Mit der Petentin wurde aber ein Kompromiss geschlossen. Danach übernimmt die Kreisverwaltung neben der monatlichen Pauschale zusätzlich die Kosten für die Haftpflicht- und Kaskoversicherung.

In einem anderen Fall wollte ein Elternpaar erreichen, dass ihrer fast zwei Jahre alten Tochter Leistungen der Frühförderung für den Bereich sprachliche und kognitive Entwicklung in Form der Übernahme der Kosten für Sprachförderung mittels Gebärdens gewährt wird. Dass eine Behinderung besteht, war unstrittig. Bei den Eltern war jedoch der Eindruck entstanden, dass die Kreisverwaltung die Leistungsgewährung aus unterschiedlichen Gründen seit zehn Monaten immer wieder verzögerte. Im Rahmen des Petitionsverfahrens teilte die Kreisverwaltung mit, dass die beantragte Maßnahme nach Erörterung offener Rechtsfragen mit dem zuständigen Ministerium in Form eines persönlichen Budgets als Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft bewilligt wurde. Die Eltern wiesen darauf hin, dass ohne die Intervention des Bürgerbeauftragten die gefundene Lösung sicher nicht so schnell möglich gewesen wäre.

2. Wohngeld

In diesem Bereich gab es im Berichtsjahr nur wenige Eingaben. Allerdings soll hier auf einen interessanten Fall aus der Grenzregion zu Luxemburg verwiesen werden.

Dabei wandte sich ein Vater für seine Tochter, eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern, an den Bürgerbeauftragten. Für ihn war das Vorgehen der Wohngeldstelle nicht mehr zu verstehen. Von der erstmaligen Antragstellung im Mai 2011 bis März 2013 hatte seine Tochter sechs Bescheide über die Gewährung von Wohngeld erhalten, bei denen sich die monatlichen Leistungen jeweils geändert hatten. Betrugten sie nach dem ersten Bescheid noch 172 € monatlich, erhöhten sie sich ein Jahr später auf 197 €. Ein weiteres Jahr später, im Frühjahr 2013, wurde dann nur noch ein Betrag von 136 € bewilligt. Für den Petenten war das Vorgehen der Wohngeldstelle in dieser Angelegenheit nicht nachvollziehbar. Grund für die Reduzierung des Wohngelds war ein von der Wohngeldstelle angenommenes höheres Einkommen, da sie ausländisches Einkommen berücksichtigte. So bezieht die Tochter des Petenten neben Unter-

halt einen Kinderbonus und Kindergeld aus Luxemburg für ihre beiden Kinder. Nach Angaben der Stadtverwaltung handelt es sich dabei um ausländisches Einkommen, das bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen war. Dies sei auch mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmt worden. Zudem sei in Abstimmung mit dem Ministerium auch der Teil des luxemburgischen Kindergeldes, der den Anspruch auf Kindergeld nach deutschem Recht übersteigt, als ausländisches Einkommen angerechnet worden.

Der Petent war mit diesem Vorgehen und der Berücksichtigung des ausländischen Einkommens nicht einverstanden. Er wollte in diesem Zusammenhang wissen, wie das Wohngeld für Grenzgänger im Saarland, die in Frankreich beschäftigt sind, oder für Grenzgänger in Bayern, die in Österreich beschäftigt sind, erfolgt und ob die Bundesländer dies untereinander abgestimmt hätten. Das Ministerium der Finanzen erklärte daraufhin, dass nach Absprachen zwischen dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ländern sich alle Beteiligten darauf einigten, dass das luxemburgische Kindergeld und der in Luxemburg gezahlte Kinderbonus eine mit dem deutschen Kindergeld vergleichbare Leistung im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz ist. Es ist somit nicht als wohngeldrechtliches Einkommen zu berücksichtigen. Die vormals sehr unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Bundesländern wurde hierdurch ersetzt. Die Stadtverwaltung berechnete daraufhin rückwirkend ab erster Antragstellung die Leistungen neu. Der Petent bedankte sich abschließend für die Hilfe für seine Tochter und wies darauf hin, dass damit nicht nur ihr, sondern sicher auch vielen anderen Wohngeldberechtigten weitergeholfen wurde.

3. Gesetzliche Sozialversicherung

Unter dieser Überschrift werden alle Eingaben erfasst, die die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung sowie die gesetzliche Unfallversicherung betreffen. Die Zahl der Eingaben ist insgesamt leicht gesunken, wobei es in diesem Jahr keine Eingabe gab, die die gesetzliche Unfallversicherung betraf.

Inhaltlich betreffen die Eingaben viele unterschiedliche Gebiete. So gibt es z. B. immer wieder Anfragen, ob eine Aufnahme in die gesetzliche Krankenversiche-

rung erfolgen kann oder unter welchen Voraussetzungen Leistungen der Pflegeversicherung gewährt werden können. Hier versucht der Bürgerbeauftragte mit den entsprechenden Informationen weiterzuhelfen. In der Folge soll auf einige Schwerpunkte, die im Berichtsjahr aufgetreten sind, näher eingegangen werden:

3.1 Ambulante Krankenbehandlung

Im Berichtsjahr wandten sich einige Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten, die Probleme mit ihrer jeweiligen Krankenkasse schilderten, die eine Weiterführung ihrer häuslichen psychiatrischen Krankenpflege bzw. einer Soziotherapie abgelehnt hat. Sie gaben an, dass diese Kostenablehnung sie in ihrer psychischen Genesung um Wochen zurückgeworfen habe. Die weitere Betreuung durch die Fachkrankenpfleger für Psychiatrie sei notwendig, um eine erneute stationäre Behandlung zu vermeiden. Den Petitionen war weiter gemeinsam, dass angeführt wurde, dass gegen den MDK, also den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, nichts auszurichten sei und im Widerspruchsverfahren derselbe Arzt den Antrag prüfe, der bereits die Kostenablehnung angeordnet habe. Diese Befürchtungen der Petentinnen und Petenten wiesen die Krankenkassen jedoch zurück. Aus einer Eingabe ergab sich, dass dieser Eindruck offenbar dadurch entstanden war, dass auf dem Zweitgutachten auch die Unterschrift des Erstgutachters vorhanden war. Die Krankenkasse wies darauf hin, dass die Zweitbegutachtung tatsächlich durch einen anderen Arzt erfolgt war, der Erstgutachter nach gängiger Praxis über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt worden war und dies auf dem Gutachten vermerkt hatte. Die Krankenkasse war aber bereit, eine erneute Begutachtung durch ein anderes Gutachterteam durchführen zu lassen, womit die Petentin einverstanden war.

In einer anderen Eingabe erfolgte die weitere Bewilligung der psychiatrischen Krankenpflege, nachdem die Krankenkasse den Gutachter des MDK gebeten hatte, die ergänzenden Angaben aus dem Eingabeschreiben und eine aktuelle Stellungnahme des behandelnden Facharztes in die sozialmedizinische Stellungnahme einfließen zu lassen.

3.2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Ein weiterer Teil der Eingaben betraf die Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Krankenkasse bzw. den Rentenversicherungsträger.

Dabei geht es zum einen um die Frage, ob überhaupt eine Rehabilitationsmaßnahme gewährt wird. Hier konnte der Bürgerbeauftragte einem Petenten bei seinem Anliegen helfen, dem die begehrte stationäre Rehabilitationsmaßnahme mit Verweis auf vorrangige ambulante Physiotherapie abgelehnt wurde, obwohl sein behandelnder Orthopäde ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer stationären Maßnahme hingewiesen hatte.

Zum anderen kann die Auswahl der Rehabilitationseinrichtung Anlass für Eingaben sein. In einem Fall wandte sich die Mutter eines zwölf Jahre alten Jungen an den Bürgerbeauftragten. Ihr Sohn ist geistig und körperlich behindert. Er hatte nach zwei Operationen und anschließenden Komplikationen bereits 15 Wochen im Krankenhaus verbracht. Die notwendige Kinderrehabilitationsmaßnahme sollte nun in einer Klinik erfolgen, die etwa 450 km vom Wohnort der Mutter entfernt war. Die von der Mutter beantragte Umweisung in eine heimatnähere Klinik wurde zunächst abgelehnt. Sie wies im Rahmen der Petition darauf hin, dass ihr Sohn aufgrund seiner Behinderung nicht sprechen könne. Es sei unmenschlich, ihn allein in einem Krankentransport mit zwei Pflegern auf diese weite Fahrt zu schicken. So müsse er in den Pausen umgelagert werden, Windeln müssen gewechselt und Essen und Trinken angereicht werden. Da er viel schreie und weine, müsse er beruhigt werden. Auf dieser langen Fahrt hätten die Eltern aus beruflichen und finanziellen Gründen den Jungen nicht begleiten und den Therapeuten in der Reha-Klinik die Situation des Kindes erklären können. Aufgrund der Eingabe erklärte der Rentenversicherungsträger, dass er zum Zeitpunkt der Ablehnung des Umweisungsantrags keine sachgerechten Gründe erkennen konnte, die gegen die Durchführung in der ursprünglichen Klinik sprachen. Aufgrund der umfassenden Ausführungen der Petentin hat er dann die Umweisung in die von dem behandelnden Orthopäden empfohlene und von den Eltern gewünschte Klinik veranlasst.

3.3 Bewilligung einer Rente

Einen weiteren Schwerpunkt im Bereich des Sozialversicherungsrechts stellen Eingaben dar, in denen es um die Gewährung einer Rente geht. Besonders begehrt ist dabei die Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Dabei sind die medizinischen Voraussetzungen erfüllt, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen einer Fünftagewoche einsatzfähig ist. Lediglich für Versicherte, die vor dem 02. Januar 1961 geboren sind, besteht aufgrund einer Vertrauensschutzregelung eine Ausnahme. In diesem Fall besteht auch ein Rentenanspruch, wenn der bisherige Beruf und zumutbare Verweisungsberufe nicht mindestens sechs Stunden täglich ausgeübt werden können.

Dabei geht es in den Eingaben insbesondere um die Frage, ob eine Erwerbsminderung vorliegt. Der Rentenversicherungsträger beauftragt dazu in der Regel entsprechende Gutachter, die nach einer Begutachtung der Versicherten Aussagen über deren Leistungsfähigkeit treffen. Im Berichtsjahr war festzustellen, dass von den Versicherten immer wieder die Befähigung der Gutachter in Frage gestellt wird. Dies gilt gerade dann, wenn das Gutachten nicht zu dem Ergebnis führt, das die Betroffenen gerne hätten. Ein weiterer, immer wieder angesprochener Vorwurf ist, dass die Gutachter von den Rentenversicherungsträgern beauftragt würden bzw. bei diesen angestellt seien und daher die Begutachtungen nicht objektiv seien. Dabei wird mehr oder weniger zum Ausdruck gebracht, dass es im Interesse der Rentenversicherungsträger sei, entsprechende Anträge auf Erwerbsminderungsrenten abzulehnen.

In einem Fall wandte sich ein Petent direkt nach Antragstellung an den Bürgerbeauftragten und drückte seine Befürchtung aus, dass er von Gutachtern untersucht werden könnte, die von seinen Krankheiten keine Ahnung hätten. Dies sei bei seinem letzten Antrag der Fall gewesen. So hätte er seinerzeit die Verlängerung der befristeten Erwerbsminderungsrente wegen einer Tuberkulose beantragt, sei aber anstatt durch einen Lungenfacharzt durch einen Orthopäden und einen Neurologen begutachtet worden. Der Rentenversicherungsträger wies darauf hin, dass die Auswahl des Gutachters nach objektiven Kriterien erfolgt und sich die Fachrichtung nach den erhobenen oder vom Versicherten mitgeteilten Befunden richtet. Im weiteren Verlauf des Verfahrens erwiesen

sich die Befürchtungen des Petenten als unbegründet, da nach dem Ergebnis der Begutachtung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bewilligt wurde. Darüber war der Petent sehr zufrieden.

In einem anderen Fall war die Petentin mit dem Ablauf der Begutachtung und der Untersuchung durch die Ärztin nicht zufrieden. Sie teilte mit, dass sie keine Gelegenheit hatte, ihren Krankheitsverlauf und die Behandlungen zu schildern. Auch die mitgebrachten Unterlagen seien ihr einfach ohne Prüfung zurückgegeben worden. Aus ihrer Sicht sei nach dem Termin kein wirklichkeitsgetreues Gutachten möglich und die Rente würde sicher abgelehnt. Die Rentenversicherung erklärte, dass die Vorwürfe dort ausführlich geprüft wurden. Da in der Akte mehrere Vorgutachten und auch bereits die im Vorfeld übersandten Befunde enthalten waren, über die die Gutachterin schon informiert war, habe der Eindruck entstehen können, dass die Befunde nur oberflächlich angesehen wurden. Da die Ausführungen der Petentin über ihre Krankheit zum Teil sehr abschweiften und sie Details schilderte, die für die sozialmedizinische Leistungsbeurteilung wenig relevant waren, habe die Gutachterin aufgrund der ihr zugewiesenen Arbeitsleistung kanalisierend eingreifen müssen. Dies sei leider mit der Gefahr verbunden, dass dies als Desinteresse missverstanden würde. Aus Sicht der Rentenversicherung lag jedoch ein qualitativ hochwertiges detailreiches Gutachten vor, aus dem sich nachvollziehbar und schlüssig die Leistungsbeurteilung ergibt. Leider widersprach das Ergebnis der Auffassung der Petentin, die sich selbst für leistungsgemindert hält. Die Gutachterin sah zwar eine Leistungsminderung, aber im Ergebnis nur eine Gefährdung der Erwerbsfähigkeit und schlug eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme vor. Diese absolvierte die Petentin mit dem Ergebnis, dass sowohl der Reha-Entlassungsbericht als auch eine weitere Gutachterin ein Leistungsvermögen für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mehr als sechs Stunden täglich bestätigten. Mit diesem Ergebnis war die Petentin nicht einverstanden.

4. Schwerbehindertenrecht

Die Eingaben, in denen es um die Feststellung der Schwerbehinderung, eines höheren Grades der Behinderung oder von Nachteilsausgleichen ging, sind im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren wieder angestiegen.

In vielen Fällen beanstandeten die Bürgerinnen und Bürger die zu lange Bearbeitungsdauer ihrer Anträge. Dabei zogen etliche den Vergleich zu früheren Anträgen, in denen die Bearbeitungsdauer etwa drei bis vier Monate gedauert hatte, sie aber nun auch nach fünf oder sechs Monaten außer einer Eingangsbestätigung noch keine Antwort erhalten hatten. Sie warteten in den meisten Fällen dringend auf eine Entscheidung, da sie die mit der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft oder der Zuerkennung von Merkzeichen zusammenhängenden Vorteile nutzen wollten. Einen Bürger, dem aufgrund eines ärztlichen Gutachtens bereits Landesblindengeld bewilligt worden war, betraf dies besonders. Er hatte bisher noch keinen Schwerbehindertenausweis und wies darauf hin, dass er bereits vielfach feststellen musste, dass seine Alltagssituation ohne den Schwerbehindertenausweis sehr erschwert würde und er auch laufende Verträge nicht kündigen bzw. aufheben könne. Seinem Anliegen auf baldige Bearbeitung konnte entsprochen werden. Bei ihm wurden neben einem Grad der Behinderung von 100 auch die Merkzeichen „Bl“, „G“, „B“, „H“ und „RF“ festgestellt, sodass er nun die damit verbundenen Nachteilsausgleiche und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann.

Nachdem vermehrt Beschwerden über die Bearbeitungsdauer erfolgten, teilte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit, dass im Laufe des Jahres ein neues EDV-Verfahren eingeführt wurde. Ein solches neues EDV-Verfahren erfordere neben kontinuierlichen Schulungen auch eine bestimmte Eingewöhnung und Einarbeitung. Dadurch kommt es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung, was trotz des großen Einsatzes aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu vermeiden sei. Der Präsident des Landesamtes versicherte, dass alles daran gesetzt werde, diese Schwierigkeiten zu überwinden und wieder eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von drei bis vier Monaten zu erreichen.

Bei alledem darf nicht vergessen werden, dass zum 01. Januar 2013 die Ämter für soziale Angelegenheiten in Landau, Trier, Mainz und Koblenz in das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegliedert wurden. An den Standorten wird jedoch weiter der gewohnte Bürgerservice angeboten. Anhaltspunkte, dass diese organisatorische Änderung zu Problemen von Bürgerinnen und Bürgern geführt hat, sind dem Bürgerbeauftragten aus Eingaben nicht bekannt. Für die Bearbeitung der Eingaben ist diese Neuorganisation so-

gar ein Vorteil, da es für den Bürgerbeauftragten nur noch das Landesamt als Ansprechpartner gibt.

Die Feststellung eines Grades der Behinderung von 50 und damit die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft haben für die Betroffenen einige Vorteile. Da ist es verständlich, wenn sie sich dagegen wehren, wenn durch das Landesamt nach einer gewissen Zeit eine Neufeststellung erfolgt und die Schwerbehinderteneigenschaft dann nicht mehr besteht. Dies war einer Petentin geschehen, der nach einer Krebserkrankung zunächst ein Grad der Behinderung von 100 zuerkannt worden war. Dabei wird während der Zeit der sog. Heilungsbewährung ein höherer Grad der Behinderung zuerkannt, als er sich aus der vorliegenden Behinderung ergibt, da die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls berücksichtigt wird. Nach Ablauf der regelmäßig fünfjährigen Heilungsbewährung erfolgt eine Nachprüfung. Ist kein Rückfall feststellbar, werden für die Zukunft nur noch die konkret verbleibenden Funktionsbeeinträchtigungen berücksichtigt. Als Folge wird in der Regel ein niedrigerer Grad der Behinderung festgesetzt, auch wenn sich der Gesundheitszustand aus Sicht der Betroffenen nicht geändert hat. Dies führte im Fall der Petentin dazu, dass bei ihr nur noch ein Grad der Behinderung von 40 festgestellt wurde. Auch wenn ihrem Anliegen auf Beibehaltung des höheren Grades der Behinderung nicht geholfen werden konnte, konnten ihr die Gründe für die Entscheidung deutlich gemacht werden.

Anders war die Ausgangslage bei einem Bürger, bei dem seit dem Jahr 1998 ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt war. Er hatte einen Antrag auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung gestellt, da seine Beschwerden nach seiner Wahrnehmung in den letzten Jahren immer schlimmer geworden sind. Die Feststellungen des Landesamts führten nach den vorgelegten ärztlichen Gutachten aber dazu, dass nur noch ein Grad der Behinderung von 40 vorliegt, sodass er seinen Schwerbehindertenausweis abgeben musste. Der Petent konnte nicht verstehen, dass sich seine Sehbehinderung verbessert haben sollte, da sich nach einer Operation zwar seine Sehfähigkeit gering verbessert habe, er aber nun zur Fernsicht, insbesondere beim Autofahren, eine (zweite) Brille benötige. Er sah dies als Verschlechterung an. Objektiv hatte sich seine Sehschärfe aber verbessert, sodass dafür nun ein geringerer Grad der Behinderung als zuvor berücksichtigt wurde. Auch nach ausführlicher Überprüfung

weiterer vom Petenten vorgetragener Beeinträchtigungen kam das Landesamt zu keinem anderen Ergebnis.

Sofern es den Bürgerinnen und Bürgern in ihren Eingaben um die Feststellung von Merkzeichen ging, war auffällig, dass dies vor allem die Merkzeichen „aG“ und „G“ betraf. Eingaben, mit denen allein die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ begehrt wurde, gab es im Berichtsjahr nicht. Den Betroffenen geht es bei der Zuerkennung der Merkzeichen um die damit verbundenen Nachteilsausgleiche, wie die Inanspruchnahme von Parkerleichterungen oder die Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr. Sehr begehrt ist das Merkzeichen „aG“, da die Betroffenen dann die Ausnahmegenehmigung erhalten, um auf den sog. Behindertenparkplätzen parken zu können. Dies ist gerade für die Bürgerinnen und Bürger eine große Erleichterung, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

So verstand ein älterer Bürger nicht, dass seiner Ehefrau die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ erneut abgelehnt worden war, obwohl sie sich ohne Rollstuhl nicht mehr fortbewegen könne. Da eine ständige Sturzgefahr bestehe, könne sie sich nicht mehr mit Hilfe eines Rollators oder an seinem Arm fortbewegen. Insbesondere konnte er nicht verstehen, warum keine persönliche Begutachtung seiner Ehefrau erfolgt war, obwohl sie dies mehrfach angeboten hatten. Das Landesamt erklärte im Rahmen des Petitionsverfahrens, dass es das Schreiben an den Bürgerbeauftragten als Antrag auf Erteilung eines sog. Zugunstenbescheides ansieht, da erneut wie in der Widerspruchsbegründung um eine Begutachtung gebeten wurde, im Widerspruchsverfahren aber nur eine Stellungnahme nach Aktenlage erfolgte. Die daraufhin erfolgte Untersuchung ergab dann tatsächlich, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens „aG“ erfüllt sind. Das ältere Ehepaar freute sich sehr über dieses Ergebnis.

IV. Ausländerrecht

Erneut wandten sich viele Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Problemen an den Bürgerbeauftragten, wobei die Zahl der Eingaben in etwa auf demselben Niveau lag wie im Vorjahr. Im Gegensatz zum Vorjahr lag allerdings der Schwerpunkt bei Eingaben, bei denen es um ein

Aufenthaltsrecht nach abgelehntem Asylantrag ging. Die weiteren Eingaben betrafen schwerpunktmäßig das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen sowie Fragen zur Einbürgerung.

Um eine Familienangehörige ging es beispielsweise bei einer brasilianischen Staatsangehörigen, deren Vater deutscher Staatsangehöriger ist. Sie war in Brasilien bei ihrer Mutter aufgewachsen und hat Beziehung zu ihrem Vater erst aufgenommen, als keine Möglichkeit mehr bestand, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Petentin war als Touristin eingereist und wäre gerne auf Dauer in Deutschland geblieben. Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen war dies jedoch leider nicht möglich.

Während in der Regel Eingaben darauf gerichtet sind, eine Ausweisung zu vermeiden, begehrte ein ausländischer Strafgefangener seine Ausweisung, damit die zuständige Staatsanwaltschaft von der weiteren Vollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung absehen kann. Der Petent ist allerdings französischer Staatsangehöriger und damit Unionsbürger, sodass die zuständige Ausländerbehörde zu prüfen hatte, ob Maßnahmen zu Beschränkung des Aufenthalts von Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Betracht kommen könnten. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wobei nicht nur die begangene Straftat, sondern auch das Verhalten des Ausländers im Strafvollzug zu berücksichtigen ist. Sie hatte daher auch zu berücksichtigen, dass die betreffende JVA im Rahmen der erstellten Sozialprognose das Vollzugsverhalten des Petenten positiv bewertete und den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht befürwortete. Dies würde sich ungünstig auf seine familiären Bindungen in Deutschland und seine Resozialisierung auswirken. An diesem Fall zeigte sich, dass die an sich für Unionsbürger günstigeren ausländerrechtlichen Regelungen im Einzelfall auch konträr zu den Vorstellungen des Betroffenen sein können.

In der Allgemeinheit dürfte es wenig bekannt sein, dass auch gegen EU-Bürger ein Einreiseverbot verhängt werden kann. Dies war der Fall bei einem luxemburgischen Staatsangehörigen, der nach im Bundesgebiet begangenen Straftaten ausgewiesen worden war. Sein in Deutschland lebender Stiefsohn setzte

sich dafür ein, dass das Einreiseverbot anlässlich seiner Hochzeit ausgesetzt wurde, damit sein Stiefvater bei der Familienfeier anwesend sein konnte. Die zuständige grenznahe Kreisverwaltung hat sich ausnahmsweise aus humanitären Gründen bereit erklärt, für den betreffenden Tag von 00.00 bis 24.00 Uhr eine Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet zu erteilen.

Auch in einem anderen Fall konnte einem im Ausland lebenden Petenten geholfen werden, der abgeschoben worden war und nunmehr erneut in die Bundesrepublik einreisen möchte, um sein Studium abschließen zu können. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die betreffende Stadtverwaltung dem Antrag auf Befristung der Wirkungen der Abschiebung entsprochen und hierbei sogar davon abgesehen, dass die Kosten der Abschiebung zuvor erstattet werden. Der Petent hat somit die Möglichkeit, bei der deutschen Auslandsvertretung das erforderliche Visum zu beantragen.

Erfreulich war auch die kurzfristige Hilfe, die einem Asylbewerber zuteil wurde, der in einen anderen Landkreis umverteilt werden wollte. Er machte geltend, dass seine Partnerin, eine aus demselben Herkunftsland stammende Asylbewerberin, dort untergebracht ist und beiden eine gemeinsame Wohnung in der evangelischen Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden kann. Da die aufnehmende Kreisverwaltung dem Umverteilungsantrag aus humanitären Gründen entsprach, konnte die gemeinsame Wohnung bezogen werden.

Erfolgreich war auch die Eingabe eines Ausländers, der im Besitz eines Aufenthaltsrechts ist und von dem die Teilnahme an einem Integrationskurs verlangt wurde. Er begehrte die Aussetzung dieser Verpflichtung und erklärte, dass er an den Wochentagen einer Erwerbstätigkeit nachgeht und an den Wochenenden keine Integrationskurse angeboten werden. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte mit der Ausländerbehörde eine dahingehende Vereinbarung getroffen werden, dass diese von Sanktionen bei der Nichtbefolgung der Verpflichtung absieht und sich der Petent im Gegenzug bemüht, auf andere Art und Weise, wie zum Beispiel durch privaten Sprachunterricht, Lehrbücher oder Lehrkassetten, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben. Sobald diese der Kreisverwaltung nachgewiesen sind, wird von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs abgesehen. Ein Zeitlimit wurde dabei nicht ausdrücklich gesetzt, es wurde jedoch von zwei bis drei Jahren ausgegangen.

V. Schule/Hochschule

1. Schulische Angelegenheiten

Die Zahl der Eingaben, die schulische Angelegenheiten betreffen, ist im Vergleich zum Vorjahr zwar etwas zurückgegangen, gleichwohl stellt dieses Sachgebiet einen Schwerpunkt dar. Die Anliegen sind weit gefächert und betreffen sowohl Einzelfallentscheidungen als auch allgemein interessierende Themen wie Klassengröße, schulische Versorgung und Schülerbeförderung.

Eine Einzelfallentscheidung war Gegenstand einer Eingabe, mit der ein Bürger beehrte, dass sein Sohn den Sekundarstufe-I-Zweig der Realschule plus ohne die geplante Nachentscheidung der Klassenkonferenz über einen Verbleib in diesem Zweig besuchen kann. Hierbei berief er sich insbesondere darauf, dass zuvor bereits die Mitteilung erfolgt war, dass sein Sohn in den Bildungsgang zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife umgestuft worden sei. Er war der Ansicht, dass die Schule an diese Entscheidung gebunden ist. Aufgrund der Eingabe wurde im Einvernehmen mit der Schule beschlossen, dass die ursprüngliche Einstufungsempfehlung der Klassenkonferenz fortbestehen bleibt.

In einem anderen Falle gab die angekündigte Teilung der zweiten Klasse einer Grundschule Anlass zu Irritationen in der Elternschaft. Die Eingabe wurde zum Anlass für einen Elternabend genommen, in dem alle im Vorfeld entstandenen Missverständnisse ausgeräumt werden konnten. Die versammelten Eltern haben sich im Verlauf des Abends mit dem Vorgehen der Schule einverstanden erklärt. Für die Zukunft wurde zwischen Eltern und Schule ein intensiver Austausch vereinbart. Dieser Fall zeigt, dass bisweilen weniger die Entscheidung selbst Anlass für Eingaben gibt, sondern deren Vermittlung. Es ist positiv zu vermerken, wenn dies bei den Verantwortlichen aufgrund einer Eingabe bemerkt und für Abhilfe gesorgt wird.

Ebenfalls zu Irritationen in der Elternschaft war es an einer Schule gekommen, für die der Förderverein eine Kletterwand finanzieren wollte. Da die finanziell gesicherte Maßnahme nicht kurzfristig umgesetzt wurde, fühlten sich die Eltern in ihrem ehrenamtlichen Engagement nicht ausreichend wahrgenommen. Tatsächlich handelte es sich aber um eine Baumaßnahme, für die nach sorg-

fältiger Prüfung der Voraussetzungen eine Baugenehmigung erteilt werden musste. Zudem musste mit dem Förderverein hinsichtlich des Bauunterhalts eine Vereinbarung getroffen werden. Das Verfahren konnte auch unter Berücksichtigung des anzuerkennenden ehrenamtlichen Engagements nicht verkürzt werden. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte die Kletterwand dann jedoch installiert werden.

Von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung war das Anliegen einer Bürgerin, die 2014 ihr Abitur an einem beruflichen Gymnasium ablegen und im Anschluss eine Ausbildung im Öffentlichen Dienst beginnen möchte. Zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns am 01.07.2014 sollte allerdings nach ursprünglicher Terminplanung das Abiturzeugnis noch nicht vorliegen. Daher hätte sie bei dieser Zeitplanung ihre kompletten Zeugnisse nicht vorlegen können. Da die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur festgelegten Prüfungszeiträume im Schuljahr 2013/14 vorsahen, dass im beruflichen Gymnasium die mündliche Prüfung frühestens ab 30.06.2014 beginnen kann und die Ausbildungen im öffentlichen Dienst stets zum 1. Juli beginnen, handelte es sich im Hinblick auf die sehr späten Sommerferien 2014 um ein grundlegendes Problem. Im Zuge des Petitionsverfahrens erkannte das Ministerium das Problem und ordnete an, dass die Schulen des Beruflichen Gymnasiums bei Bewerberinnen und Bewerbern für den gehobenen Dienst eine entsprechende Verschiebung der mündlichen Abiturprüfung in die 26. Kalenderwoche vornehmen können. Damit konnte dem berechtigten Anliegen des betreffenden Personenkreises entsprochen werden.

Im Berichtszeitraum betrafen erneut zahlreiche Eingaben die Schülerbeförderung. Meistens ging es hierbei um Fahrpläne, um die Sicherheit sowie um die Kosten. So beanstandete ein Vater, die Schulbusse seien überfüllt und die meisten Kinder erhielten, wenn sie überhaupt in den Bus hineingelassen würden, lediglich Stehplätze. Dies sei eine Zumutung für die Kinder und erhöhe die Unfallgefahr beträchtlich. Da die Schülerbeförderung zum größten Teil über den öffentlichen Personennahverkehr organisiert und durchgeführt wird, hängt die Qualität der Beförderung von den dort eingesetzten Bussen ab. Soweit diese den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen, hat die zuständige Verwaltung keine Handhabe, den Einsatz anderer Busse, beispielsweise mit einem höheren Anteil an Sitzplätzen, zu fordern. Im

konkreten Fall verwies die Kreisverwaltung auch auf die maßgebenden Landesvorschriften, wonach in öffentlichen Verkehrsmitteln alle zugelassenen Sitz- und Stehplätze genutzt werden dürfen. Forderungen nach einer Sitzplatzgarantie und einer Gurtpflicht werden bislang von der Landesregierung unter Hinweis auf die für die Beförderung im Rahmen des ÖPNV vorliegende Unfallstatistik, den außerordentlich hohen Kostenaufwand und hinsichtlich der Gurtpflicht auch wegen technischer Schwierigkeiten abgelehnt. Die Kreisverwaltung konnte daher keine allgemeine Sitzplatzgarantie für die Schülerinnen und Schüler gewähren und sah ebenso keinen Anlass, zusätzliche Schulbusse einzusetzen.

Hinsichtlich der Schülerbeförderungskosten ergab sich ein spezifisches Problem in einer Gemeinde, in der sich ein G-8-Gymnasium mit erster englischer Fremdsprache befindet. Manche Eltern bevorzugten jedoch das G-9-Gymnasium in der Nachbarstadt. Die dortige Stadtverwaltung lehnte die Übernahme der Schülerbeförderungskosten ab und verwies darauf, dass es sich jeweils um ein Gymnasium mit erster englischer Fremdsprache handelt, sodass auch das Gymnasium im Wohnort besucht werden könnte. Die Eltern machten jedoch geltend, dass das Gymnasium in der Nachbarstadt nicht wegen des Fremdsprachenunterrichts gewählt worden sei, sondern weil es sich um ein G-9-Gymnasium handelt. Beide Gymnasien seien daher nicht vergleichbar. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen stellen jedoch auf diesen Gesichtspunkt nicht ab, sondern lediglich auf die erste Fremdsprache. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die betreffende Stadtverwaltung im Vertrauen auf eine in Aussicht gestellte Änderung des Schulgesetzes entschieden, die Schülerbeförderungskosten für die Schüler, die anstelle des G-8-Gymnasiums ein G-9-Gymnasium besuchen, für die Schuljahre 2012/13 und 2013/14 zu übernehmen. Es ist zu hoffen, dass die von der Landesregierung zugesagte erforderliche Gesetzesänderung demnächst erfolgt, damit es künftig nicht erneut zu vergleichbaren Schwierigkeiten kommt.

2. Weiterbildung/Hochschulwesen

Im Berichtszeitraum gab es nur wenige Eingaben zu den Bereichen Weiterbildung und Hochschulwesen. Auch hier kam es vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger über den Einzelfall hinaus für eine generelle Regelung im Sinne weiterer Betrof-

fenen einsetzen. So hatten Eltern für ihren noch minderjährigen Sohn, nachdem dieser das vorgezogene Abitur bestanden hatte, bei der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz eine Online-Bewerbung für einen zulassungsfreien Studienplatz verfasst. Nach einiger Zeit haben sie aufgrund einer telefonischen Nachfrage beim Sekretariat erfahren, dass ihr Sohn aufgrund fehlender Unterlagen aus der Bewerberliste gestrichen worden war. Offensichtlich hätte der Button „Drücken“ geklickt werden müssen, um auf eine Liste der fehlenden und unzureichenden Unterlagen zu gelangen. Die Universität hat zwar auf Bitten der Petenten die Frist verlängert, sie begehrten jedoch, das Einschreibeverfahren noch einmal zu überprüfen, um künftig entsprechende Fehler zu vermeiden. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Universität die Erfahrungen des ersten Verfahrens mit dem neuen Online-Bewerbungs- und Zulassungssystem ausgewertet und hierbei auch das Beschwerdevorbringen der Petenten berücksichtigt. Um entsprechende Fehler zu vermeiden, müssen jetzt alle Bewerber vor dem Abschicken ihrer Bewerbung aktiv bestätigen, dass sie die Hinweise zum Ausdruck gelesen haben. Außerdem erhalten sie nach Abschicken der Online-Bewerbung zusätzlich eine Mail, in der nochmals explizit darauf hingewiesen wird, dass gegebenenfalls die Bewerbung auszudrucken und dem Studiensekretariat vor Ablauf der Bewerbungsfrist zuzusenden ist. Der Präsident der Universität hofft, dass diese zusätzlichen Informationen dazu beitragen, dass noch weniger Bewerber durch zu schnelles Überlesen der Informationen diesen für sie wichtigen Punkt übersehen.

In eine missliche Situation war ein Bürger geraten, der bereits in den Jahren 2006/2007 an einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Ergänzungsschule eine Weiterbildung zum Sozialfachwirt absolviert hatte. Der Weiterbildungsträger meldete Insolvenz an, kurz bevor er seinen Abschluss erhalten sollte. Kurz darauf gründete sich die Akademie für Pädagogik und innovatives Sozialwesen, die sich grundsätzlich bereit erklärte, die Weiterbildung zu Ende zu führen. Der Petent beanstandete, dass von der ADD nur zwei Terminblöcke zur Nachprüfung festgelegt wurden und keine weiteren Termine mehr vergeben werden. Aufgrund der weiten Entfernung seines Wohnortes zu Rheinland-Pfalz und anderer unglücklicher Umstände habe er die Termine nicht wahrnehmen können. Er begehrte, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, die Nachprüfung abzulegen. Die Ermittlungen ergaben, dass seinerzeit die ADD in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und dem Inha-

ber der neuen Schule dem Betroffenen das Angebot gemacht hatte, eine sogenannte Nichtschülerprüfung zu absolvieren. Der Petent wurde wie alle anderen Schüler über die Gründe für die angebotene Nichtschülerprüfung sowie deren Voraussetzungen unterrichtet und zunächst um unverbindliche Rückmeldung gebeten, ob grundsätzlich Interesse besteht, die Prüfung erneut abzulegen. Nachdem seine Rückmeldung vorlag, erging die Aufforderung, sich verbindlich zur Abschlussprüfung im September/Oktober 2008 anzumelden. Der Petent hatte sich jedoch weder zur Prüfung angemeldet noch war er zur Prüfung erschienen. Aufgrund der getroffenen Feststellungen gelangte die ADD zu dem Ergebnis, dass der Petent nicht unverschuldet in die jetzige Situation geraten ist. Sie sieht keine Möglichkeit, ihm jetzt noch mit großem zeitlichem Abstand eine Nachprüfung zu ermöglichen, zumal nach der heutigen Sach- und Rechtslage das Ablegen einer Nichtschülerprüfung an Privatschulen nicht mehr vorgesehen ist. Ihm kann lediglich bestätigt werden, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die von ihm angestrebte Prüfung erfüllt sind und er diese nach Absolvieren der zu prüfenden Module ablegen kann.

VI. Öffentlicher Dienst

Nicht nur Bürger außerhalb der Verwaltung beklagen gelegentlich zu lange Bearbeitungszeiten oder mangelnde Auskünfte, wenn sie sich mit ihrem Anliegen an eine Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz gewandt haben. Dies betrifft vielmehr auch das „Innenverhältnis“ von Verwaltungen, wenn sich nämlich Beschäftigte im Öffentlichen Dienst mit Personalanliegen an ihre Beschäftigungsstelle wenden und keine Antwort erhalten bzw. lange auf diese warten müssen. In einem Fall etwa bemängelte eine Petentin mit ihrer Eingabe die lange Dauer der Bearbeitung, sowie die mangelnde Kommunikation der Personalabteilung im Zusammenhang mit der Klärung verschiedener Fragen hinsichtlich ihres Beschäftigungsverhältnisses beim Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG). Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Personalsituation des für die Abarbeitung von Personalangelegenheiten zuständigen Referats im LUWG seit mehr als einem Jahr extrem angespannt war. Obwohl das LUWG bemüht ist, die Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Basis der tarif- und dienstrechtlichen Vorschriften gerecht, transparent

und zeitnah umzusetzen, konnten Verzögerungen leider nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bearbeitung der Petition konnten die offenen Fragen der Petentin geklärt werden.

In einem sehr langwierigen und noch aus dem Jahr 2011 stammenden Fall beanstandete der Petent mit seiner Eingabe die lange Bearbeitungsdauer der Abrechnung von Beihilfeanträgen für seinen verstorbenen Vater, die unverständliche Abrechnung des Sterbegeldes sowie dessen nicht nachvollziehbare Verrechnung mit Beihilfeleistungen. Im Zuge der Ermittlungen hat die Oberfinanzdirektion Koblenz nach vielen Einzelerläuterungen, die jedoch zunächst noch nicht zu einer Aufklärung aller Fragen führen konnten, den Sachverhalt dann nochmals vollumfänglich geprüft und dem Petenten die Sach- und Rechtslage erläutert. Die Ab- und Verrechnungen der Leistungen für Aufwendungen im Krankheitsfall, für Aufwendungen im Pflegefall sowie für die Bestattungskosten wurden nochmals zusammengefasst dargestellt. Soweit die zahlreichen Beihilfebescheide teilweise fehlerhaft waren, wurde dies in diesem Zusammenhang korrigiert. Der Petent hat sich beim Bürgerbeauftragten dafür bedankt, dass ihm damit endlich eine verständliche Gesamtabrechnung übersandt wurde.

In einem anderen Fall begehrte der Petent mit seiner Eingabe, dass ihm Beihilfe für die Anschaffung eines ärztlich verordneten „Drainage-Sets“ für seine an Krebs erkrankte Ehefrau gewährt wird. Die Kosten für dieses Hilfsmittel betrugen 761,60 €. Die Beihilfestelle hatte die Notwendigkeit der Versorgung seiner Ehefrau mit diesem Hilfsmittel zwar nicht bezweifelt, wollte jedoch aufgrund der Tatsache, dass das „Drainage-Set“ erst sieben Tage nach der Anschaffung ärztlich verordnet wurde, keine Beihilfe gewähren. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Oberfinanzdirektion Koblenz nach nochmaliger Prüfung und unter Würdigung der Gesamtumstände des Falles dem Widerspruch des Petenten gegen den ablehnenden Bescheid ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes aufgrund der unbestrittenen medizinischen Notwendigkeit des Hilfsmittels abgeholfen. Der Petent wurde jedoch für die Zukunft von der Oberfinanzdirektion Koblenz darauf hingewiesen, dass bei künftigen Anschaffungen von Hilfsmitteln die vorherige Verordnung nach § 34 Abs. 1 BVO vorliegen müsse. Der Petent bedankte sich ausdrücklich beim Bürgerbeauftragten für dessen Einsatz.

Die Frage der informatorischen Berechnung der Versorgungsanwartschaften bei Beamten war erneut Gegenstand von Eingaben. So begehrte ein Petent vor Eintritt in den Ruhestand eine Berechnung der Versorgungsanwartschaften. Im Zuge des Petitionsverfahrens teilte die Oberfinanzdirektion Koblenz mit, dass auf die Erteilung einer solchen informatorischen Versorgungsauskunft nach damals noch geltender Rechtslage kein gesetzlicher Anspruch besteht. Bis zum 30.06.2011 wurden die Auskunftsbegehren im Rahmen der bestehenden Kapazitäten in Form einer individuellen fiktiven Festsetzung von Versorgungsbezügen erfüllt. Durch die Umstellung auf ein neues Abrechnungsprogramm und die zu bewältigenden zusätzlichen Arbeiten konnten diese bislang selbstverständlichen Dienstleistungen nicht mehr erbracht werden. Allerdings wies die Oberfinanzdirektion auf das – zum Zeitpunkt der Anfrage und der Petitionsbearbeitung noch nicht in Kraft getretene – neue Landesbeamtenversorgungsgesetz hin, das einen eigenständigen Versorgungsauskunftsanspruch vorsieht. Im Hinblick auf die notwendige organisatorische und fachliche Vorbereitungszeit für die Umsetzung sieht das Gesetz für das Inkrafttreten dieser Regelung den 01.01.2015 vor. Im vorliegenden Einzelfall konnte die begehrte Auskunft bereits Ende April 2013 erfolgen. Damit hat diese Thematik seit dem letzten Jahr – auch wegen des zwischenzeitlich zum 01.07.2013 in Kraft getretenen neuen Landesbeamtenversorgungsgesetzes – eine erfreuliche Entwicklung genommen.

VII. Bauen und Wohnen

1. Bauaufsichtliches Einschreiten

Im Zentrum einer rheinland-pfälzischen Kurstadt sorgte ein sog. „Etablissement“ für Verärgerung in der Nachbarschaft. Vor diesem Hintergrund hatte sich eine Petentin an den Bürgerbeauftragten gewandt und geschildert, anhand welcher Kennzeichen es für jedermann offenkundig sei, dass es sich um ein Bordell handelt. Auch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde hat anschließend im Rahmen einer Kontrolle vor Ort festgestellt, dass das Gebäude als Bordell oder bordellartiger Betrieb genutzt wird. Eine Baugenehmigung für eine solche Nutzung des Gebäudes war jedoch weder erteilt noch bean-

tragt worden. Nach den von der Unteren Bauaufsichtsbehörde getroffenen Feststellungen konnte diese Nutzung aber auch nicht nachträglich genehmigt werden, weil sie gegen den einschlägigen Bebauungsplan verstoßen hätte; der Bebauungsplan weist für das betroffene Grundstück ein sog. Mischgebiet aus. Bei einem Bordell oder bordellartigen Betrieb handelt es sich typischerweise um einen Gewerbebetrieb, der das Wohnen in einem Mischgebiet mehr als nur nicht wesentlich stört. Nachdem Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, gelangte die Untere Bauaufsichtsbehörde letztlich zum Ergebnis, dass das hier in Rede stehende Etablissement unzulässig und nicht genehmigungsfähig ist. Anschließend hat die Untere Bauaufsichtsbehörde zunächst entsprechende Anhörungsschreiben versandt. Hierauf hat sie im Rahmen einer weiteren Kontrolle vor Ort festgestellt, dass die bisherige Nutzung auch ohne eine förmliche Nutzungsuntersagung aufgegeben worden war. Damit wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen.

Ebenfalls erfreulich ist folgender Fall verlaufen: Ein Bürger hatte seit dem Jahr 2005 versucht, seine Angelegenheit mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu klären – vergeblich. Er wandte sich daher an den Bürgerbeauftragten. Er machte geltend, dass verschiedene Baumaßnahmen seiner Nachbarn gegen den einschlägigen Bebauungsplan verstoßen. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Untere Bauaufsichtsbehörde nach einer Vor-Ort-Kontrolle verschiedene baurechtliche Verstöße bestätigt, wobei in einem Fall eine nachbarschützende Vorschrift verletzt war. Sie hat hierauf einungsverfahren eingeleitet, in dem sie den Nachbarn vor Erlass einer bauaufsichtlichen Verfügung Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern. Insoweit konnte die Eingabe einvernehmlich abgeschlossen werden.

Immer wieder wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten, die im Kern ein zivilrechtliches Problem haben. Dabei machen sie geltend, ihr Haus als Wohnhaus gekauft zu haben. Soweit die Untere Bauaufsichtsbehörde nunmehr darauf besteht, dass es sich lediglich um ein Wochenendhaus handele, können sie deren Einschätzung nicht nachvollziehen.

So hatten die Ermittlungen in einem konkreten Fall ergeben, dass für die von den Petenten bewohnte Mühle nach den von der Unteren Bauaufsichtsbehörde

getroffenen Feststellungen nur eine Baugenehmigung für ein Wochenendhaus vorliegt. Gleichzeitig hat diese darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Bauvoranfrage der Voreigentümerin mit dem Ziel, die Mühle dauerhaft zu bewohnen, von ihr negativ beschieden worden war. Letztlich hatte die Voreigentümerin hiergegen sogar geklagt, wobei das zuständige Verwaltungsgericht wie auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Rechtsauffassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestätigt haben.

In der Sache selbst vertrat die Untere Bauaufsichtsbehörde, bestätigt durch die oben genannten Gerichte, die Auffassung, dass die Petenten keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine dauerhafte Wohnnutzung der Mühle haben. Diese befindet sich nämlich im Außenbereich. Darüber hinaus müsste für eine dauerhafte Wohnnutzung der Mühle deren ausreichende Erschließung gesichert sein, was hier nicht der Fall ist. Im Übrigen befindet sich nach den von der Unteren Bauaufsichtsbehörde getroffenen Feststellungen in nur ca. 100 m Entfernung ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch eine etwaige Baugenehmigung für eine dauerhafte Wohnnutzung der Mühle in seiner Entwicklung eingeschränkt wäre. In diesem Zusammenhang hat die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung noch darauf hingewiesen, dass sie ihren Bescheid, mit dem die oben genannte Bauvoranfrage negativ beschieden wurde, bereits vor Abschluss des Kaufvertrages erlassen hatte, sodass der Voreigentümerin die Problematik bekannt gewesen war. Diese Mitteilung hat der Bürgerbeauftragte zum Anlass genommen, den Petenten nahezu legen, sich rechtlich beraten zu lassen, damit sie die rechtzeitige Geltendmachung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche aus dem Kaufvertrag nicht versäumen.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat die Verbandsgemeindeverwaltung den Petenten die dauerhafte Wohnnutzung des Wochenendhauses befristet geduldet, um ihnen die Möglichkeit zu geben, den Kaufvertrag rückabzuwickeln und eine andere Wohnung zu finden. Es bleibt festzuhalten, dass das eigentliche Problem gar nicht mit einer Verwaltung bestand, diese sich gleichwohl mit der oben beschriebenen Vorgehensweise sehr kulant und bürgerfreundlich gezeigt hat.

2. Abrissverfügungen

Immer wieder kommt es – mitunter zur Verwunderung mancher Bürgerinnen und Bürger – vor, dass Untere Bauaufsichtsbehörden gegenüber bereits errichteten Bauvorhaben vorgehen, indem sie Abrissverfügungen erlassen. Es ist aber in dem jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Forderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde verhältnismäßig ist. Dabei hat sie zu prüfen, ob das Bauvorhaben – wenn auch nachträglich – genehmigt werden kann. Sofern dies zu verneinen ist, kann sie dessen Beseitigung verlangen. Die landläufige Annahme, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde ein (rechtswidriges) Bauvorhaben zu dulden hat, weil sie seit Jahren oder gar Jahrzehnten von ihm Kenntnis hat, trifft nämlich nicht zu. Die Landesbauordnung sieht diesbezüglich keine „Verjährung“ vor. Auch wenn im Ergebnis den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger angesichts der Rechtslage nicht entsprochen werden konnte, sah der Bürgerbeauftragte seine Aufgabe darin, ihnen das Vorgehen der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu erläutern.

In einem konkreten Fall stellte sich allerdings heraus, dass der Bürger bereits umfassende Kenntnis von der Sach- und Rechtslage hatte: Er beanstandete im Wesentlichen die Abrissverfügung hinsichtlich seiner Garage. Hierbei berief er sich auf ein Schreiben der Unteren Bauaufsichtsbehörde, in dem diese ihm bestätigt hatte, dass Vorhaben in der vom Petenten genannten Größenordnung genehmigungsfrei sind.

Es stellte sich heraus, dass der Petent bereits vor einigen Jahren die zuständige Ortsgemeinde gebeten hatte, den einschlägigen Bebauungsplan so zu ändern, dass ihm auf dem an sein Wohngrundstück angrenzenden Grundstück eine Unterstellmöglichkeit für Anhänger usw. bauplanungsrechtlich ermöglicht wird. Dementsprechend wusste der Petent, dass das hier in Rede stehende Grundstück nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt und mithin dem Außenbereich zuzuordnen ist. Der Ortsgemeinderat hat den o. g. Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aus städtebaulichen Erwägungen abgelehnt. Dennoch hatte der Petent anschließend einen Bauantrag für die Errichtung eines „Geräteunterstandes“ gestellt. Die Ortsgemeinde hat hierauf das Einvernehmen versagt. Gleichwohl hat der Petent anschließend eine Garage mit einer Nutzfläche von ca. 44 m² errichtet, ohne die erforderliche Baugenehmigung zu haben.

Hierauf hat die Untere Bauaufsichtsbehörde eine Abrissverfügung erlassen und der Petent hat einen förmlichen Bauantrag für die (nachträgliche) Erteilung einer Baugenehmigung der Garage gestellt. Das erforderliche Einvernehmen der Ortsgemeinde wurde wiederum versagt. Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat dem Petenten anschließend mitgeteilt, über den o. g. Bauantrag nicht zu entscheiden, weil sie bereits im Verfahren hinsichtlich der Beseitigungsverfügung die Unzulässigkeit des Bauvorhabens festgestellt hatte und sich an der bauplanungsrechtlichen Situation seit Erlass der Abrissverfügung nichts geändert habe. Den Widerspruch des Petenten gegen die Beseitigungsverfügung hat der Kreisrechtsausschuss zurückgewiesen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung der zwischenzeitlich erhobenen Klage hatte der Rechtsanwalt des Petenten dann erklärt, dass das errichtete Gebäude nicht als Garage, sondern vielmehr dem forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb des Petenten dienen soll. Die Beteiligten verständigten sich daher darauf, dass der Petent die Klage zurücknimmt, er insoweit einen neuen Bauantrag stellt und die Untere Bauaufsichtsbehörde die Beseitigungsverfügung so lange nicht vollstreckt, bis sie abschließend über diesen (neuen) Bauantrag entschieden hat. Der Bauantrag wurde mit der Begründung jedoch abgelehnt, dass der Petent keinen forstwirtschaftlichen Betrieb führt; der Ablehnungsbescheid wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz bestandskräftig.

Kurzum, am Ende war die Garage nicht genehmigungsfähig. Soweit sich der Petent auf das o. g. Schreiben der Unteren Bauaufsichtsbehörde berufen hat, verblieb dem Bürgerbeauftragten letztlich nur noch die Möglichkeit darauf hinzuweisen, dass sie dort keine Aussagen zur bauplanungsrechtlichen Situation getroffen hatte.

In einem anderen Fall hatte der Petent mitgeteilt, dass er einen Holzschuppen beseitigen soll, der von der damaligen Eigentümerin zwischen 1958 und 1962 errichtet wurde. Nach Angaben des Petenten nutzte er diesen Schuppen zur Lagerung seines Brennholzes. Er wies darauf hin, dass das derzeit dort befindliche Brennholz spätestens in 10 Jahren aufgebraucht sein dürfte. Weil er es weder in seinem Hof noch in seinem Garten lagern kann, wollte der Petent im Ergebnis eine befristete Duldung des Holzschuppens auf längstens 10 Jahre erreichen. Sollte das Brennholz vor dieser Zeit aufgebraucht sein oder der Holzschuppen zu einem früheren Zeitpunkt entbehrlich werden, hätte sich der

Petent verpflichtet, die Untere Bauaufsichtsbehörde hierüber zu informieren und den Holzschuppen abzureißen.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass die Lagerung von Brennholz immer wieder zu Problemen führt und Bürgerinnen und Bürger oftmals schlichtweg nicht wissen, wo sie das Brennholz für den Eigenbedarf aufbewahren können, zumal es aus immissionsschutzrechtlichen Gründen in der Regel mindestens zwei Jahre gelagert werden sollte. Besondere Probleme bereiten Lagerplätze im Außenbereich, die zumeist aus landespflegerischer Sicht beanstandet werden. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes nämlich u. a. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sobald die Grundfläche des Lagerplatzes größer als 300 m² ist, ist dieser jedoch baurechtlich genehmigungspflichtig. Dann ist ein Bauantrag bei der jeweils zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Untere Naturschutzbehörde mit einbezieht.

Statt einer Abrissverfügung für den ohne Baugenehmigung errichteten und nicht genehmigungsfähigen Holzschuppen hatte die Kreisverwaltung in dem o. g. Fall dem Petenten jedoch schon eine vertragliche Regelung angeboten. Der Vertragsentwurf sah eine Beseitigungspflicht bis zum 31. Juli 2014 vor, was aus Sicht der Kreisverwaltung bereits mehr als angemessen sei. Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten kam letztlich keine längere Frist zur Beseitigung in Betracht. Zur Lösung des Lagerproblems hat die Kreisverwaltung allerdings dann noch darauf hingewiesen, dass sie gegen ein Belassen des Brennholzes bis zu dessen vollständigem Verbrauch keine Einwände habe, sofern es lediglich mit einer Plane abgedeckt wird.

3. Umsetzung des Bebauungsplans; endgültige Herstellung einer Straße

Auffallend im Berichtsjahr waren Eingaben, mit denen jeweils geltend gemacht wurde, dass die betreffende Ortsgemeinde bislang lediglich eine Baustraße in einem Neubaugebiet hergestellt hatte und die endgültige Herstellung der Straße auf sich warten lässt. Die Petenten wohnten bereits in den jeweiligen

Neubaugebieten und hatten den Erschließungsbeitrag – in einem Fall lag dies rund 14 Jahre zurück! – in Form eines Ablösebetrags im Rahmen des mit der Ortsgemeinde geschlossenen Kaufvertrags geleistet.

Hintergrund der Problematik ist in der Regel, dass sich die Vermarktung der in den Neubaugebieten befindlichen Grundstücke nur schleppend gestaltet und die Ortsgemeinde die Baustraße erst dann endgültig ausbauen möchte, wenn möglichst viele Grundstücke verkauft sind. In den oben angesprochenen Fällen war die jeweilige Ortsgemeinde in der Tat noch Eigentümerin der Bauplätze. Im Falle eines endgültigen Ausbaus hätte sie daher zunächst für die Erschließungskosten aufkommen müssen, auch wenn sie diese bei einem späteren Verkauf mit berücksichtigen kann. So machte eine Ortsgemeinde geltend, dass ihr die Abwicklung aller vorgesehenen Baumaßnahmen ohne Neuverschuldung wie auch der gleichzeitige Abbau der Altschulden wichtig sei. Dies mag einerseits verständlich sein. Im Hinblick darauf, dass die Petentinnen und Petenten hier bereits mit dem Ablösebetrag in Vorlage getreten sind, ist es andererseits nachvollziehbar, wenn deren Geduld zu Ende geht. In einem Fall machte der Petent zudem geltend, dass sein Haus wegen der Baustraße nicht verkäuflich sei. Damit ein solches Problem erst gar nicht aufkommt, sei der Hinweis an die Ortsgemeinden erlaubt, den städtebaulichen Bedarf im Bebauungsplanverfahren künftig besonders sorgfältig zu ermitteln, was angesichts der demografischen Entwicklung ohnehin noch an Bedeutung zunehmen dürfte. Zwar wies eine der Ortsgemeinden noch darauf hin, dass etwaige höhere Kosten für die endgültige Herstellung der Straße nach erfolgter Ablösung zu ihren Lasten und nicht zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer geht – für die Petentinnen und Petenten angesichts ihres Anliegens wohl aber ein kleiner Trost.

In einem Fall hat der Ortsgemeinderat im Zuge des Petitionsverfahrens schließlich beschlossen, die (Bau-)Straße im Jahr 2014 in dem bereits durchgehend bebauten Bereich endauszubauen, was der Petent sehr begrüßte.

VIII. Landwirtschaft und Umwelt

1. Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Immer wieder kommt es vor, dass sich im Zuge eines Petitionsverfahrens doch noch ein Lösungsansatz abzeichnet, der zunächst so gar nicht zu erkennen war. In diesem Zusammenhang möchte der Bürgerbeauftragte auf die Bedeutung der Mitwirkung der Petentinnen und Petenten in den Petitionsverfahren hinweisen. Nachdem der Bürgerbeauftragte in der Regel die Örtlichkeit wie auch die jeweiligen Umstände des Einzelfalles nicht kennt, ist es umso wichtiger, dass sich die Petentinnen und Petenten ins Petitionsverfahren einbringen. Entsprechend räumt er ihnen regelmäßig die Möglichkeit ein, sich zu den Ermittlungen zu äußern.

So ist es auch in dem folgenden Fall geschehen, der nach der Rückäußerung des Petenten in der Tat eine neue Wendung nahm: Der Petent ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks. Seinen Angaben nach wurde der angrenzende unbefestigte Wirtschaftsweg gemäß eines mit der Ortsgemeinde geschlossenen Erschließungsvertrages von einer 3. Person als Erschließungsstraße ausgebaut. Hierdurch war eine Böschung zu seinem Grundstück hin entstanden. Der Petent machte geltend, dass die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen über die neu geschaffene Erschließungsstraße angesichts der Böschung nunmehr nicht mehr möglich ist. Damit war er nicht einverstanden.

Nach Erhalt der gemeindlichen Stellungnahme hat der Bürgerbeauftragte diese dem Petenten inhaltlich zur Kenntnis gegeben. Letztlich war der Petent mit den von der Ortsgemeinde vorgeschlagenen Lösungen jedoch nicht einverstanden, weil damit weitere Kosten einhergingen. Im Übrigen wies er noch darauf hin, dass der seinerzeitige Wirtschaftsweg im Rahmen der Flurbereinigung entstanden sei.

Dieser Hinweis des Petenten brachte schließlich Bewegung in die Sache: Das zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum konnte nämlich bestätigen, dass der Wirtschaftsweg im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nicht nur als Wirtschaftsweg, sondern auch als öffentlicher Weg ausgewiesen

und der Ortsgemeinde zu Eigentum und Unterhaltung zugeteilt wurde. Aus Sicht des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum dient der Weg der mittelbaren und unmittelbaren Erschließung u. a. des Grundstücks des Petenten. Damit wurde ihm im Rahmen der Flurbereinigung ein konkreter Erschließungsvorteil verschafft. Im Gegenzug hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Flurbereinigung und somit auch der Petent einen Landabzug für die Aufbringung des Wegenetzes dulden müssen. Der Landabzug war von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entschädigungslos hinzunehmen. Das ist mit der Eigentumsgarantie aus Art. 14 des Grundgesetzes indes nur vereinbar, weil die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch das neue Wegenetz in den Genuss konkreter Erschließungsvorteile gelangt sind. Das Wegenetz dient somit speziellen Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens und unterliegt – trotz einer Widmung für den Gemeindegebrauch – weiterhin einem flurbereinigungsrechtlichen „Sonderregime“, wie es das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18.11.2002, Az. 9 CN 1/02, bezeichnet hatte. Hieraus folgt, dass die Ortsgemeinde bei allen Veränderungen des Wegenetzes die öffentlichen Interessen, die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Flurbereinigung sowie die rechtlich schutzwürdigen Interessen einzelner Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer abwägend berücksichtigen muss. Das Interesse eines Einzelnen ist aus Sicht des Dienstleistungszentrums im Übrigen dann abwägungsbeachtlich, wenn und solange er geltend macht, dass die in Rede stehenden Wege für sein Grundstück eine bestimmungsgemäße Erschließungsfunktion haben und Bestandteil der damaligen wertgleichen Abfindung im Flurbereinigungsverfahren waren.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum hat schließlich zusammenfassend festgehalten, dass ein im Flurbereinigungsverfahren ausgewiesener Wirtschaftsweg nur dann ganz oder teilweise eingezogen werden darf, wenn die Zwecke, für die er angelegt worden ist, weggefallen sind oder wenn überwiegende öffentliche Interessen es verlangen. Dies gilt ebenso für eine bauliche Veränderung des Wirtschaftsweges mit der Folge, dass faktisch keine Erschließung des angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücks mehr möglich ist.

Auf die Bitte des Bürgerbeauftragten hin, ihm über die hier zwingend durchzuführende Abwägungsentscheidung zu berichten oder ggf. einen konkreten

Lösungsvorschlag zur einvernehmlichen Regelung der Angelegenheit zu unterbreiten, hat der Ortsgemeinderat nach einem gemeinsamen Ortstermin einer vom Petenten vorgeschlagenen Lösung schließlich zugestimmt mit der Folge, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen wird.

Seit dem Jahr 2010 ist der Bürgerbeauftragte im Übrigen mit einem ähnlich gelagerten Fall befasst, weshalb der Eindruck entstehen kann, dass möglicherweise nicht allen Ortsgemeinden die Sach- und Rechtslage hinsichtlich eines im Flurbereinigungsverfahren ausgewiesenen Wirtschaftsweges bekannt ist. In dem seit nunmehr drei Jahre andauernden Petitionsverfahren hatte eine Ortsgemeinde einen Wirtschaftsweg an eine 3. Person für den Betrieb eines Golfplatzes verkauft. Nach den Recherchen der Verbandsgemeindeverwaltung war dieser Weg ebenfalls im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens ausgewiesen und anschließend als Wirtschaftsweg in das Eigentum der Ortsgemeinde übertragen worden. Zugegebenermaßen war dies – wie auch in dem o. g. Fall – bereits in den 60er Jahren erfolgt, sodass die heutigen Mitglieder des Ortsgemeinderates hiervon möglicherweise keine Kenntnis hatten, was eine Erklärung ihrer Vorgehensweise sein kann. Nachdem das „Kind“ mit dem Verkauf des Grundstücks in den „Brunnen gefallen war“, hat sich die Ortsgemeinde schließlich bereit erklärt, einen tatsächlich bereits vorhandenen Weg vermessen zu lassen, um ihn anschließend als Wirtschaftsweg zu widmen. Gleichzeitig soll die Entwidmung des verkauften Weges erfolgen. Insoweit dauert das Petitionsverfahren noch an.

2. Probleme im Zusammenhang mit der Gewinnung erneuerbarer Energien; Diskussionsforum

Ein deutlicher Schwerpunkt lag in diesem Berichtszeitraum bei Problemen im Zusammenhang mit der Gewinnung erneuerbarer Energien. Fast ausschließlich hatten die Eingaben die beabsichtigte Errichtung von Windenergieanlagen zum Gegenstand. Dabei richtete sich die Bearbeitung der Eingaben nach dem jeweiligen Verfahrensstand, wobei es keine Eingaben zur überregionalen Planung mehr gab. Dies war offensichtlich dem Umstand geschuldet, dass die Verfahren hinsichtlich der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans IV (LEP IV) und der Regionalen Raumordnungspläne abgeschlossen waren.

Einen großen Schwerpunkt bildeten Eingaben, die in diesem Zusammenhang die Fortschreibung eines Flächennutzungsplans wie auch den Erlass von Bebauungsplänen zum Gegenstand hatten. In der Regel stellte sich indes heraus, dass sich das jeweilige Verfahren noch ganz am Anfang befand und der erste Planentwurf noch gar nicht offen gelegt war. In solchen Fällen hat der Bürgerbeauftragte den Petentinnen und Petenten das im Baugesetzbuch normierte Verfahren erläutert und sie gebeten, dieses abzuwarten, um zu gegebener Zeit ihre Stellungnahme im Verfahren einzureichen. Hierüber, wie auch über sonstige Interessen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, hat der jeweilige Gemeinderat nämlich eine Abwägungsentscheidung zu treffen, indem er die verschiedenen Interessen gegen- und untereinander abzuwägen hat. Nachdem die Bauleitplanung der kommunalen Selbstverwaltung obliegt, kommt es letztlich auf die Willensbildung in diesem demokratisch gewählten Gremium an.

Zugleich machten die Petentinnen und Petenten oft auch geltend, dass sie durch den künftigen Betrieb von Windenergieanlagen Lärmbelästigungen, Lichtimmissionen, gesundheitliche Beeinträchtigungen wie auch naturschutzrechtliche Probleme befürchten. Unabhängig von dem vorbeugenden Schutz in der Bauleitplanung bleibt hinsichtlich des Betriebs konkreter Windenergieanlagen das eigentliche Genehmigungsverfahren abzuwarten. Nach Wirksamwerden der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wie auch eines etwaig beabsichtigten Bebauungsplans hat der Bauherr – jedenfalls nach der derzeitigen Rechtslage – nämlich noch eine Genehmigung zu beantragen. Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m bedürfen nach der Landesbauordnung in der aktuellen Fassung einer bauaufsichtlichen Genehmigung. Hierfür sind die Unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Sollten die Windenergieanlagen höher als 50 m sein, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

Je nach Verfahrensstand wurden die Eingaben im Übrigen entweder dem Sachgebiet „Planverfahren“ oder dem Sachgebiet „Baurecht“ unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ zugeordnet. Lag der Schwerpunkt des Anliegens hingegen bei immissionsschutzrechtlichen Aspekten, wurde die Eingabe im Sachgebiet „Immissionsschutz, Schornsteinfeger“ unter der Rubrik „Landwirtschaft und Umwelt“ erfasst. Sofern im Wesentlichen eine naturschutzrechtliche Überprüfung

beanstandet oder auch begehrt wurde, erfolgte die Zuordnung in dem Sachgebiet „Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz“ unter der Rubrik „Landwirtschaft und Umwelt“. Entsprechend fällt die Nennung konkreter Zahlen von Eingaben im Zusammenhang mit Windenergieanlagen schwer.

Ein Petent setzte sich mit seiner Eingabe für eine generell stärkere Beachtung des Natur- und Artenschutzes beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz ein. Daneben ging es ihm um etwaige Immissionsbeeinträchtigungen wie auch um gesundheitliche Gefahren für Anliegerinnen und Anlieger von Windenergieanlagen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten hat diesbezüglich zunächst festgehalten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein zentraler Beitrag für eine sichere Energieversorgung und für den Schutz der Umwelt und des Klimas ist. So bestimmt § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, dass dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt. Grundlagen für den weiteren Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz waren die Fortschreibung des LEP IV und die hierzu notwendige Anpassung des Gemeinsamen Rundschreibens "Windenergieerlass". Entgegen der Auffassung des Petenten hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten allerdings die Ansicht vertreten, dass den berechtigten Anliegen des Immissions- und Naturschutzes hierbei ausgewogen Rechnung getragen wurde. So sieht das LEP IV vor, dass Windenergieanlagen in besonders geschützten Gebieten, wie z. B. in Naturschutzgebieten, in Nationalparks und historischen Kulturlandschaften, nicht geplant und gebaut werden dürfen. In einem „Natura 2000-Gebiet“, in einem Naturpark und in weiteren Schutzgebieten ist schon auf der Planungsebene die Verträglichkeit mit den Schutzziele zu prüfen. Die einzelnen Anlagen bedürfen dann – wie oben bereits dargelegt – einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb. Dabei sind alle Anforderungen des Natur- und Artenschutzes einzuhalten. In einem Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht werden diese Anforderungen hinsichtlich der in Rheinland-Pfalz vorkommenden, windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten

präzisiert und die wissenschaftlichen Methoden für die notwendigen Untersuchungen dargelegt.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist der Betrieb von Windenergieanlagen durch die entstehenden Schallemissionen wie auch durch den auftretenden Schattenwurf relevant. Über die bereits auf Planungsebene vorgesehenen Vorsorgeabstände hinaus haben die beteiligten Immissionsschutzbehörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Anforderungen zum Immissionsschutz für jeden Einzelfall zu prüfen. In Bezug auf Lärmimmissionen erfolgt die Prüfung und Beurteilung nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ und hierbei in der Regel unter Zugrundelegung der dort genannten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte. Die TA Lärm sieht nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, sofern angezeigt, grundsätzlich auch die Beurteilung tieffrequenter Geräusche vor. Für die Beurteilung des Schattenwurfs gelten in Rheinland-Pfalz die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz aus dem Jahr 2002. Die Prüfung und Bewertung der Immissionen durch Lärm und Schattenwurf erfolgt auf der Grundlage von Immissionsprognosen einer Gutachterin bzw. eines Gutachters. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Immissionsschutzbehörde nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte verlangen.

Abstände von 2 bis 3 km – wie vom Petenten vorgeschlagen – sind zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Lärm und Schattenwurf aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten jedoch nicht erforderlich; die notwendigen Abstände liegen in der Praxis vielmehr weit darunter. Zwar würden Abstandsforderungen in der genannten Größenordnung in letzter Zeit insbesondere mit den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallemissionen begründet. Nachweise über gesundheitliche Wirkungen von Infraschallemissionen liegen nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten derzeit jedoch nicht vor. Im Übrigen würden die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile Untersuchungen zufolge bereits im Nahbereich einer Anlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Durch die

zum Lärmschutz oder zu anderen Belangen ohnehin einzuhaltenden Abstände von mehreren hundert Metern würden die für den Menschen tatsächlich relevanten Immissionen noch einmal deutlich niedriger ausfallen.

Das ebenfalls um Überprüfung gebetene Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hat ergänzend darauf hingewiesen, dass es dem Träger der Flächennutzungsplanung unbenommen bleibt, auch größere Abstände im Rahmen der Planung verbindlich festzulegen. Hierfür bedarf es aber einer belastbaren Begründung. Größere Abstände sind aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung dann erforderlich, wenn eine Gemeinde mit dem Flächennutzungsplan eine räumliche Steuerung beabsichtigt, die über ein Gesamtkonzept mit einheitlich angewandten Kriterien Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausweist und gleichzeitig damit an anderer Stelle das Errichten von Windenergieanlagen ausschließt.

In diesem Zusammenhang warb der Petent zudem für ein Diskussionsforum. Er machte geltend, dass es aus seiner Sicht für die interessierte Öffentlichkeit an einem Diskussionsforum fehlt, um die mit dem Ausbau erneuerbarer Energien verbundenen Herausforderungen für Mensch und Natur sachgerecht und losgelöst von konkreten Projekten zu diskutieren. Weiterhin führte er aus, dass es in den Verwaltungsverfahren – etwa bei der Erteilung einer Baugenehmigung – leider in den meisten Fällen nicht möglich sei, sich einzubringen, da eine unmittelbare Betroffenheit des Einzelnen gefordert wird. Zudem gehe es auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise „nur“ um konkrete Anlagen; eine Auseinandersetzung mit der übergeordneten Planung und ihren Zielen findet nach Angaben des Petenten nicht mehr statt.

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung gibt es zu den grundsätzlichen Fragen der Energiewende allerdings bereits eine breite Diskussion mit diversen Informationsmöglichkeiten sowohl in Rheinland-Pfalz als auch bundesweit. So würden Printmedien wie auch das Internet eine Vielfalt an Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten bieten, damit sich Bürgerinnen und Bürger über die Themen Energiewende, erneuerbare Energien oder auch speziell zur Windenergie informieren bzw. austauschen können.

Im Übrigen sei mit der Teilfortschreibung des LEP IV eine bewusste Verlagerung der Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung auf die bauleitplanerische Ebene erfolgt. So können sich Bürgerinnen und Bürger gerade auf dieser Ebene in die Verfahren und Diskussionsprozesse am konkreten Beispiel vor Ort einbringen. Hierbei werden sie von den regionalen Energieagenturen begleitet, die die Prozesse in unterschiedlichen Gesprächs- und Teilnahmeformaten steuern. Zudem vertrat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung die Auffassung, dass die von dem Petenten angesprochenen Problemstellungen – sollen sie nicht im Abstrakten und Allgemeinen bleiben – an konkreten Projekten verifiziert werden sollten. Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung kann deren Klärung innerhalb des jeweiligen Verfahrens wesentlich zielführender behandelt werden als in einem allgemeinen Diskussionsforum. Zudem sollten die angesprochenen Fachfragen – wie z. B. aus den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege – vor allem im Verbund mit dem jeweiligen bauleitplanerischen Verfahren bzw. dem Genehmigungsverfahren betrachtet werden. Eine allgemeinere Betrachtung würde einer sachgerechten Beurteilung der konkreten Problemstellungen nicht gerecht werden. Letztlich ist das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung davon überzeugt, dass Informationsbedürfnisse mit Unterstützung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH vor Ort aufgenommen werden können. Im Übrigen finden unterschiedliche Interessen und Positionen ohnehin im politischen Raum statt und sind – wie oben dargestellt – in den kommunalen Gremien zu klären. Im Ergebnis zog das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung kein dem „Online-Nationalpark-Forum“ vergleichbares Diskussionsforum für erneuerbare Energien in Erwägung.

3. Natur- und artenschutzrechtliche Überprüfungen

Auffallend war die deutliche Zunahme von Petitionen im Zusammenhang mit natur- und artenschutzrechtlichen Überprüfungen. Dies dürfte zum einen den „wachsameren Augen“ der Bürgerinnen und Bürger geschuldet sein, die sich für eine (schärfere) natur- und artenschutzrechtliche Überprüfung einer Angelegenheit aussprechen und somit der Natur „eine Stimme geben“. Zum anderen haben sich aber auch Bauherrinnen und Bauherren vermehrt mit dem Bürgerbeauftragten in Verbindung gesetzt, die angesichts der Fortentwicklung der

natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen mit einer konkreten Aufforderung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht einverstanden waren.

Da dem Naturschutz eine Querschnittsaufgabe zukommt, weil letztlich jedes Vorhaben – wie z. B. der Bau einer Straße, eines Hauses oder ein im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geschaffener Wirtschaftsweg – wie auch dessen Nutzung einen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellen können, fällt auch hier eine Angabe konkreter Fallzahlen schwer. Lag der Schwerpunkt des Anliegens eindeutig auf einer naturschutzrechtlichen Überprüfung, erfolgte die Einordnung unter dem Sachgebiet „Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz“ unter der Rubrik „Landwirtschaft und Umwelt“. Nicht selten kam es jedoch vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger wegen eines konkreten Vorhabens an den Bürgerbeauftragten gewandt und eine umfassende Überprüfung eingefordert haben. Dabei war der Naturschutz nur einer von mehreren zur Überprüfung anstehenden Aspekten. Beispielhaft sei ein Fall erwähnt, in dem zugleich mehrere Petentinnen und Petenten unabhängig voneinander angesichts der exponierten Lage eines beabsichtigten Wohnhauses nicht nachvollziehen konnten, dass es baurechtlich genehmigt wurde. Neben einer baurechtlichen Überprüfung stand hier letztlich eine Prüfung der Angelegenheit aus denkmal-, natur- und artenschutzrechtlicher Sicht an.

Ein Fall mit einem naturschutzrechtlichen Schwerpunkt begann indes bereits im Berichtszeitraum 2011 und konnte nach einem großen Einsatz verschiedener Verwaltungen schließlich im aktuellen Berichtszeitraum einvernehmlich abgeschlossen werden: Der Petent hatte ein Grundstück vom zuständigen Landesbetrieb Mobilität gepachtet, um es landwirtschaftlich zu nutzen. Er machte geltend, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb auf diese Fläche angewiesen sei; er wollte es daher auch weiterhin bewirtschaften können. Der Landesbetrieb Mobilität hatte das Pachtverhältnis jedoch – zuletzt zum 31.10.2014 – gekündigt, um das Acker- und Weideland in Waldflächen umzuwandeln. Diese Maßnahme sollte als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe in die Landschaft und den Ökohaushalt für den 4-spurigen Ausbau einer Bundesstraße dienen. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte unter Einbeziehung der Forstverwaltung eine alternative Fläche für die Ausgleichsmaßnahme schließlich gefunden werden. Nach Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen konnte der Landesbetrieb Mobilität dem Petenten das Grundstück dann zum Kauf anbie-

ten. Zuvor hatte sich der Petent ausdrücklich mit einem etwaigen Erwerb des Grundstücks einverstanden erklärt. An dieser Stelle möchte sich der Bürgerbeauftragte bei den beteiligten Verwaltungen, insbesondere bei dem zuständigen Landesbetrieb Mobilität wie auch bei der Forstverwaltung, für ihre Bemühungen in dem Petitionsverfahren ausdrücklich bedanken. Neben der Suche nach einem geeigneten Grundstück musste nämlich für die hier gefundene Lösung noch der Landespflegerische Begleitplan geändert werden, was einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachte. Der Fall zeigt, dass das Ziel eines Petitionsverfahrens neben einer Klärung der Sach- und Rechtslage auch in sonstiger Weise erreicht werden kann.

4. Einstellung der Wasserversorgung

Immer wieder kommt es vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten wenden und vortragen, dass ihr Wasserversorgungsunternehmen eine Wassersperre bereits eingerichtet oder angekündigt hat. In der Regel wird vorgetragen, dass das Wasserversorgungsunternehmen zwar Forderungen ihnen gegenüber hat. Jedoch berufen sich die Kunden regelmäßig darauf, dass die Versorgung mit Trinkwasser ein Menschenrecht darstellt.

Angesichts der lebensnotwendigen Bedeutung für den Menschen stellt die Wasserversorgung eine gemeindliche Pflichtaufgabe als wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ist das Wasserversorgungsunternehmen bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung allerdings berechtigt, die Wasserversorgung zwei Wochen nach entsprechender Androhung einzustellen. Dies gilt nach Satz 2 indes nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

Nachdem die Androhung einer Wassersperre nach § 33 Abs. 2 Satz 3 AVBWasserV zugleich mit der Mahnung erfolgen kann, kommt diese aus Sicht des Kunden mitunter überraschend. Sofern er die Unterstützung des Bürgerbeauftragten in Anspruch nehmen möchte, ist es letztlich hilfreich, wenn er sich zeitnah nach Erhalt der Mahnung oder, sofern die Androhung nicht mit

der Mahnung verbunden wurde, spätestens nach Erhalt der Androhung an ihn wendet, damit letztlich – je nach Einzelfall – eine Wassersperre noch verhindert werden kann. Auch wenn „das Kind mitunter schon in den Brunnen gefallen ist“, weil die Wasserversorgung bereits eingestellt wurde, setzt sich der Bürgerbeauftragte aber zeitnah mit der zuständigen Stelle in Verbindung, um nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Sofern eine etwaig bestehende Forderung des Wasserversorgungsunternehmens unstreitig ist, kann eine Klärung der Angelegenheit in der Regel in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werden.

Mit etwas Verwunderung nahm der Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang folgenden Fall zur Kenntnis, der sich im Laufe des Petitionsverfahrens aber letztlich doch positiv für die Petentin erledigt hat: Ein Energieversorgungsunternehmen, das im Eigentum einer rheinland-pfälzischen Stadt steht, hatte bei einer Bürgerin eine Wassersperre wegen rückständiger Forderungen eingerichtet. Als die Bürgerin die Forderung aus der Wasserabrechnung zahlen wollte, sei ihr indes erklärt worden, dass die Wasserversorgung erst dann wieder hergestellt wird, wenn sie auch die bestehende Altforderung aus der Strom- und Gasversorgung begleicht. Die Bürgerin machte jedoch geltend, dass die Forderung aus der Wasserabrechnung in keinem Zusammenhang mit der Altforderung aus der Strom- und Gasversorgung steht. Auch wenn sie zwischenzeitlich den Strom- und Gasversorger gewechselt habe, könne das Energieversorgungsunternehmen keine derartige „Verknüpfung“ vornehmen. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Bürgerin die Forderung aus der Wasserabrechnung bezahlt, woraufhin das Energieversorgungsunternehmen dann doch die Wasserversorgung wieder hergestellt hat. Die Angelegenheit konnte letztlich zur Zufriedenheit der Petentin erledigt werden; eine Inanspruchnahme des Gerichts war – wie von ihr bereits angedacht – somit nicht mehr erforderlich.

5. Lärmbelästigungen

5.1 Lärm durch Kunstflüge in Rheinhessen

Wegen der zugleich von mehreren Petentinnen und Petenten beanstandeten Lärmbelästigungen durch Kunstflüge soll hier an die Ausführungen in dem Jahresbericht 2012 angeknüpft werden. Zur Erinnerung: Zuletzt machten die Petentinnen und Petenten Verstöße gegen die Sonn- und Feiertagsruhe durch

Kunstflüge im Bereich von Wöllstein, Wörrstadt und Alzey-Land geltend, woraufhin die Ordnungsämter bei den Verbandsgemeindeverwaltungen jeweils ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage eingeleitet haben. Das anschließend damit befasste Amtsgericht hat indes festgestellt, dass seinerzeit noch nicht geklärt war, ob die Deutsche Flugsicherung GmbH jeweils eine Flugverkehrskontrollfreigabe erteilt hatte, die einer Ordnungswidrigkeit nach dem Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage entgegenstehen dürfte.

In diesem Berichtszeitraum konnte schließlich geklärt werden, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH Flugverkehrskontrollfreigaben herausgegeben hat. Soweit die Petentinnen und Petenten zuletzt erreichen wollten, dass dabei künftig zumindest die Sonn- und Feiertagsruhe eingehalten wird, hat eine der betroffenen Verbandsgemeindeverwaltungen im Rahmen eines Amtshilfeersuchens die Deutsche Flugsicherung GmbH gebeten, gegenüber dem Antragsteller keine Flugverkehrskontrollfreigaben mehr an Sonn- und Feiertagen zu erteilen, damit so die beanstandeten Lärmbelästigungen – jedenfalls an diesen Tagen – künftig unterbunden werden. Nach den dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Informationen ist dem die Deutsche Flugsicherung GmbH seit Sonntag, den 9. Juni 2013, im Bereich von Wöllstein, Wörrstadt und Alzey-Land nachgekommen.

Demzufolge konnten sich die verschiedenen Stellen hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage zwischenzeitlich verständigen. Zugleich hat eine der Verbandsgemeindeverwaltungen die Deutsche Flugsicherung GmbH schließlich davon überzeugen können, keine Flugverkehrskontrollfreigaben mehr an Sonn- und Feiertagen zu erteilen, um jedenfalls insoweit dem Ruhebedürfnis der Petentinnen und Petenten gerecht zu werden. Wie schon der Presse zu entnehmen war, hat der Antragsteller, der Inhaber einer Motor-Kunstflugschule ist, den Rechtsweg hiergegen beschritten, um Rechtsklarheit zu bekommen.

5.2 Lärm durch Straßenverkehr

Bekanntlich können Lärmbeeinträchtigungen ganz unterschiedliche Ursachen haben. Sofern Bürgerinnen und Bürger Lärmbelästigungen durch den Straßen-

verkehr geltend machen, stellt sich häufig die Frage nach der Verkehrsdichte bzw. danach, ob ein geändertes Verkehrskonzept zu einer verbesserten Lärmsituation führen kann. Ggf. kommt nämlich ein Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Betracht. Mithin kann – je nach Sachlage – mittels einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner im Ergebnis entsprochen werden. Mitunter spielt indes auch der bauliche Zustand der Straße eine Rolle. So hatte in einem konkreten Fall die zuständige Stadtverwaltung festgestellt, dass die Verkehrssicherheit einer bestimmten Straße zwar noch gewährleistet sei. Nachdem diese an der Oberfläche jedoch Unebenheiten aufwies, konnte auch die Stadtverwaltung die vom Petenten geschilderten Lärmbelästigungen durch leere Lastkraftwagen oder Anhänger nachvollziehen. Weiterhin hatte sie festgestellt, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h keinen Erfolg bringen würde, weil in der Regel unbeladene Fahrzeuge die beanstandeten Lärmbelästigungen verursachten. Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde die Straßendecke nach Angaben des Petenten dann so erneuert, dass sich die Angelegenheit für ihn positiv erledigt hatte.

6. Abfallwirtschaft

Dieses Sachgebiet umfasst Eingaben zu Abfallentsorgungsgebühren, den zugrundeliegenden Gebührensystemen und allen Problemen rund um die Abfallentsorgungsbehälter wie z. B. deren Bereitstellung oder deren Leerung.

Vorab soll unter Bezugnahme auf eine Eingabe im Berichtszeitraum darauf hingewiesen werden, dass es den Adressatinnen und Adressaten von Gebührenbescheiden obliegt, diese bei Erhalt zu überprüfen. Ist ein Bescheid erst einmal bestandskräftig, ist eine rückwirkende Korrektur in der Regel ausgeschlossen. Es kann sich daher durchaus lohnen, sich die Mühe zu machen, die Abfallgebührenbescheide direkt nach deren Erhalt genau zu lesen und zu prüfen, um dann gegebenenfalls Fragen zu stellen oder - innerhalb der Widerspruchsfrist - Widerspruch einzulegen.

So fiel einem Petenten auf, dass er seit Jahren zu hohe Abfallgebühren zahlt, da ihm aufgrund eines Versehens der Verwaltung ein zu großes Restabfallgefäß berechnet wurde. Die der Gebührenveranlagung zugrundeliegenden Ge-

bührenbescheide waren bestandskräftig geworden, da sie nicht angefochten wurden. Nachdem dem Petenten bereits die aktuelle und die Vorjahresgebühr erstattet wurden, wurden ihm im Laufe des Petitionsverfahrens erfreulicherweise die zu viel gezahlten Gebühren rückwirkend bis zum Jahr 2009 erstattet, womit der Petent zufrieden war.

Die Frage, wie vieler Abfalleerungen es bedarf, war Gegenstand einer Eingabe, mit der sich ein Petent gegen festgelegte Mindestleerungszahlen wehrte. Hauptbeanstandung war, dass die nicht in Anspruch genommenen Leerungen nicht zu einer Gebührenreduzierung führen.

Dem Petenten wurden pro Jahr 18 Leerungen der Restabfallbehälter und 24 Leerungen der Bioabfallbehälter in Rechnung gestellt. Werden weniger Leerungen in Anspruch genommen, führt dies nicht zu einer Gebührenreduzierung. Der Petent wies darauf hin, dass er im Hinblick auf sein Verhalten zur Müllreduzierung diese Leerungen bei Weitem nicht in Anspruch nimmt, und sah sich für seinen sparsamen Umgang mit Müll „bestraft“. Er begehrte eine Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Leerungen.

Die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten ergaben, dass die festgelegte Anzahl der Mindestleerungen das Ergebnis der Suche nach einem Gebührenmodell war, das den Aspekt der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt und zugleich bedarfsgerecht funktioniert. Nach der Stellungnahme der zuständigen Verwaltung setzen sich die nach diesem System erhobenen Abfallgebühren aus einer je nach Restabfallgefäßgröße variierenden Grundgebühr, der Gebühr für die Mindestleerungen und einer eventuellen Gebühr für Zusatzleerungen zusammen. Das Gebührensystem orientiere sich damit stärker am Verursacherprinzip. Für die konkrete Eingabe bedeutete dies, dass keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. Allerdings wurde das Gebührensystem aufgrund der Klage eines anderen Bürgers gerichtlich überprüft. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass im Rahmen des Klageverfahrens das praktizierte Gebührenmodell von dem Gericht bestätigt wurde.

Die Beschwerde, dass ein auf die Abfallvermeidung gerichtetes Verhalten nicht hinreichend bei der Gebührenerhebung gewürdigt wird, erhob auch ein anderer Petent, der sich gegen die Zuteilung eines größeren Restabfallgefäßes wandte.

Im Rahmen einer Überprüfung wurde festgestellt, dass unter dem Anwesen des Petenten fünf Personen gemeldet waren und ein 80-Liter-Restabfallgefäß vorgehalten wurde. Tatsächlich hätte jedoch entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises unter Zugrundelegung der gemeldeten Personen ein 120-Liter-Restabfallgefäß vorgehalten werden müssen, sodass - nach vorheriger Anhörung - ein Behältertausch verfügt wurde. Der Petent wandte ein, dass das kleinere Gefäß ausreiche, da er darauf achte, möglichst wenig Abfall zu verursachen.

Die zuständige Kreisverwaltung wies darauf hin, dass der Behältertausch entsprechend den Regelungen der zugrundeliegenden Abfallwirtschaftssatzung zu erfolgen hatte und eine andere Entscheidung im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Haushalte im Landkreis nicht angezeigt wäre. Dem Petenten konnte leider nicht geholfen werden.

IX. Ordnungsverwaltung, Verkehr

1. Polizei und Ordnungsrecht

In diesem Sachgebiet ist im Berichtszeitraum ein deutlicher Rückgang der Eingaben zu verzeichnen. Schwerpunkte lagen in den Bereichen allgemeine Ordnungsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie bei Beschwerden über Polizeibeamte.

Wiederholt beschwerten sich Bürgerinnen und Bürger darüber, dass ihrer Ansicht nach die zuständigen Ordnungsbehörden nicht mit dem erforderlichen Nachdruck gegen Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Parkverstöße, vorgehen. So beanstandete ein Petent, dass die Verbandsgemeindeverwaltung seinen Anzeigen nicht nachgehe, obwohl er diese über falsch geparkte Fahrzeuge unterrichtet und Lichtbilder vorgelegt habe. Tatsächlich war die Verwaltung den Anzeigen nachgegangen, es konnte jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob tatsächlich Parkverstöße begangen worden sind. Die Verwaltung erklärte, bei eindeutigen Verstößen durchaus ein Verwarnungsgeld zu erlassen, könne dem Petenten aber die Ergebnisse der Verwaltungs-

vorgänge nicht mitteilen. Es wird ihm künftig nur noch mitgeteilt, dass seine Anzeige bearbeitet wird.

Zunehmend verweisen Verwaltungen auch auf einschlägige gerichtliche Entscheidungen, wonach sie aufgrund des insoweit geltenden Opportunitätsprinzips nicht verpflichtet sind, jeder Ordnungswidrigkeit, die ihnen von Bürgerinnen und Bürgern angezeigt wird, nachzugehen. Dabei ist auch der sich daraus ergebende Verwaltungsaufwand, insbesondere im Zusammenhang mit zu erwartenden Einspruchsverfahren, zu berücksichtigen. Wenn im Falle eines gerichtlichen Verfahrens kein Bediensteter des Ordnungsamts als Zeuge für die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit zur Verfügung steht, ist das Verfahren für die Verwaltung mit einem hohen Prozess- und Kostenrisiko verbunden. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn Verwaltungen nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gelangen, im Hinblick auf dieses Risiko von einem Verfahren abzusehen.

Bisweilen kommt es vor, dass Bürgerinnen und Bürger die von ihnen festgestellten Verstöße unmittelbar dem Bürgerbeauftragten anzeigen und erwarten, dass dieser für die Einleitung eines Verfahrens bei der jeweiligen Verwaltung Sorge trägt. Dem liegt allerdings ein falsches Verständnis des Petitionsrechts zugrunde. Der Bürgerbeauftragte ist kein „Oberparkwächter“, der dafür Sorge zu tragen hat, dass überall ordnungsgemäß geparkt wird. Voraussetzung für eine Eingabe ist vielmehr ein bereits anhängiges Verwaltungsverfahren, in dem eine bestimmte Vorgehensweise der Verwaltung beanstandet oder begehrt wird.

In anderen Fällen wenden sich Bürgerinnen und Bürger gegen Geschwindigkeitsüberwachungen. So empfand es ein Bürger als „Abzocke“, dass auf einer Bundesautobahn aus seiner Sicht unmittelbar hinter dem „100-km-Schild“ eine Geschwindigkeitskontrolle erfolgte, obwohl die Gefahrenstelle mindestens noch 800 m entfernt war. Die Ermittlungen ergaben jedoch, dass die Aufstellung des Messgerätes den Vorgaben aus der Richtlinie des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur entsprach. Aufgrund der Gefahrenträchtigkeit einer hinter einer Kurve liegenden Anschlussstelle wird die Geschwindigkeit ca. 1.200 m davor auf 100 km/h begrenzt. Die Geschwindigkeitsreduzierung soll dafür sorgen, dass sich der Fließverkehr rechtzeitig sortiert und damit an der

Anschlussstelle korrespondierende Geschwindigkeiten zwischen dem auf- und dem abfahrenden Verkehr hergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist es auch gerechtfertigt, dass ca. 900 m vor der Gefahrenstelle und damit 350 m nach Aufstellung der Geschwindigkeitsbegrenzung bereits gemessen wird, zumal bereits 400 m vor der Begrenzung auf 100 km/h eine Begrenzung auf 130 km/h besteht. Aus Sicht der Polizei ist eine aktive Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich und auch gewünscht. Ein „Ausrollen lassen“ der überschüssigen Geschwindigkeit kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden. Eine Messung erst an der Gefahrenstelle ist nicht geeignet, die entstehenden Gefahren zu minimieren.

Soweit Eingaben Polizeibeamte betrafen, gab nur in wenigen Fällen deren Verhalten im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz Anlass zu Beschwerden. So wurde in einem Falle die Vorgehensweise bei der Kontrolle von Mofas beanstandet, in einem anderen Falle wurden Maßnahmen beanstandet, die veranlasst worden waren, um eine nächtliche Ruhestörung beizulegen.

In den anderen Fällen ging es beispielsweise um die Aufnahme einer Anzeige, die Eröffnung einer einstweiligen Verfügung oder um den Vorwurf, von der Polizei nicht die gebotene Hilfe zu erhalten.

Auch wenn sich in allen Fällen im Rahmen der Ermittlungen herausstellte, dass die Beschwerden nicht begründet waren und sich die betroffenen Polizeibeamten rechtlich einwandfrei und auch ansonsten korrekt verhalten hatten, so konnte doch das Tätigwerden des Bürgerbeauftragten zu einer Klärung des Sachverhaltes beitragen. Teilweise konnten die Eingaben daher als Auskünfte abgeschlossen werden. In den Fällen, in denen eine einvernehmliche Lösung nicht möglich war, war zumindest durch die Anrufung des Bürgerbeauftragten eine zusätzliche unabhängige Prüfinstanz eingeschaltet, die eine einvernehmliche Lösung jedenfalls angestrebt hat. Auch wo dies nicht gelungen ist, konnte somit doch möglicherweise durch die außenstehende Rolle des Bürgerbeauftragten das Vertrauen der betroffenen Bürger in das polizeiliche Handeln wieder gestärkt werden. Auf der anderen Seite erhielten auch die betroffenen Akteure der Polizei damit eine unabhängige Bestätigung, dass ihr Verhalten gegenüber den betroffenen Bürgern nicht zu beanstanden war.

2. Verkehr

Dieses Sachgebiet erfasst traditionell sehr unterschiedliche Themen und oft ist es schwierig, besondere Themenschwerpunkte auszumachen. Allerdings war im Berichtszeitraum auffallend, dass viele Eingaben an den Bürgerbeauftragten das Thema „Parken“ zum Gegenstand hatten.

Über die Ursachen lässt sich nur spekulieren, allerdings ist Parkraum – gerade im innerörtlichen Bereich – überall knapp und dies führt natürlich zu Problemen.

So ist es auch Wunsch vieler Verwaltungen, mehr Parkraum zu schaffen. Allerdings findet dieser Wunsch dort seine Grenzen, wo die Schaffung weiteren Parkraums aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist. So begehrte ein Petent die Schaffung von Anwohnerparkplätzen und die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung führte gemeinsam mit dem Petenten, der Polizei und der Ortsgemeinde eine Ortsbegehung durch. Im Rahmen dieser Verkehrsschau wurde die Parksituation begutachtet und detailliert erläutert, aus welchen Gründen an den vom Petenten vorgeschlagenen Orten keine Parkplätze geschaffen werden können. Die Verbandsgemeindeverwaltung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihr der „Parkplatzdruck“ durchaus bewusst ist und auch sie sich weitere Parkplätze wünscht, allerdings gebe es keine Möglichkeit und die Verkehrssicherheit gehe vor.

Dabei führt die angespannte Parkplatzsituation häufig auch dazu, dass die Fahrzeuge so geparkt werden, dass andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert werden. Dies war z. B. Grund für die Eingabe eines Anwohners, der sich darüber beschwerte, dass die Fahrzeuge stets auf dem Gehweg parken und seitens der Verwaltung nichts getan werde. Die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten ergaben, dass in der vom Petenten bewohnten Straße wegen des niveaugleichen Ausbaus kein Gehweg vorhanden ist. Aus diesem Grund ist nach Auskunft der Verwaltung entsprechend den Regelungen der Straßenverkehrsordnung ein Parken überall dort erlaubt, wo es nicht durch Gesetz oder behördliche Anordnung verboten ist.

Eine weitere Petentin beanstandete mit ihrer Eingabe, dass das vor ihrem Haus geltende Halteverbot nicht beachtet wird, da das Halteverbotsschild hinter

einem Baum stehe und daher oft nicht gesehen wird. Im Rahmen eines Ortstermins mit der Verbandsgemeindeverwaltung und der Polizei konnte eine Lösung gefunden werden, für die sich die Petentin ausdrücklich bedankte.

In einer anderen Eingabe begehrte eine Petentin Auskunft über ein vor ihrem Grundstück seit drei Monaten angeordnetes Halteverbot, für das sie keinen Grund sah. Im Laufe des Petitionsverfahrens hatte sich ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung die Situation vor Ort angeschaut und die Petentin über den Grund des Halteverbots informiert. Darüber hinaus wurden die Schilder entfernt.

Die über die oben angesprochene Thematik von den Bürgerinnen und Bürgern geltend gemachten Probleme betrafen als belastend empfundene Verkehrssituationen, entzogene Führerscheine und verkehrsbehördliche Anordnungen.

In einer Eingabe konnte erreicht werden, dass die Höchstgeschwindigkeit in einer Ortsdurchfahrt auf 30 km/h reduziert wurde. Der Petent hatte zuvor auf die gefährliche Situation in der Ortslage und die bereits geschehenen Unfälle hingewiesen. Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde die vom Petenten begehrte Geschwindigkeitsbeschränkung in Absprache mit dem Straßenbaulastträger und der Polizei vorgenommen.

Verkehrsberuhigende Maßnahmen waren auch Anlass einer weiteren Eingabe, mit der Petenten die konkrete Gestaltung einer Fahrbahneinengung vor ihrem Grundstück beanstandeten. Sie machten geltend, die Fahrbahneinengung behindere die Zufahrt zu ihrem Grundstück. Bereits vor der Errichtung hatten sie versucht, mit dem Straßenbaulastträger eine Einigung hinsichtlich der geplanten Fahrbahneinengung zu finden; allerdings ohne Erfolg. Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte eine Einigung gefunden werden, indem die Fahrbahneinengung verändert, d. h. überschaubar gestaltet wurde.

Eine andere Eingabe betraf die Führung von Buslinien durch eine Ortschaft und damit ein Thema, das immer wieder Gegenstand von Eingaben an den Bürgerbeauftragten ist. Gerade Busverkehr, ebenso wie Schwerlastverkehr, stellt für die Anliegerinnen und Anlieger einer Straße eine besondere Belastung dar. Zum einen ist die Verkehrsbelastung zu berücksichtigen, zum anderen aber auch die

mit dem Busverkehr zusammenhängenden Einrichtungen wie z. B. die Bushaltestellen, die ebenfalls zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Unrat führen können. So beanstandete ein Bürger, dass nach einer Neuvergabe der Buslinienbündel die Buslinien geändert und nunmehr durch eine bestimmte Straße verlaufen. Er befürchtete, unter anderem wegen der nach seiner Auffassung zu geringen Straßenbreite, eine Verkehrsgefährdung.

Die Ermittlungen ergaben, dass bereits vorher der Busverkehr durch die von dem Petenten angesprochene Straße verlief. Neu war lediglich, dass eine neue Haltestelle geschaffen werden musste, um einen reibungslosen Umstieg zu gewährleisten. Die zuständige Verwaltung wies allerdings darauf hin, dass es sich zunächst um eine provisorische Einrichtung handelt - bei der alle straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden seien - und erst nach einer Einführungszeit und Fahrgastzählung eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Insoweit werde auch erst dann geprüft, ob die vom Petenten monierte fehlende Überdachung der Haltestelle möglich ist. Dabei sei es richtig, dass es im Bereich von Haltestellen zu gefährlichen Verkehrssituationen kommen kann; in diesem Zusammenhang verwies die Verwaltung auf die Straßenverkehrsordnung, die besagt, dass an Haltestellen nur vorsichtig und in Schrittgeschwindigkeit vorbeigefahren werden darf. Zudem habe ein Fahrversuch ergeben, dass keine fahrtechnischen Einschränkungen vorliegen. Auch eine vom Petenten befürchtete „Überbelastung“ der Straße war nach Auskunft der Verwaltung nicht gegeben, da diese für Lastkraftwagen ausgebaut war und dementsprechend auch die Belastung durch Busse aufnehmen konnte.

Auch der schlechte oder ungepflegte Zustand von Straßen ist immer wieder Gegenstand von Eingaben. Diese betreffen nicht nur den Aus- bzw. Neubau oder die Sanierung von Straßen, sondern auch Fragen der allgemeinen Pflege der Straße und ihrer Nebeneinrichtungen.

Mit einer Eingabe begehrte ein Petent die Sanierung einer Kreisstraße und machte geltend, dass diese 1997 mit einem gestalterischen Pflaster (sog. „Flüsterpflaster“) belegt wurde und jetzt in einem desolaten Zustand ist. Der zwischenzeitlich lose und unebene Pflasterbelag erzeuge „höllischen Lärm“. Das Oberflächenwasser dringe durch die Pflasterung in die Kellermauern des Petenten ein. Eine Sanierung der Straße solle aber frühestens erst im Jahr 2017

erfolgen. Bei einer im Zuge des Petitionsverfahrens durchgeführten Ortsbe-sichtigung durch die Kreisverwaltung gemeinsam mit dem LBM wurde fest-gestellt, dass die Teilstrecke der Ortsdurchfahrt im Bereich des Anwesens des Petenten erhebliche Schäden im Pflasterbelag durch Schlaglöcher und lockere Pflastersteine aufweist. Diese sind Ursache für die von ihm angeführte Lärmbe-lästigung. Für diesen Bereich wurden daher von Seiten des Landesbetriebs Mo-bilität zeitnahe, größere Instandsetzungsmaßnahmen angekündigt. Darüber hinaus ist die Kreisverwaltung langfristig bestrebt, die schadhafte Fahrbahn aus Betonsteinpflaster im Rahmen des nächsten Kreisstraßenbauprogramms gegen eine Asphaltdecke auszutauschen. Diese Ausbaumaßnahme ist jedoch nach Angaben der Kreisverwaltung von der Fertigstellung des Erweiterungs-baues eines Klinikums abhängig, da die umliegenden Straßen im Zuge dieses Bauvorhabens in erhöhtem Maße beansprucht werden. Der Petent bedankte sich, dass durch Unterstützung des Bürgerbeauftragten Bewegung in diese An-gelegenheit gebracht wurde.

In einem anderen Fall beanstandete der Petent mit seiner Eingabe die mangeln-de Freihaltung eines Straßengrabens entlang einer Kreisstraße von Unkraut. Im Laufe des Petitionsverfahrens hat der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Überprüfung vor Ort festgestellt, dass zwar die Randbereiche entlang der Straße maschinell gemäht wurden, der Bewuchs im Straßengraben vor dem Grundstück des Petenten jedoch aus technischen Gründen von dem Mähkopf nicht erfasst werden konnte. Aus diesem Grund hat die Straßenmei-steri den Graben manuell mit der Motorsense vom Bewuchs befreit.

3. Bestattungswesen

In diesem Sachgebiet drehen sich die – regelmäßig relativ wenigen – Eingaben in der Regel um Fragen der Gestaltung von Grabstätten oder die im Zusammen-hang mit der Überlassung einer Grabstätte anfallenden Gebühren. Eine Eingabe im Berichtsjahr hat sich dagegen mit einem grundsätzlichen Thema befasst: Die aus Baden-Württemberg stammende Petentin hatte mit ihrer ur-sprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gerichteten Eingabe eine Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) dahingehend begehrt, dass ein dauerhaftes Ruherecht auch für nach dem 31.03.1952 verstorbene NS-Opfer

der Sinti und Roma geschaffen wird. Der Bundestag hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit der Vorschlag der Petentin betroffen ist, Städte und Kommunen sollten den Gräbern der Sinti und Roma den Status eines „geschützten Grabes“ verleihen. Der Petentin konnte hinsichtlich der Handhabung dieser Frage in Rheinland-Pfalz mitgeteilt werden, dass bereits 2006 der damalige Innenminister Karl Peter Bruch und die damalige Sozialministerin Malu Dreyer an die Kommunen appelliert haben, auf Grundlage der zwischen der Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung die Verlängerung von Ruhezeiten zu erleichtern. Sie haben diesbezüglich in einem an die rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden sowie deren Zweckverbände als Träger von Bestattungsplätzen gerichteten gemeinsamen Empfehlungsschreiben angeregt, im Einzelfall vertretbare Ausnahmeentscheidungen zu treffen. Die Petentin hat sich bei dem Bürgerbeauftragten dafür bedankt, dass ihr die Vorgehensweise in Rheinland-Pfalz erläutert wurde, und wird sich nunmehr auch in Baden-Württemberg für eine gleiche Regelung einsetzen.

In einem Fall beklagten die Petentinnen den desolaten Zustand des Grabes eines vor 15 Jahren Verstorbenen, bei dem von den Hinterbliebenen offensichtlich niemand bereit ist, sich um das Grab zu kümmern. Die Ermittlungen ergaben, dass Verantwortliche, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes für die Pflege dieser Grabstätte herangezogen werden könnten, nicht vorhanden sind. Bei den zahlreichen Erben des Verstorbenen handelt es sich laut Aussage des damaligen Nachlassverwalters um weitläufige Verwandte. Da die Grabpflege jedoch keine Nachlassverbindlichkeit darstellt, können weder die Erben noch die beim Amtsgericht hinterlegte Erbmasse hierfür in Anspruch genommen werden. Die Ortsgemeinde selbst war auch nicht bereit, die Grabpflege ohne entsprechende Kostenerstattung zu übernehmen. Daher hat sie angekündigt, die Grabstätte nunmehr einzuebnen.

In einem anderen Fall wollte die hochbetagte Petentin erreichen, dass ein Teil des aus drei Grabstellen bestehenden Familiengrabes entfernt wird und lediglich der Bereich, in dem ihr im Jahr 1970 verstorbener Ehemann begraben ist, erhalten bleibt. Da sie selbst nur über eine kleine Rente verfügt, stellen die jährliche Verlängerungsgebühr von 193 €, die sie für das gesamte Familiengrab

jährlich bezahlen muss, sowie die Kosten für die Pflege der Grabstelle eine erhebliche Belastung dar. Hier konnte zwar keine Regelung im Sinne der Petentin gefunden werden. Diese hat sich aber, nachdem ihr im Petitionsverfahren die Gründe dargelegt wurden, weshalb ihrem Begehren nicht abgeholfen werden kann, mit ihren Kindern über die weitere Kostentragung für die Grabstätte verständigen können.

X. Kinder und Jugend

1. Kinder- und Jugendhilfe

Zahlreiche Eingaben betrafen Probleme mit dem Jugendamt. In vielen Fällen gestaltete sich die Bearbeitung der Eingaben wegen der damit verbundenen Emotionen nicht einfach. Im Gegensatz zu den meisten anderen Eingaben, die ihren Grund in einem bestimmten Verwaltungshandeln haben, sind hier persönliche Beziehungen zu den Kindern bzw. dem anderen Elternteil Anlass für den Konflikt. Die in diesen Fällen zumindest unausgesprochen vom Bürgerbeauftragten erwartete Konfliktlösung kann naturgemäß nicht erfolgen, da er in privatrechtlichen Angelegenheiten nicht eingreifen darf. Erschwerend kommt die Gemengelage zwischen Jugendämtern und Gerichten hinzu. Die Beschwerde richtet sich zwar vordergründig gegen die Vorgehensweise des Jugendamts, erstrebt wird aber letztlich eine Entscheidung, die nur vom jeweils zuständigen Familiengericht getroffen werden kann. Wenn diese nicht wie gewünscht ausfällt, wird die Schuld gerne dem beteiligten Jugendamt gegeben. Hierbei wird aber übersehen, dass im Gerichtsverfahren ausreichend Gelegenheit besteht, auf jugendamtliche Stellungnahmen einzugehen und gegebenenfalls Gegengutachten vorzulegen. Der Bürgerbeauftragte kann – auch wenn dies oft gewünscht wird – dies nicht leisten.

In anderen Fällen stößt es bei den betroffenen Eltern auf wenig Verständnis, wenn ihre Kinder aus Gründen des Kindeswohls aus ihrer Familie genommen und anderweitig untergebracht werden. So machten Eltern geltend, die jeweiligen Einrichtungen, in denen ihre Kinder untergebracht sind, seien ungeeignet. Insbesondere würden die Kontakte zu den Eltern unterbunden bzw. unnötig er-

schwert. Es ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte, dass sich die zuständigen Mitarbeiter des Jugendamts nicht am Wohlergehen der Kinder orientieren. Tatsächlich lehnte einer der beiden Söhne aufgrund der Erlebnisse im Elternhaus jeglichen Kontakt zu den Eltern ab. Der andere Sohn wünschte zwar den Umgang mit den Eltern, jedoch wurde die Notwendigkeit gesehen, die Kontakte von Fachkräften zu begleiten, um dem Kind bei den Besuchen die erforderliche Sicherheit zu bieten.

Etwas überraschend war, dass sich im Berichtszeitraum nicht nur Eltern über das Jugendamt beschwerten, sondern auch Personen, bei denen Pflegekinder untergebracht waren. So beschwerte sich eine Petentin, dass ihr Pflegekind vom Jugendamt fortgenommen und in die Herkunftsfamilie zurückgeführt worden war. Sie war der Ansicht, dass dies dem Kindeswohl nicht entspreche, und setzte sich auch über eine entsprechende Entscheidung des zuständigen Familiengerichts hinweg. Da die Petentin zuletzt jegliche Form der Kooperation in Form von Hausbesuchen, Telefonaten und Ähnlichem abgelehnt hatte, sah das Jugendamt letztlich keine andere Möglichkeit, als das Kind von einer Mitarbeiterin der Bereitschaftspflege, die dem Kind von den Umgangskontakten sehr vertraut war, und einer Mitarbeiterin des Jugendamts aus der Familie der Petentin herauszunehmen. Es sei sehr darauf geachtet worden, die Abholsituation kindgerecht zu gestalten. Die Entscheidung habe sich auch im Nachhinein als tragfähig und richtig erwiesen, da das Kind inzwischen bei seinen leiblichen Eltern eine positive Entwicklung nimmt.

In einem weiteren Fall beschwerten sich Eheleute, dass vier Geschwisterkinder, die ihnen als Pflegeeltern anvertraut worden waren, anderweitig untergebracht wurden. Auch sie sind der Ansicht, dass dies nicht dem Kindeswohl entspreche. Tatsächlich hatte es aber bereits seit längerem mit den Pflegeeltern bei der Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Schulen, einer Tagesgruppe und dem Kinderschutzbund Probleme gegeben. Darüber hinaus zeigten sich zwei Kinder nicht mehr bereit, im Haushalt der Petenten zu leben. Insgesamt ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass das Jugendamt nicht im Sinne des Kindeswohls gehandelt hat.

Sehr kooperativ zeigte sich das Jugendamt im Falle einer Petentin, die sich in Untersuchungshaft befindet. Sie begehrte die Herstellung von Besuchskontak-

ten mit ihren Kindern. Aufgrund der Eingabe vereinbarte und organisierte das Jugendamt im Einvernehmen mit der betreffenden JVA die gewünschten Besuchskontakte.

Weitere Eingaben in diesem Sachgebiet betrafen die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung von Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe. So beanstandete eine Mutter, dass die zuständige Kreisverwaltung den Stundenumfang der für ihren Sohn bewilligten Integrationshilfe gekürzt und den Stundensatz auf 14 € begrenzt hatte. Sie machte geltend, eine geeignete Kraft sei zu diesem Stundensatz nicht zu finden. Zudem sei auch der bewilligte Stundenumfang nicht ausreichend. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Kreisverwaltung einen Stundenumfang von zwei Schulstunden täglich zu einem Stundensatz von 24 € bewilligt. Die Petentin zeigte sich mit dieser Entscheidung einverstanden.

Nicht geholfen werden konnte indessen einer alleinerziehenden Mutter, die beanstandete, dass für die Teilnahme ihres Sohnes an einer Jugendfreizeit lediglich ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt wird, auf den auch noch Leistungen des Jobcenters im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in Höhe von 90 € angerechnet werden. Die zuständige Kreisverwaltung verwies auf die Richtlinien ihres Kreisjugendamts über die Förderung der Jugendarbeit, wodurch Kindern und Jugendlichen in einkommensschwachen Familien die Teilnahme an Maßnahmen der Jugendarbeit ermöglicht werden soll. In diesen Richtlinien ist die höchstmögliche Förderung von Kindern oder Jugendlichen pro Kalenderjahr auf 200 € beschränkt, wobei etwaige Leistungen des Jobcenters anzurechnen sind. Die Kreisverwaltung sah daher keine Möglichkeit, der Petentin einen höheren Betrag für die Teilnahme ihres Sohnes an einer Jugendfreizeit zu gewähren.

Hingegen konnte Eltern geholfen werden, deren Sohn Autist mit einem Grad der Behinderung von 80 ist. Von der Verwaltung war eine Prüfung veranlasst worden, ob weiterhin die Voraussetzungen für die bis dahin gewährte Hilfe zu Erziehung in dem geschützten Rahmen einer therapeutischen Tagesgruppe vorliegen. Die Petenten machten geltend, dass die Hilfe nach wie vor erforderlich ist. Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte die Kreisverwaltung fest, dass nach wie vor die Voraussetzungen für die Hilfe vorliegen, sodass sie erneut bewilligt werden konnte.

Zu Problemen kommt es gelegentlich, wenn gewährte Leistungen auch nach Eintritt der Volljährigkeit noch benötigt werden. So war eine Petentin in finanzielle Schwierigkeiten geraten, als ihr Enkel, der seit 2005 in ihrem Haushalt in Vollzeitpflege lebt, mit Eintritt der Volljährigkeit keine finanzielle Unterstützung mehr seitens des Jugendamts erhielt. Da sie selbst Arbeitslosengeld II bezieht, standen ihr keine Mittel zur Unterstützung ihres Enkels zur Verfügung. Aufgrund der Eingabe erklärte sich die zuständige Kreisverwaltung bereit, die finanzielle Hilfe für den Zeitraum eines halben Jahres bis zum Abschluss der Ausbildung weiter zu gewähren, um dem Enkel dann eine eigenverantwortliche Lebensführung zu ermöglichen.

2. Kindertagesstätten

In diesem Sachgebiet ging es zumeist um einen Kindergartenplatz. Auch wenn es verhältnismäßig viele Eingaben zu diesem Thema gab, hielt sich die Gesamtzahl im Hinblick auf den in den Medien zeitweise befürchteten Mangel an Kindertagesplätzen in Grenzen. In jedem Einzelfall zeigten sich die zuständigen Verwaltungen sehr kooperativ, sodass Lösungen gefunden werden konnten.

So konnte einer Mutter geholfen werden, die dringend Ganztageskindergartenplätze für ihre beiden Töchter benötigte, da sie wieder ganztags arbeiten wollte. Die Kinder konnten zeitnah in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn eine ganz bestimmte Kindertagesstätte gewünscht wird, beispielsweise weil diese gut auf dem Weg zur Arbeit erreichbar ist. Wenn dann noch der Wunsch hinzukommt, Geschwister in derselben Einrichtung unterzubringen, ist es bisweilen schwierig, diesem Wunsch zu entsprechen. Hierbei können durchaus auch längerfristige Lösungen in Betracht kommen. So zeigte sich eine Petentin mit der Zusage zufrieden, dass ihre beiden Kinder nach den Sommerferien 2014 in derselben Kindertagesstätte Plätze bekommen.

Nur vereinzelt wurden andere Themen im Zusammenhang mit Kindertagesstätten angesprochen. So beanstandete eine Petentin mit ihrer Eingabe, der sich acht weitere Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Unterschrift angeschlos-

sen hatten, dass Kindergartenkinder in Linienbussen befördert werden. Nach ihrer Auffassung kann bei Kindern im Kindergartenalter die Sicherheit bei der Beförderung mit Linienbussen nicht gewährleistet werden. Sie forderte daher die Beförderung in Kleinbussen, die mit entsprechenden Kindersitzen auszustatten sind. Die betreffende Kreisverwaltung wies jedoch darauf hin, dass sie Empfehlungen des Landkreistages folgt. Dieser hat in Abstimmung mit dem damaligen Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend eine Empfehlung in Form eines Maßnahmenkatalogs an die Landkreise ausgesprochen. So haben zur Gewährleistung einer bedarfs- und kindgerechten Beförderung alle Kindergartenkinder einen Anspruch auf einen Sitzplatz im Linienbus. Sitze, die nach vorne nicht abgesichert sind, werden nicht genutzt. Während der Anwesenheit von Kindergartenkindern erfolgt der Ein- und Ausstieg nur durch die vordere Tür der Fahrzeuge. Haltestellen sind in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten eingerichtet. Eltern, familiären und sonstigen Begleitpersonen wird eine unentgeltliche Mitfahrgelegenheit ermöglicht. Die betreffende Kreisverwaltung hat den Betreiber der Linien auf die besonderen Sicherheitsaspekte bei der Beförderung von Kindergartenkindern sowie den vorgenannten Maßnahmenkatalog aufmerksam gemacht. Eine über das Bestehen der Angebote im öffentlichen Linienverkehr hinausgehende Einrichtung zur Kindergartenkinderbeförderung mit kleineren Fahrzeugen ist hingegen nicht vorgesehen.

XI. Steuern

Das Sachgebiet zeichnet sich durch eine besondere Vielschichtigkeit aus und so betrafen die Eingaben des Berichtszeitraums eine Vielzahl unterschiedlicher steuerlicher Themen und Probleme, ohne dass besondere Schwerpunkte auszumachen waren.

Verzögerungen bei der Bearbeitung einer Steuererklärung konnten schnell geklärt werden, nachdem das zuständige Finanzamt die Steuererklärung kurzfristig bearbeitete und somit dem Anliegen des Petenten entsprach.

Anderen Petenten, die sich durch eine erneute Umsatzsteuersonderprüfung besonders belastet sahen, konnte geholfen werden, nachdem nach einem Zu-

ständigkeitswechsel des Finanzamts von der beanstandeten Umsatzsteuersonderprüfung abgesehen wurde.

Der Bürgerbeauftragte dankt auch in diesem Jahr den Finanzämtern, der Oberfinanzdirektion Koblenz und dem Ministerium der Finanzen für die gute und kooperative Zusammenarbeit. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Umstand, dass immer wieder aufgrund ergänzenden Vorbringens der Petenten eine weitere Stellungnahme eingeholt werden muss und der zu führende Schriftverkehr durchaus umfangreich werden kann. Dies liegt auch daran, dass es sich bei dem Steuerrecht um ein für die Bürgerinnen und Bürger nicht immer leicht zu verstehendes Thema handelt, das zu (weiteren) Fragen führt.

Die gute Zusammenarbeit zeigte sich unter anderem in einer Eingabe, mit der ein Gewerbetreibender den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bat. Der Petent hatte als Gewerbetreibender Steuerschulden, wegen derer das Finanzamt ein Gewerbeuntersagungsverfahren angeregt hatte. Der Petent wies darauf hin, dass sich seine geschäftliche Tätigkeit positiv entwickelt und er bald in der Lage sei, die Schulden zu begleichen. Voraussetzung sei jedoch, dass er das Gewerbe weiter ausüben kann. Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte zwischen dem Finanzamt und dem Petenten eine Vereinbarung zur Rückführung der Steuerschulden erreicht werden und der Antrag auf Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens wurde zurückgenommen. Dem Petenten wurde im Hinblick auf die gute Entwicklung seiner geschäftlichen Tätigkeit eine letztmalige Frist zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen, eingeräumt.

Ein drohendes Gewerbeuntersagungsverfahren war auch Gegenstand einer weiteren Eingabe, bei der aufgrund von Steuerschulden und einer daraus gefolgerten gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit das Finanzamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung um die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens ersucht hatte. Auch in diesem Fall konnte nach einem Gespräch zwischen dem Petenten und dem Finanzamt eine Vereinbarung dahingehend erreicht werden, dass das Ersuchen auf Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens für eine bestimmte Zeit ausgesetzt und dem Petenten damit die erwünschte Möglichkeit gegeben wurde, seine Steuerverbindlichkeiten zurückzuführen.

Dabei freut es den Bürgerbeauftragten, dass die Finanzämter in Rheinland-Pfalz den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen ihrer Möglichkeiten entgegenkommen und damit die Grundlage für einvernehmliche Lösungen schaffen.

XII. Kommunale Abgaben und Angelegenheiten

1. Kommunale Abgaben, Beitragsmaßstäbe

Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren durch die Kommunen stellt eine Belastung für die Bürgerinnen und Bürger dar und führt entsprechend häufig zu Eingaben beim Bürgerbeauftragten. Insbesondere in Zeiten knapper Kassen und wachsender finanzieller Belastungen sind die Kreise und Kommunen auf das Beitrags- und Gebührenaufkommen angewiesen. Die Einführung bzw. Erhebung wiederkehrender Beiträge und die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bzw. wiederkehrenden Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen war bereits Thema vergangener Jahresberichte. Korrespondierend mit den unterschiedlichen Beitragssystemen beziehen sich die an den Bürgerbeauftragten gerichteten Anliegen teilweise auch auf die verwendeten Beitragsmaßstäbe, die für die Bürgerinnen und Bürger nicht immer nachzuvollziehen sind. Dabei lässt sich allgemein feststellen, dass sich die verwendeten Beitragsmaßstäbe in der Regel an der Rechtsprechung orientieren und sich die Gemeinden beim Erlass ihrer Beitragssatzungen nach diesen Vorgaben richten.

Beispielhaft sollen Eingaben einiger Bürgerinnen und Bürger aus einer Verbandsgemeinde dargestellt werden, die Fragen hinsichtlich versendeter Grundlagenbescheide zur Berechnung eines wiederkehrenden Beitrags für die öffentliche Wasserversorgung hatten. Ein solcher wiederkehrender Beitrag der Wasserversorgung wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

Dem Vorbringen der Petenten war zu entnehmen, dass sie insbesondere die für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrags maßgeblichen Beitragsmaßstäbe nicht nachvollziehen konnten. So wurde z. B. gefragt, „warum das verbrauchte Wasser an Geschossflächen und Quadratmeter gekoppelt ist“. Grundlage

für eine Erhebung der Entgelte sollte nach Auffassung der Petenten das tatsächlich verbrauchte Wasser sein. Ein Petent führte den Vergleich zum Stromverbrauch an und wies darauf hin, dass auch nur der tatsächlich verbrauchte Strom bezahlt werden muss. So bestehe für ihn die Möglichkeit, durch eine Reduzierung des Verbrauchs Kosten zu sparen. Im Hinblick auf die Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sei dies wegen der Koppelung des Beitrags an die Grundstücks- und Geschossfläche aber gerade nicht möglich.

Die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten ergaben, dass aufgrund eines Gerichtsurteils eine Änderung der Beitragsmaßstäbe erforderlich geworden ist. Im Ergebnis hatte sich die Wassergebühr ebenso wie die Grundgebühr für den Wasserzähler nicht verändert. Erstmals wurde jedoch ein wiederkehrender Beitrag unter Zugrundelegung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche berechnet. Hintergrund war, dass nach den Feststellungen des Gerichts der zuvor in Anwendung gebrachte Beitragsmaßstab nicht in ausreichendem Maß die unterschiedliche Größe und Nutzung der veranlagten Grundstücke berücksichtigte.

Dabei unterliegen der Beitragspflicht alle Grundstücke, für die die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

Maßgebend ist, dass das Grundstück an einer betriebsfertigen Wasserleitung liegt und damit in beitragsrechtlicher Hinsicht ein Vorteil gegeben ist, für den ein wiederkehrender Beitrag erhoben werden kann. Dies hat zur Folge, dass neben den bebauten Grundstücken auch unbebaute Grundstücke beitragspflichtig sind. Hintergrund ist dabei die Überlegung, dass alle Grundstücke über die Vorhaltung, Finanzierung und Wartung der Wasserversorgungsanlage Kosten verursachen. Durch den wiederkehrenden Beitrag wird eine konstante, vom Verbrauchsverhalten der Bürgerinnen und Bürger unabhängige, Einnahmequelle erschlossen, die gewährleistet, dass die hohen Fixkosten der Wasserversorgung gedeckt werden.

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags ist der Vorteil des Grundstücks zu berücksichtigen, der sich nach der möglichen Bebauung richtet. Aus der Fläche, die der Bebauung zur Verfügung steht, und der Höhe, in der zulässig gebaut werden kann, berechnet sich vereinfacht dargestellt die sog. beitragspflichtige Fläche.

Bereits seit Ende 2012 wurden die Bürgerinnen und Bürger in Grundlagenbescheiden über die Änderungen im Jahr 2013 informiert. Die eingehenden Widersprüche werden entsprechend geprüft und beantwortet; sollte keine Rücknahme erfolgen, wird das Widerspruchsverfahren durchgeführt. Die Informationsschreiben waren gut verständlich und ließen die Bemühung erkennen, den Bürgerinnen und Bürgern den neuen Beitragsmaßstab „nahe zu bringen“.

Da einmalige und wiederkehrende Beiträge im Bereich der Wasser- und Abwasserentgelte immer wieder Thema von Eingaben an den Bürgerbeauftragten sind, soll im Gegenzug eine Eingabe erwähnt werden, in der gerade keine Beiträge erhoben wurden, der Petent jedoch eine Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren beanstandete. Die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten ergaben, dass in dem betroffenen Bereich keine einmaligen Beiträge für die Erneuerung des Leitungsnetzes erhoben, sondern vielmehr alle Erneuerungen in das laufende Entgelt mit einbezogen werden. Ebenso werden keine wiederkehrenden Beiträge erhoben, sodass die Aufwendungen für das Leitungsnetz über eine Grundgebühr bzw. den tatsächlichen Verbrauch verteilt werden.

Allerdings hatte sich nach Auskunft der zuständigen Verwaltung die Einwohnerzahl und damit auch die verkaufte Wassermenge merklich verringert; die Unterhaltungs- und Vorhaltekosten für das vorhandene Leitungsnetz bleiben jedoch unabhängig von dem Wasserverbrauch bestehen und stellen einen festen Faktor dar. Die weniger verkaufte Wassermenge und gestiegene Energiekosten führten zu Mindereinnahmen, die ausgeglichen werden mussten. Durch eine Erhöhung der Grund- und Verbrauchsgebühr konnte ein Kostenausgleich hergestellt werden.

Die beispielhaft aufgezeigten Eingaben zeigen, dass die Städte und Gemeinden Leitungsnetze für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unterhalten müssen, was Kosten verursacht. Hinsichtlich der Finanzierung dieser

Aufgabe gibt es verschiedene Modelle, für die sich die kommunalen Gremien entscheiden können. Da es für Außenstehende nicht immer leicht zu erkennen ist, aus welchem Grund das eine oder andere Entgeltsystem gewählt wurde, ist eine umfassende und frühzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger empfehlenswert.

In diesen Fällen dient das Petitionsverfahren auch dazu, den Bürgerinnen und Bürgern die Verwaltungsentscheidung nochmals zu erläutern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ergänzende Fragen zu stellen.

Dabei ist es grundsätzlich sinnvoll, wenn sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen zunächst an die zuständige Verwaltung wenden; dort stehen regelmäßig kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Fällt die Beantwortung der Fragen nicht zur Zufriedenheit aus oder kommt es zu anderen Problemen, steht der Bürgerbeauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung.

Es kommt daher auch immer wieder vor, dass der Bürgerbeauftragte die zuständige Verwaltung bittet, mit dem Petenten oder der Petentin direkt Kontakt aufzunehmen und zu versuchen, die Angelegenheit in einem Gespräch zu klären, so z. B. in einer Eingabe, in der eine Petentin offensichtliche Verständnisprobleme mit diversen Abgaben, Gebühren und Beiträgen hatte. Die Petentin war der Auffassung, dass die Forderungen der Verbandsgemeinde unberechtigt sind, und verwies dazu auf ihre eigenen Aufstellungen der Zahlungen und Abbuchungen.

Die Ermittlungen ergaben, dass sich die Petentin seit vielen Jahren mit diversen Abgaben wie der Grundsteuer und wiederkehrenden Beiträgen im Zahlungsverzug befindet. In Kenntnis der geringen Rente der Petentin und um ihr entgegenzukommen, wurde stillschweigend eine monatliche Ratenzahlung von 20,00 € geduldet. Auf Mahnungen wurde verzichtet, um nicht noch weitere Kosten zu verursachen. Allerdings lag die letzte gezahlte Rate bereits schon Monate zurück.

Um eine Klärung der Angelegenheit zu erreichen, regte der Bürgerbeauftragte im Laufe des Petitionsverfahrens an, dass die zuständige Mitarbeiterin bzw.

der zuständige Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Kontakt mit der Petentin aufnimmt und versucht, eine Klärung der Angelegenheit zu erreichen. Im Ergebnis hatte der Außendienstmitarbeiter fünfmal bei der Petentin vorgesprochen und dargelegt, welche Zahlungen auf welche Abgaben verbucht wurden. Die von der Petentin vorgelegten Belege wurden mit den Zahlungseingängen verglichen und dabei keine Abweichungen festgestellt. Alle Verbuchungen bis zum Jahr 2008 wurden nach Fälligkeiten, Zahlungseingängen und Rückständen ausgedruckt und mit der Petentin besprochen.

Leider führten in diesem Einzelfall die umfangreichen Bemühungen der Verbandsgemeindeverwaltung und des Bürgerbeauftragten zu keiner Lösung des Problems, da die Petentin uneinsichtig blieb und ihr somit nicht geholfen werden konnte.

Wie wichtig es ist, miteinander zu sprechen und die Gesprächsbereitschaft auf beiden Seiten nicht „einschlafen“ zu lassen, zeigte auch eine weitere Eingabe. Die Petenten beanstandeten eine Erbpachtabrechnung und trugen detailliert zu einzelnen Positionen vor. Die erste Stellungnahme der zuständigen Verwaltung war noch ablehnend, von den Petenten vorgetragene Vorwürfe wurden zurückgewiesen. Trotzdem beinhaltete die Stellungnahme das Angebot an die Petenten, den Sachverhalt persönlich zu erläutern. Im Laufe des Petitionsverfahrens vermittelte der Bürgerbeauftragte ein Gespräch zwischen den Petenten und der zuständigen Verwaltung mit dem Ergebnis, dass sich die Beteiligten im Rahmen eines Vergleichs einigen konnten. Die Petenten bedankten sich und machten geltend, dass ohne die Unterstützung des Bürgerbeauftragten ein gerichtliches Verfahren notwendig geworden wäre.

Auch in einer weiteren Eingabe war es sehr wichtig, die Gesprächsbereitschaft sowohl bei der Petentin als auch der zuständigen Verwaltung zu motivieren. Die Petentin begehrte eine Vereinbarung bezüglich der Rückführung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt, insbesondere da eine Zwangsversteigerung ihres Wohnhauses drohte. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte unter Vermittlung des Bürgerbeauftragten erreicht werden, dass zwischen der Petentin und der Stadt eine Vereinbarung über die geordnete Rückführung ihrer Verbindlichkeiten getroffen und der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen wurde.

2. Kommunale Angelegenheiten, Schadensersatzforderungen

Immer wieder wenden sich Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit Schadensereignissen und daraus folgenden Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüchen an den Bürgerbeauftragten. So wurden auch im Berichtszeitraum mehrere Eingaben an den Bürgerbeauftragten herangetragen, in denen Bürgerinnen und Bürger gegenüber einer Gemeinde Ansprüche geltend gemacht haben.

Bei Petitionen, die solche Ansprüche zum Gegenstand haben, stellt sich daher die Frage, welche Unterstützung der Bürgerbeauftragte leisten kann. Dabei ist zunächst festzustellen, dass entsprechend des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichs die rechtsverbindliche Feststellung eines Schadensersatzanspruchs nicht Ziel des Petitionsverfahrens sein kann und dementsprechend Rechtsklarheit über das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs nur auf dem Rechtsweg herbeigeführt werden kann. Der Bürgerbeauftragte hat vielmehr den gesetzlichen Auftrag, Bürgerinnen und Bürger bei Problemen mit Verwaltungen des Landes Rheinland-Pfalz zu unterstützen und sich für eine einvernehmliche Lösung einzusetzen. Dies bedeutet, dass es dem Bürgerbeauftragten nicht obliegt, über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Verwaltungshandelns bzw. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Schadensersatzanspruchs zu entscheiden.

Trotzdem besteht auch in diesen Fällen die Möglichkeit, zu vermitteln und nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Voraussetzung dafür ist stets, dass die Bürgerin bzw. der Bürger den Schadensersatz- bzw. Entschädigungsanspruch bereits selbst gegenüber dem Anspruchsgegner bzw. der Anspruchsgegnerin geltend gemacht hat.

Dabei ist zu beachten, dass in vielen Eingaben die Verwaltung den geltend gemachten Anspruch bereits an ihren Haftpflichtversicherungsträger abgegeben hat. Kommt dieser zu dem Ergebnis, dass der Anspruch unbegründet ist, besteht für den Bürgerbeauftragten keine Möglichkeit mehr, sich für eine einvernehmliche Lösung einzusetzen. Die betroffene Verwaltung verweist dann - zu Recht - auf die Entscheidung des Haftpflichtversicherungsträgers. Der Bürgerin bzw. dem Bürger bleibt in diesem Fall nur noch die Möglichkeit, rechtlich gegen die ablehnende Entscheidung vorzugehen.

Beispielhaft ist eine Eingabe zu erwähnen, in der ein Petent mit dem Außenspiegel seines Fahrzeugs ein vorschriftswidrig aufgestelltes Verkehrsschild gestreift hatte, das in den Verkehrsraum hineinragte. Dem Petenten war dadurch ein Schaden in Höhe von fast 300 € entstanden. Der Haftpflichtversicherungsträger der Gemeinde lehnte eine Übernahme des Schadens mit der Begründung ab, dass zwar das „schadensursächlich gewordene Verkehrsschild entgegen den einschlägigen Vorschriften“ in den Fahrbahnbereich hineinragte, der Petent jedoch, als ihm Gegenverkehr entgegenkam, rechtzeitig „vor der für jeden Verkehrsteilnehmer erkennbaren Gefahrenquelle“ hätte anhalten müssen. Dass er dies nicht getan hat, begründe ein haftungsausschließendes Eigenverschulden. Dem Petenten konnte leider nicht geholfen werden.

Geht es um Gebäudeschäden, deren Beseitigung begehrt wird, ist zu einer Klärung der Angelegenheit oftmals ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erforderlich, das die Frage beantwortet, ob eine bestimmte Maßnahme (z. B. Straßenausbaumaßnahme) ursächlich für den geltend gemachten Schaden war. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Beweislast grundsätzlich beim Anspruchsteller liegt.

In einer Eingabe beehrte die Petentin Ersatz für an ihrem Anwesen entstandene Schäden, die sie auf eine Straßenausbaumaßnahme der Gemeinde zurückführte. Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung nahm die geltend gemachten Schäden zum Anlass, gutachterlich feststellen zu lassen, ob die geschilderten Schäden in kausalem Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme stehen. Dabei kam das durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellte Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein Einfluss der Ausbaumaßnahme mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zudem hätten auch die seinerzeit erfolgten Abnahmen nach der VOB keinen Hinweis auf Schäden an dem Gebäude der Petentin ergeben.

Um die Frage des schutzwürdigen Vertrauens ging es bei einer weiteren Eingabe, in der ein Petent Ersatz für die ihm infolge eines Räumungsverkaufs und eines Mietausfalls entstandenen Schäden beehrte.

Letztlich war die - nicht durch den Bürgerbeauftragten zu klärende - Kernfrage dieser Eingabe, ob der Petent auf Aussagen der Gemeinde vertrauen durfte,

die einen geplanten Erwerb seines Grundstücks zum Gegenstand hatten und aufgrund derer er sein Ladengeschäft geschlossen und einen Räumungsverkauf durchgeführt hatte. Im Laufe des Petitionsverfahrens übergab die zuständige Verwaltung die Angelegenheit dem Haftpflichtversicherungsträger, der die Forderungen des Petenten ablehnte. Im Ergebnis konnte der Petent sein Anliegen nur noch über den Rechtsweg verfolgen.

Manchmal werden Schadensfälle auch unkompliziert abgewickelt. So begehrte eine Petentin eine Reparatur ihres Mobiltelefons, nachdem sie auf Sand ausgerutscht ist, der auf Veranlassung der Gemeinde vor ihrem Grundstück aufgeschüttet wurde. Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde der Petentin mitgeteilt, dass die Kosten für eine Reparatur übernommen werden.

In diesem Zusammenhang weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass im Sinne einer schnellen und unkomplizierten Abwicklung von Schadensfällen die Bürgerinnen und Bürger gut beraten sind, Schäden zeitnah zu melden. Je länger das Schadensereignis zurückliegt, desto schwieriger wird die Realisierung von Ansprüchen.

Als Beispiel kann eine Petition aus dem zurückliegenden Berichtszeitraum dienen, mit der ein Petent Mängel bzw. Schäden an seinem Grundstück geltend machte, die nach seiner Auffassung durch eine Baumaßnahme der Gemeinde auf seinem Grundstück verursacht wurden.

Die Gemeinde hatte bereits im Jahr 2011 eine Baumaßnahme durchgeführt, zu deren Zweck sie das Grundstück des Petenten mit dessen Einverständnis als Zuwegung nutzte. Der Petent wandte sich im Jahr 2013 an den Bürgerbeauftragten und machte diverse Mängel bzw. Schäden z. B. in Gestalt von Schäden am Pflaster seines Hofes geltend, die er auf die nach seiner Auffassung unqualifizierte Durchführung der Baumaßnahme zurückführte.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung wies darauf hin, dass die Maßnahme gemeinsam mit dem Petenten besichtigt und abgenommen worden sei. In diesem Zusammenhang seien keine Mängel oder Schäden geltend gemacht worden; vielmehr sei eine einwandfreie Arbeit bestätigt worden. Dies bestritt der Petent. Eine einvernehmliche Lösung war damit leider nicht möglich; dem Petenten blieb nur noch der Rechtsweg zur Realisierung seiner Ansprüche.

3. Straßenreinigung

Viele Eingaben erreichten den Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der Änderung einer kommunalen Straßenreinigungssatzung. Die Petentinnen und Petenten wandten sich als Anlieger diverser Straßen gegen die gebührenpflichtige Reinigung ihrer Straßen. Hintergrund war ein bereits vor vielen Jahren getroffener, grundlegender Ratsbeschluss, dass alle neu gewidmeten Straßen in Neubaugebieten in den Stadtteilen, in denen die Straßen bereits durch die Kommune gereinigt werden, in der kommunalen Straßenreinigung verbleiben, wofür dann entsprechend der Straßenreinigungssatzung Gebühren anfallen.

Dabei ist zu beachten, dass die Straßenreinigungspflicht nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz grundsätzlich der Gemeinde obliegt („Die Reinigungspflicht obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Eigentümer oder Besitzer der an die Straße angrenzenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ganz oder teilweise zu den ihr durch die Straßenreinigung entstehenden Kosten nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes durch Satzung heranziehen. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den in Satz 2 genannten Personen aufzuerlegen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.“).

Nach § 17 Abs. 3 Satz 5 Landesstraßengesetz ist die Gemeinde lediglich berechtigt, die Reinigungspflicht durch Satzung ganz oder teilweise den Anliegern aufzuerlegen. Dementsprechend haben die Anlieger keinen Anspruch darauf, „ihre“ Straßen selbst zu reinigen und die Gemeinde damit korrespondierend nicht die Pflicht, sondern lediglich das Recht, die Reinigungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen zu übertragen.

Die Ermittlungen ergaben, dass bereits zahlreiche Straßen in anderen Neubaugebieten entsprechend des Ratsbeschlusses gereinigt werden. Nach Auffassung der zuständigen Verwaltung konnte daher bereits aus Gründen der Gleichbehandlung keine andere Entscheidung getroffen werden. Zudem sei bislang in keinem Rechtsstreit die Rechtmäßigkeit der Straßenreinigungssatzung in Frage gestellt worden und in zahlreichen Gesprächen sei deutlich geworden, dass die kommunale Straßenreinigung eine breite Akzeptanz findet; dieser hohe Zufriedenheitsgrad zeige sich auch in der geringen Anzahl der erhobenen Widersprüche.

XIII. Rundfunkbeitrag

Der überwiegende Teil der Eingaben betraf in diesem Jahr die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Daneben ging es aber auch immer noch um Forderungen aus der Vergangenheit, sodass die bekannten Probleme im Zusammenhang mit der Erhebung der Rundfunkgebühr weiter ein Thema waren.

Allgemeine Auswirkungen der Einführung des Rundfunkbeitrags

Zum 01.01.2013 trat der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Kraft. Dieser ersetzte die bisherigen Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags. Aus der Rundfunkgebühr wurde der Rundfunkbeitrag. Aber es änderte sich nicht nur der Name. Die Rundfunkgebühr war geräteabhängig. Sie entstand, wenn ein Rundfunkempfangsgerät (Fernseher, Radio, internetfähiger PC) zum Empfang bereitgehalten wurde. Der ab dem 01.01.2013 eingeführte Rundfunkbeitrag wird geräteunabhängig erhoben. Dabei gilt der Grundsatz „Eine Wohnung – ein Beitrag“.

Die Umstellung führte zu Beginn des Jahres zu vielen Telefonanrufen von Bürgerinnen und Bürgern. In den meisten Fällen konnten die aufgeworfenen Fragen telefonisch beantwortet werden. Es handelte sich um weit über 100 Anrufe, die nicht als Eingaben erfasst wurden. Seit dem 01. Juli 2013 haben sich diese Anrufe merklich reduziert. Der Grund hierfür ist sicherlich in dem ab diesem Zeitpunkt eingerichteten Beratungsangebot der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. zu sehen, das diese mit finanzieller Unterstützung des SWR eingerichtet hat. Da sich dieses Angebot jedoch nur an Verbraucher richtet, werden die Inhaber von Betriebsstätten nach wie vor an den Bürgerbeauftragten verwiesen.

Bereits die Namensänderung von Rundfunkgebühr zu Rundfunkbeitrag und mit ihr die Namensänderung der GEZ führte zu vielen Nachfragen: „Mein Sohn hat Post vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice erhalten. Wer ist denn das?“, „Rundfunkgebühren hat doch immer die GEZ abgebucht, ist das denn wohl in Ordnung, dass nun der Beitragsservice abbucht?“ Diese Fragen konnten in der Regel schnell telefonisch geklärt werden. Insgesamt war zu beobach-

ten, dass es vielen Bürgerinnen und Bürgern um eine Bestätigung ging, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Da auch in der Presse vielfach noch von GEZ oder GEZ-Gebühren die Rede war, war ihnen nicht bewusst, dass der Wechsel von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag auch den Namenswechsel von Gebühreneinzugszentrale zu ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice bedingte. Zudem kam, dass gefälschte Beitragsservice-Rechnungen aufgetaucht waren, vor denen gewarnt wurde. Auch diese Warnungen führten zu Nachfragen, ob denn das Anschreiben wohl richtig sein könne.

Von anderen Bürgerinnen und Bürgern kam die Frage, warum denn immer noch von mehreren erwachsenen Personen in einer Wohnung Beiträge abgebucht werden. Es würde doch nur noch ein Beitrag pro Wohnung anfallen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass sie dies dem Beitragsservice mitteilen müssen, da allein aus den gemeldeten Daten für den Beitragsservice nicht ersichtlich ist, welche Personen in einer Wohnung leben.

Eine immer wieder auftauchende Frage betraf die Erhebung des Rundfunkbeitrags von 17,98 € monatlich, obwohl die Bewohner der Wohnung nur über ein Radio oder gar keine Rundfunkgeräte verfügen. In diesen Fällen wurde ihnen die Rechtslage erläutert. Dies war nicht einfach, da die meisten sehr verärgert waren. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Rundfunkbeitrags konnten sie nur darauf verwiesen werden, sich mit ihrem Anliegen direkt an den Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zu wenden oder den Rechtsweg zu beschreiten.

Neben den Telefonanfragen erfolgten vielfach auch schriftliche Eingaben. Einige waren Folge der Umstellung und betrafen Fälle, in denen z. B. das Bestehen einer Wohngemeinschaft mitgeteilt worden war, aber noch Monate später von allen Bewohnern der Wohnung ein Rundfunkbeitrag gefordert wurde. Diese Probleme konnten mit Hilfe des SWR schnell geregelt werden.

Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht / Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Ein großer Teil der Eingaben betraf den Bereich der Befreiungsmöglichkeiten. Diese sind grundsätzlich gleich geblieben. So erfolgt eine Befreiung von der

Rundfunkbeitragspflicht beim Bezug der im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bezeichneten Sozialleistungen. Allerdings ist eine Änderung bei den schwerbehinderten Menschen zu beachten. So führt die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ nicht mehr zu einer automatischen Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, sondern nur noch zu einer Ermäßigung des Beitrags auf 5,99 € monatlich. So seien die betroffenen Menschen nicht vom Empfang jeglicher Rundfunkangebote ausgeschlossen und sollen daher an der Rundfunkfinanzierung angemessen beteiligt werden. Etwas anderes gilt nur für taubblinde Menschen, denen die Wahrnehmung von Rundfunkangeboten physisch unmöglich ist. Diese können nach wie vor vollständig von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Für alle anderen schwerbehinderten Menschen, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde, ist eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nur möglich, wenn sie eine der übrigen Befreiungsvoraussetzungen erfüllen.

Dies führte nun dazu, dass von diesen Bürgerinnen und Bürgern ab dem 01. Januar 2013 der ermäßigte Rundfunkbeitrag gefordert wurde, obwohl von der GEZ in der Vergangenheit bereits Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht über den 31.12.2012 hinaus, z. B. bis Ende 2015 ausgesprochen worden waren. Die Änderung der gesetzlichen Grundlage und damit der Wegfall des Befreiungsgrundes führten dazu, dass die rechtliche Grundlage des Befreiungsbescheids entfallen war. Dies war den Bürgerinnen und Bürgern oft nur schwer verständlich zu machen. Viele waren der Auffassung, dass die einmal erteilte Befreiung ihre Gültigkeit behalten müsste.

In einem Fall bedankte sich ein – nach eigener Aussage gut situierter – Bürger ausdrücklich für die Erläuterungen und erklärte, dass es ihm nicht schwer falle, den ermäßigten Beitrag zu zahlen. Er hätte sich in der Vergangenheit bereits über die vollständige Befreiung von der Gebühr gewundert, da doch eine Teilnahme am Rundfunk gegeben sei. Aber gesetzliche Vorgaben sollen und dürfe man beachten und nutzen, gerade dann, wenn sie vorteilhaft seien.

Zwar wird für eine Wohnung nur ein Rundfunkbeitrag gefordert, aber dies bedeutet nicht, dass die Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht eines der Bewohner sich auf alle Bewohner erstreckt. Nach § 4 Abs. 3 des Rundfunkbeitrags erstreckt sich die gewährte Befreiung oder Ermäßigung innerhalb der Wohnung grundsätzlich nur auf den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner.

Dies führte zu Nachfragen von einigen Betroffenen, die – aufgrund des oft verwendeten Begriffs der Haushaltsabgabe – davon ausgingen, dass sich auch die Ermäßigung oder Befreiung auf den gesamten Haushalt bezieht. So auch in einem Fall, in dem der erwachsene Sohn zu seinen Eltern gezogen ist, um sie im Alltag zu unterstützen. Sein Vater, der Mieter der Wohnung, ist taub und verfügt über das Merkzeichen „RF“. Ihm wurde zunächst eine Ermäßigung gewährt. Bald darauf meldete der Beitragsservice das Beitragskonto des Vaters ab und forderte den kompletten Rundfunkbeitrag von dem Sohn. Der SWR wies darauf hin, dass der Sohn mit seinen Eltern eine Wohngemeinschaft bildet. Für diese Gemeinschaft fällt monatlich der Beitrag von 17,98 € an, den sich die Bewohner untereinander aufteilen müssen. Sie müssen nur noch angeben, wer nach außen als Beitragszahler auftritt. Die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags gilt aber nur für den Vater persönlich und seine Ehefrau. Der Sohn muss weiterhin den vollständigen Rundfunkbeitrag zahlen. Ergebnis war, dass das Beitragskonto des Vaters abgemeldet wurde und dieser nun gar nichts mehr zahlen muss.

Abmeldung bei Auslandsaufenthalten

Zu Änderungen führten die neuen Regelungen auch bei längeren Auslandsaufenthalten von Bürgerinnen und Bürgern. Mehrere Bürger wiesen darauf hin, dass sie regelmäßig einige Monate des Jahres im Ausland verbringen. Während dieser Zeit hatten sie in der Vergangenheit die Rundfunkgeräte aus ihrer dann unbewohnten Wohnung im Haushalt eines Familienangehörigen untergebracht, bei dem sie dann als sog. beitragsfreie Zweitgeräte stehen konnten. Sie selbst meldeten sich während dieser Zeit bei der GEZ ab. Diese befristete Abmeldung wurde nach Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht mehr durchgeführt. Der SWR wies darauf hin, dass nach § 2 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als Inhaber einer Wohnung jede volljährige Person gilt, die die Wohnung selbst bewohnt bzw. die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Danach seien die Petenten auch während ihres Auslandsaufenthalts Inhaber der Wohnung und beitragspflichtig. Aus Sicht des SWR ist eine Abmeldung nur möglich, wenn sich die Bürger für die Zeit des Auslandsaufenthalts tatsächlich beim Einwohnermeldeamt abmelden und die Bescheinigung beim Beitragsservice vorlegen. Ein Bürger teilte dazu mit, dass er sich während dieser Zeit

im Ausland auf Reisen befinde und dort keine feste Adresse habe, sodass eine Abmeldung für ihn nicht in Betracht komme.

In einem anderen Fall hatte ein Bürger diese Möglichkeit genutzt und sich befristet für die Monate Mai bis Oktober abgemeldet, da er sich während dieser Zeit im europäischen Ausland aufhielt. Er zeigte sich zunächst erfreut über die ihm aufgezeigte Möglichkeit, teilte aber im Herbst mit, dass die Abmeldung zu einigen nicht bedachten Konsequenzen geführt habe. So wurde in der Folge zunächst die Rentenzahlung eingestellt, es gab Probleme mit dem Finanzamt und er musste einige Mühen auf sich nehmen, um an der Bundestagswahl teilnehmen zu können.

Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten

Neben dem Rundfunkbeitrag für Privatwohnungen wird auch ein Beitrag für jede Betriebsstätte fällig. Ein solcher ist allerdings nicht für Betriebsstätten zu entrichten, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag gezahlt wird. Dies betraf z. B. einen 76 Jahre alten Bürger, der angab, dass er mit seiner Firma lediglich verschiedene Wohnungen und gewerblich genutzte Räume vermietet, was er von seiner Wohnung aus mache. In diesem Fall ist für die Betriebsstätte kein Beitrag zu zahlen.

Darüber hinaus regelt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dass ein Rundfunkbeitrag für ein nicht privat genutztes Kraftfahrzeug nicht zu entrichten ist, wenn der Kraftfahrzeuginhaber schon einen Rundfunkbeitrag für eine Betriebsstätte zahlt. Dies war für eine Petentin, die selbstständig tätig ist und deren Betriebsstätte in ihrer Wohnung liegt, nicht zu verstehen. Da sie bereits für ihre Wohnung den privaten Rundfunkbeitrag zahlt, fiel für die Betriebsstätte in der Wohnung kein Beitrag mehr an. Die Petentin war nun der Auffassung, dass damit auch für das erste nicht privat genutzte Kraftfahrzeug der Beitrag abgegolten sei. Schließlich sei der Betrieb für die Betriebsstätte ja mit dem privaten Rundfunkbeitrag gezahlt worden. Dieser Auffassung kann nach den ausdrücklichen Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht gefolgt werden, sodass die Petentin einen monatlichen Beitrag von 5,99 € für das Kraftfahrzeug zahlen muss. Wenn die Betriebsstätte nicht in der Wohnung gewesen wäre, wäre ein Beitrag in gleicher Höhe fällig gewesen, sodass aus

Sicht der Petentin diese Regelung keinen Sinn macht. Sie kündigte nun an, ihr Kraftfahrzeug abzumelden.

Bereits in früheren Jahren hatten sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten gewandt, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ihre Ferienwohnungen nur während der Sommermonate vermieten können. Im Winter verirren sich dorthin keine Gäste, sodass sich die Vermietung nicht lohnt. Seinerzeit hatte es eine Regelung gegeben, die eine saisonale An- bzw. Abmeldung von Ferienwohnungen ermöglichte. Nun wandten sich diese Bürger erneut an den Bürgerbeauftragten, weil der Beitragsservice die halbjährliche Abmeldung ihrer Ferienwohnungen nicht mehr durchführen wollte. Der SWR erklärte dazu, dass Freistellungen von der Beitragspflicht möglich sind, wenn die Betriebsstätte länger als drei volle Kalendermonate stillgelegt ist. Wenn die Vermietung aller vorhandenen Ferienwohnungen insgesamt eingestellt wird, kann die Freistellung erfolgen. Da die Petenten eine entsprechende Bestätigung der Gemeindeverwaltung vorlegten, erfolgte die begehrte Freistellung für ein halbes Jahr.

In einem anderen Fall konnte die gewünschte Freistellung allerdings nicht erreicht werden. Ein Bürger erklärte, dass er im Nebenerwerb eine Obstbrennerei betreibe, die kaum Gewinn abwerfe und maximal drei Monate im Jahr betrieben wird. Der SWR wies jedoch darauf hin, dass es weder auf den Umfang der Nutzung noch auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder steuerliche Veranlagung ankomme. Da dieser Bürger auf seiner Internetseite verschiedene Freizeitgestaltungen inklusive Verkostung mit Schnaps- und Likörproben anbietet, die nicht zeitlich befristet sind, konnte er nicht nachweisen, dass seine Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende Monate stillgelegt ist.

Forderung rückständiger Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträge

Daneben gab es noch eine Vielzahl von Eingaben, in denen es um die Forderung rückständiger Rundfunkgebühren aus den vergangenen Jahren ging. Gründe für das Entstehen dieser Forderungen waren meist versäumte Antragstellungen auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, nicht erfolgte Abmeldungen der Rundfunkempfangsgeräte oder fehlende Mitteilungen über Veränderungen. In einem Fall wandte sich ein Bürger gegen eine Gebührenforderung

ab Oktober 2010, da er seitdem wieder bei seiner Ehefrau lebt und diese doch Rundfunkgebühren zahle. Der SWR teilte dazu mit, dass der Petent den Umzug nicht mitgeteilt hatte, erklärte sich nach Vorlage der Meldebestätigung aber bereit, die Abmeldung ausnahmsweise rückwirkend zu akzeptieren. Er wies aber ausdrücklich darauf hin, dass auch die Ehefrau ihren Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkomme und ein dreistelliger Betrag offen sei, den sie zur Vermeidung weitere kostenintensiver Maßnahmen möglichst schnell begleichen sollte.

Abschließend möchte sich der Bürgerbeauftragte für die gute Zusammenarbeit mit dem SWR bedanken, der immer bemüht ist, im Rahmen der Möglichkeiten einen Lösungsvorschlag im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu unterbreiten.

5. TEIL STATISTIK

I. Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr zur Bearbeitung vorlagen

1.	Neueingänge	2.468	=	100 %
	a) zulässige Eingaben	2.090	=	84,7 %
	b) unzulässige Eingaben	378	=	15,3 %

II. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs

				2012
a) schriftliche Eingaben	1267	=	51,3 %	51,0 %
b) per E-Mail	548	=	22,2 %	19,6 %
c) per Internet	145	=	5,9 %	4,5 %
d) persönliche Eingaben	413	=	16,7 %	21,3 %
e) telefonische Eingaben	95	=	3,9 %	3,6 %
insgesamt	2468	=	100 %	100 %

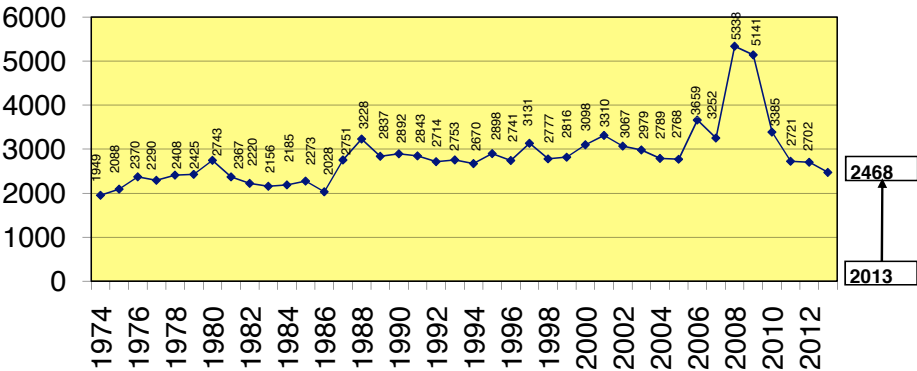
III. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen

15 veröffentlichte Petitionen mit 7.167 Mitzeichnungen.

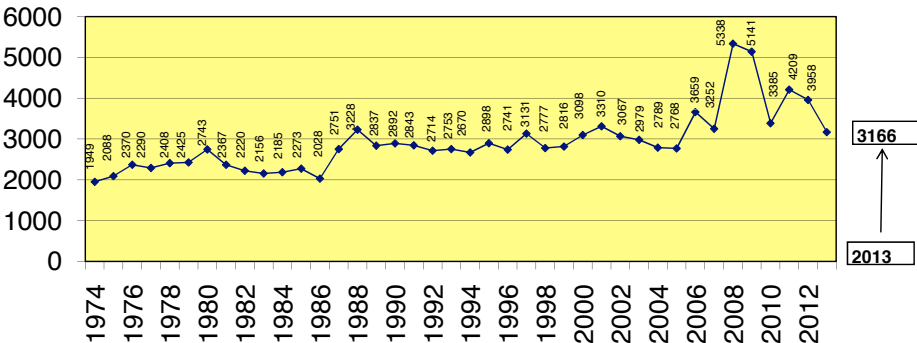
Acht Sammelpetitionen mit insgesamt 698 Unterzeichnern.

IV. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2012

IV. a) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 - 2013



IV. b) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben einschließlich Massen- und Sammelpetitionen von 1974 - 2013



Rechtspflege

Gerichte	46
Staatsanwaltschaften	42
Rechtsanwälte, Notariate	4
Gnadensachen	4
	96

Justizvollzug

Strafvollzug	356
Vollzugslockerungen	22
Ärztliche Versorgung	23
Sicherungsverwahrung/Maßregelvollzug	8
	409

Gesundheit und Soziales

Leistungen nach SGB II	128
Sozialhilfe, Grundsicherung	106
Wohngeld	3
Gesetzliche Sozialversicherung	84
BAFöG	8
Gesundheitswesen	23
Schwerbehindertenrecht	53
	405

Ausländerrecht

59

Schule/Hochschule

Schulische Angelegenheiten	58
Weiterbildung/Hochschulwesen	15
Sonstige kulturelle Angelegenheiten, Sport	10
	83

Öffentlicher Dienst

Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst	17
Beamtenrecht	10
Beihilfe	9
Beamtenversorgung	4
	40

Bauen und Wohnen

Planverfahren	45
Baurecht	69
Denkmalpflege	7
Katasterwesen	9
Straßenbau	22
	152

Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft, Weinbau	10
Jagd, Forst, Fischerei	7
Landschaftspflege, Umweltschutz und Tierschutz	57
Abfallrecht	21
Wasserrecht und Wasserversorgung	58
Energieversorgung	8
Immissionsschutz, Schornsteinfeger	61
	222

Ordnungsverwaltung, Verkehr

Polizei- und Ordnungsrecht	48
Verkehr	120
Pass- und Meldewesen	9
Personenstandswesen	8
Wahlen und Statistik	2
Brand- u. Katastrophenschutz	4
Bestattungswesen	14
	205

Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Elterngeld	78
Steuern	58
Kommunale Abgaben und Angelegenheiten	
Gebühren und Beiträge	59
Sonstige kommunale Angelegenheiten/Kommunalrecht	125
Grundstücksangelegenheiten	18
	202
Rundfunkgebühren	67
Wirtschaftsrecht	11
Bundesratsinitiativen	3
Insgesamt	2.090

V. Unzulässige Eingaben des Berichtsjahres

(Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde, vgl. I 1b)

	Zahl der Eingaben absolut in v. H.	
1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist	186	49,2%
2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	29	7,7%
3. Eingaben, bei denen es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	20	5,3%
4. Eingaben, die ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthalten	37	9,8%
5. Eingabe, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthält	16	4,2%
6. Eingaben, bei denen es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen handelt	35	9,3%
7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist	9	2,4%
8. Sonstiges	46	12,1%
insgesamt		378 100 %

VI. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden

Zahl der Eingaben

Zulässige Eingaben

nicht einvernehmlich erledigt	518
einvernehmlich erledigt	328
teilweise einvernehmlich erledigt	21
in sonstiger Weise erledigt	366
von den Petenten zurückgezogen	99
Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
Auskunft erteilt	1160
erledigte, zulässige Eingaben zusammen	2.492

Unzulässige Eingaben

Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	399
Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde	75
im Berichtsjahr insgesamt erledigt	2.966

Impressum

Herausgeber:	Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Telefon (06131) 28999-0 Telefax (06131) 28999-89
Texte und Redaktion:	Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
Fotos:	Klaus Benz, Mainz Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
Copyright:	März 2014, Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz – Landtag Rheinland-Pfalz
Druck:	Justizvollzugsanstalt Diez
Der Bürgerbeauftragte im Internet:	www.derbuergerbeauftragte.rlp.de

